



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2016 bis 31.12.2016**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **72** neue Petitionen erhalten. In **6** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst. Darüber hinaus hat er in öffentlicher Sitzung 1 Anhörung der Hauptpetentin einer öffentlichen Petition durchgeführt.

Im Berichtszeitraum sind **154** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **154** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **7** Petitionen (**4,5%**) im Sinne und **19** (**12,3%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **124** Petitionen (**80,5%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **3** Petitionen (**2,1%**) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. **1** Petition (**0,6%**) hat sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

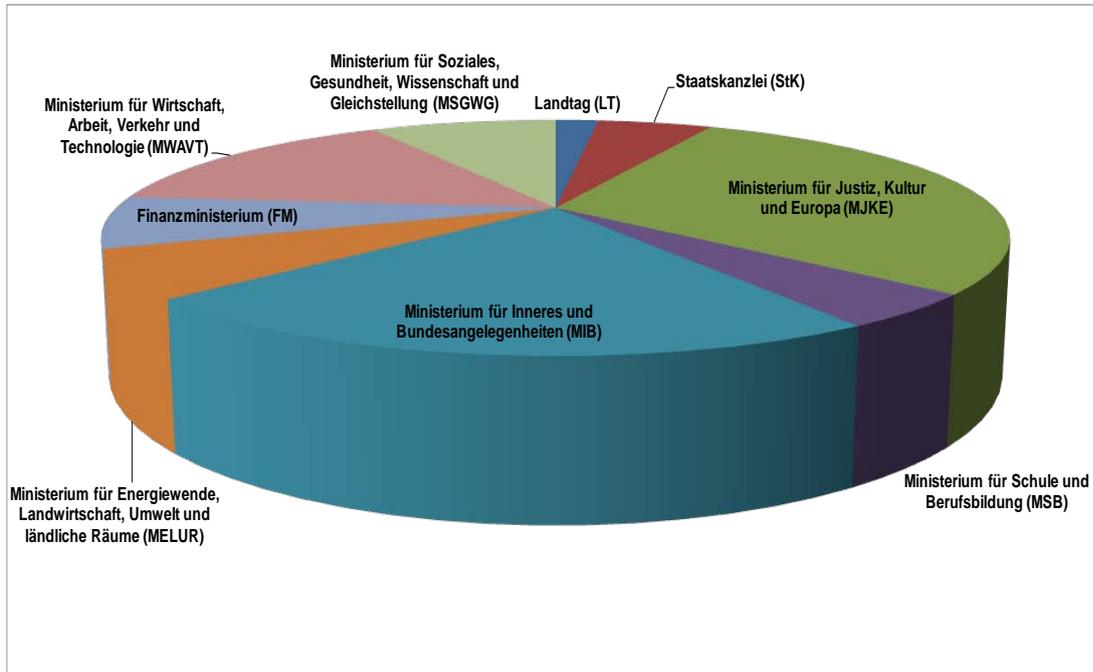
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Ulrich König**

Vorsitzender

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	4
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	5
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	25

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	3	0	0	0	3	0	0
Staatskanzlei (StK)	8	0	0	1	7	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	45	0	0	3	41	1	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	7	0	0	2	5	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	34	0	3	5	24	2	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	10	0	1	2	7	0	0
Finanzministerium (FM)	11	0	1	2	8	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	23	0	0	1	22	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	13	0	2	3	7	0	1
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>154</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>19</b>	<b>124</b>	<b>3</b>	<b>1</b>



Diagramm

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Landtag**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>L2121-18/1896</b><br><b>Kiel</b><br><b>Finanzwirtschaft;</b><br><b>Untersuchungsausschuss</b>     | <p>Der Petent fordert die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit Vorgängen bei der HSH-Nordbank.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente geprüft und beraten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Vorgänge im Zusammenhang mit der HSH-Nordbank im parlamentarischen Raum umfangreich und intensiv vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und insbesondere vom Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen des Landes begleitet werden. Der Petitionsausschuss nimmt daher von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> |
| 2 | <b>L2122-18/1986</b><br><b>Niedersachsen</b><br><b>Parlamentswesen;</b><br><b>Barschel-Affäre</b>    | <p>Der Petent wendet sich mit zwei Petitionen zum Thema Parlamentswesen an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anliegen des Petenten zur Aufklärung der Barschel-Affäre zur Kenntnis genommen. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden und schließt die Petitionsverfahren damit ab.</p>   |
| 3 | <b>L2122-18/1991</b><br><b>Niedersachsen</b><br><b>Parlamentswesen;</b><br><b>Enquete-Kommission</b> | <p>Der Petent wendet sich mit zwei Petitionen zum Thema Parlamentswesen an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden und schließt die Petitionsverfahren damit ab.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Staatskanzlei**

- 1     **L2119-18/1648**  
**Pinneberg**  
**Medienwesen;**  
**Rundfunkbeitrag**
- Der Petent möchte, dass Personen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, nach Prüfung ihrer Einkommensverhältnisse von der Beitragspflicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk befreit werden können.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Die Staatskanzlei führt aus, dass das Rundfunkwesen in Deutschland dem Grundsatz der Staatsferne unterliege, so dass der Beitragsservice des NDR bezüglich der Petition um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden sei. Demnach habe der Petent dem Beitragsservice des NDR mitgeteilt, dass er nur 5 Euro pro Monat zahlen könne. Der Beitragsservice habe dem Petenten daraufhin angeboten, 8 Euro pro Monat zu bezahlen, um den Beitragsrückstand zu tilgen. Zusätzlich sei der normale Beitrag pro Monat zu entrichten. Diesem Vorschlag sei der Petent nicht nachgekommen, so dass die Ratenzahlung in der Folge aufgehoben wurde. Das Beitragskonto des Petenten weise bis einschließlich Juni 2016 einen Rückstand von 720,96 Euro auf. Der Petent erfülle trotz Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht die Kriterien nach § 4 Absatz 1 Nr. 1-10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag habe der Gesetzgeber zwar eine Härtefallregelung geschaffen, diese komme aber nur zur Anwendung, wenn unberücksichtigte besondere Härtefälle, die im neuen Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten und der Verordnungsgeber sie gekannt hätte, nicht berücksichtigt worden wären. Wenn die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze überschritten, könne eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragt werden, sofern die Überschreitung geringer als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags sei. Um eine Befreiung von der Beitragspflicht zu erlangen, empfehle der Beitragsservice dem Petenten, bei der zuständigen Behörde Sozialgeld beziehungsweise Grundsicherung zu beantragen.
- Auch wenn der Ausschuss Verständnis für das Anliegen des Petenten hat, vermag er kein abweichendes Votum gegenüber der Stellungnahme des NDR auszusprechen. Die Härtefallregelung darf nicht zu einer Umgehung der in § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aufgeführten Fälle führen. Der Bezug einer Erwerbsminderungsrente führe zudem nicht automatisch zu einer Befreiung von der gesetzlichen Beitragspflicht.
- Er empfiehlt dem Petenten zu prüfen, ob er Anspruch auf Sozialleistungen hat, wodurch die Voraussetzungen zur Befreiung von der Beitragspflicht vorliegen könnten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Details hierzu der Internetseite [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) entnommen werden können.
- 2     **L2119-18/1802**
- Die Petentin möchte mit ihrer öffentlichen Petition erreichen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Segeberg</b>	<b>Landesplanung; Windkraftanlagen, Infraschall</b>	<p>dass der Landtag und die Landesregierung eine Debatte über gesundheitliche Folgeschäden der Belastung durch Infraschall, der durch Windkraftanlagen verursacht werde, führen mögen. Sie fordert die Landesregierung auf, zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung bei der Ausweisung der Vorrangflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Abstand von der zehnfachen Gesamthöhe der Windkraftanlage als hartes Ausschlusskriterium auszuweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2899 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern getragen wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Die große Resonanz der öffentlichen Petition zeigt, dass die Themen Windenergie und Infraschall die Bürgerinnen und Bürger im Land bewegen. Der Petitionsausschuss hat deshalb beschlossen, die Hauptpetentin der öffentlichen Petition beziehungsweise ihre Vertrauenspersonen anzuhören, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen persönlich vor dem Ausschuss vorzutragen. Um einen Austausch der Argumente zu ermöglichen, hat die Staatssekretärin Dr. Nestle und eine Vertretung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie eine Vertretung aus der Staatskanzlei an der Anhörung teilgenommen. Der Ausschuss zeigt sich vom Engagement der Petentin beeindruckt, sich für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den möglichen gesundheitlichen Gefahren von Windkraftanlagen durch Infraschall einzusetzen und aus diesem Grund die Ausweisung von Windeignungsflächen zu reduzieren.</p> <p>Die Staatskanzlei hat im Rahmen ihrer Stellungnahme das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Referat Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Anlagenbezogene Energieeffizienz, Marktüberwachung) und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst, Hygiene, Infektionsschutz, Umweltbezogener Gesundheitsschutz) beteiligt.</p> <p>Hinsichtlich der geltenden immissionsschutzrechtlichen Richtlinien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) führt das Ministerium aus, dass die Landesregierung für hohe Windkraftanlagen derzeit einen Überprüfungsbedarf bei der Schallimmissionsprognose sehe. Grundlage sei eine vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) durchgeführte Studie über Schallausbreitung an Windkraftanlagen, bei der Abweichungen zwischen den gemessenen und berechneten Schallimmissionen festgestellt worden seien. Dafür sei insbesondere die Bodendämpfung bei hohen Quellen entscheidend. Die entsprechenden Berechnungsmodelle würden durch einen von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eingesetzten Ausschuss für physikalische Einwirkungen unter der Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein überarbeitet. Im Ergebnis solle bei zunehmender Anlagenhöhe der Schallausbreitung und der damit verbundenen Einhaltung der Immissionsrichtwerte verbessert Rechnung getragen werden. Dazu solle auch eine messtechnische Untersuchung durchgeführt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen, durch die Dauerexposition mit Infraschall führt die Staatskanzlei weiter aus, dass das Umweltbundesamt eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall - Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen“ habe erstellen lassen. (UBA-Text 40/2014) Zusätzlich habe das Umweltbundesamt eine neue Studie in Auftrag gegeben, in der auch die physiologischen Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen untersucht würden. Zudem beinhalte die TA Lärm auch Hinweise zur Berücksichtigung von tieffrequenten Geräuschen nach DIN 45680 bis acht Hertz. Auch diese Norm werde derzeit überarbeitet und solle zukünftig den Infraschallbereich besser darstellen. Weitere Regelungen dazu gebe es nicht.

Weiterhin sei es so, dass Messergebnisse an Windkraftanlagen aus Baden-Württemberg gezeigt hätten, dass bei Abständen von zwischen 150 und 300 Metern, der Infraschallpegel deutlich unter der Grenze des Hör- beziehungsweise Wahrnehmbaren liege. Ab einem Abstand von circa 700 Metern sei das Infraschallgeräuschmuster zudem nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Es gebe darüber hinaus keinerlei wissenschaftlich abgesicherte Belege für eine gesundheitsschädliche Wirkung von Infraschall durch Windkraftanlagen, zumal auch andere natürliche Quellen von Infraschall existieren würden, wie beispielsweise Wind und Dünung, Industrieanlagen oder Verkehr.

Es wird weiter vonseiten der Petentin befürchtet, dass eine Dauerbelastung von über 65db(A) am Tag zu einem erhöhten Gesundheitsrisiko führt. Dazu merkt das Ministerium an, dass auch schon Belastungen darunter zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens führen könnten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte, ausgehend vom Anlagenlärm, für Gebiete mit Wohnbenutzung lägen allerdings deutlich darunter. Verkehrslärm verursache im Vergleich dazu deutlich höhere Schalldruckpegel. Zudem seien Immissionsschutzrichtlinien unabhängig von der Größe und Leistung einer Anlage, sodass auch bei hohen Windkraftanlagen die gleichen Richtwerte, wie bei niedrigen oder anderen gewerblich genutzten Anlagen gelten würden. Das Ministerium sehe deshalb keine Veranlassung, dass die bestehenden bundesweit geltenden Immissionsrichtwerte geändert werden müssen.

Zusammenfassend hält das Ministerium fest, dass das Thema Lärmimmission von Windkraftanlagen, im Sinne der dargestellten Bewertung, Eingang in das Raumordnungsverfahren und damit in die Ausweisung von Windeignungsflächen findet. Die derzeit geltenden Abstandsregelungen von 400 Metern zu Wohngebäuden, die dem Außenbereich zuzuordnen seien und 800 Metern zu Wohngebäuden innerhalb von Siedlungen, würden sich nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend erweisen. Sofern sich im Aufstellungsverfahren für die neuen Teilregionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung unter Berücksichtigung der geschilderten Überprüfungen neue Konsequenzen für die Bemessung des Mindestabstandes ergäben, würden diese in das Verfahren einbezogen. Die Landesregierung sehe daher derzeit kein fachlich begründetes Erfordernis, eine Abstandsregelung vom zehnfachen der Anlagengesamthöhe (10H) als hartes Tabukriterium einzuführen. Dieses Szenario sei mithilfe digitaler Kartographie durchge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rechnet worden. In der Konsequenz würden die potentiell zur Verfügung stehenden Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen nahezu verschwinden. Zusätzlich müssten auf den verbleibenden Restflächen die Abwägungskriterien zur Errichtung von Windkraftanlagen überprüft werden, sodass der Anforderung, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, nicht Rechnung getragen werden könnte. Für ein schlüssiges räumliches Gesamtplanungskonzept könne diese Forderung unter den derzeitigen Voraussetzungen deshalb auch nicht herangezogen werden.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Bewertung und Beurteilung von ausgeprägt tieffrequenten Geräuschen und Infraschall derzeit nach der TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680 erfolgen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass unter Anwendung strengerer immissionsschutzrechtlicher Richtwerte und damit einhergehender großzügigerer Abstandsregelungen, alle Nutzungskonflikte durch tieffrequente Geräusche und Infraschall gelöst werden könnten. Dazu bedarf es einer ganzheitlichen Beurteilung durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, der Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierten und genormten Prognoseverfahren. Die pauschale Forderung von größeren Mindestabständen, wie beispielsweise der 10H Forderung, würde zu einer einseitigen Betrachtung der Problemlage führen und das Ziel der Konfliktbewältigung überschätzen.

Der Ausschuss weist gleichwohl darauf hin, dass die Frage, welche konkreten Änderungen bei der Schallausbreitungsrechnung nach der TA Lärm möglicherweise notwendig seien, derzeit noch offen, beziehungsweise Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen ist. In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster (Az.: 8 B 1018/15) wird ausgeführt, dass die Studie des LANUV NRW einen bestimmten Forschungsbedarf aufzeige, aber keine „durchgehenden Zweifel“ an dem gemäß TA Lärm geltenden Prognoseverfahren aufkommen lasse. Einen Erkenntnisfortschritt, der die Bindungswirkung der TA Lärm im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung entfallen ließe, stelle sie nicht dar. Aufgrund des bisher erreichten Erkenntnisstands sei nicht davon auszugehen, dass das Verfahren gemäß der Richtlinien der TA Lärm durch neue gesicherte Erkenntnisse überholt wäre und erstellte Schallimmissionsprognosen nicht mehr verwertbar wären. Die Bindungswirkung der TA Lärm entfalle nur dann, wenn die in der TA Lärm enthaltenen Aussagen durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt seien und sie deshalb den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr gerecht würden. Davon sei auch unter Berücksichtigung der angesprochenen Studie des LANUV NRW nicht auszugehen.

Trotz der derzeit geltenden Rechtslage ist sich der Ausschuss der großen Bedeutung der Petition für die Petentin und deren Mitunterzeichner bewusst. Er geht davon aus, dass das Ministerium weiterhin den Austausch mit Vertretern der Wissenschaft und den Bürgern suchen wird, damit neue Erkenntnisse, die Auswirkung auf die Bemessung von Mindestabständen oder der Bewertung gesundheitlicher Folgen durch eine Dauerbelastung durch Infraschall haben könnten, in die Planung von Windkraftanlagen einfließen können. Zusätzlich leitet der Ausschuss die Petition mit den maßgeblichen Unterlagen den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Bitte um Berücksichtigung bei politischen Initiativen zu.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-18/1895</b> <b>Kiel</b> <b>Medienwesen; Rundfunkgebühr</b>	<p>Die Petentin wendet sich gegen die gesetzliche Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Dem Gericht zufolge kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu- bringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinträchtigt zu erfüllen. Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rund-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>funkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in einigen Fällen auch die Möglichkeit besteht, sich vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen. Für Befreiungen sind die Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts zuständig. Im Fall der Petentin wäre der NDR zuständig. Die Befreiungsmöglichkeiten sind jedoch eng begrenzt und umfassen nur soziale und gesundheitliche Härtefälle. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Details hierzu der Internetseite <a href="http://www.rundfunkbeitrag.de">www.rundfunkbeitrag.de</a> entnommen werden können. Der Petitionsausschuss beschließt, diesen Beschluss der Staatskanzlei zur Kenntnis zuzuleiten.</p>
4	<p><b>L2119-18/1921</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Landesplanung;</b> <b>Windenergieanlagen,</b> <b>Mindestabstand</b></p>	<p>Die Petenten wenden sich mit der Bitte um Unterstützung bei der Überprüfung der Lärmgrenzwerte, die von einem benachbarten Windpark ihrer Gemeinde ausgehen. Zudem habe die Landesregierung mit Planungserlass vom 29. April 2016 die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zuungunsten der Einwohner ländlicher Gebiete auf 250 Meter verkleinert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass sie sich für die Beantwortung der Petition zusätzlich an das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gewandt habe, deren Ausführungen in der Stellungnahme berücksichtigt worden seien.</p> <p>Die Immissionsmessung von Windkraftanlagen außerhalb von Gebäuden gehe mit technischen Schwierigkeiten einher, die beispielsweise auf meteorologische Bedingungen oder ein ungünstiges Verhältnis von anlagen- und windinduzierten Hintergrundgeräuschen zurückzuführen seien. Deshalb werde in der Regel eine Emissionsmessung, das heißt eine Geräuschmessung an der Geräuschquelle, durchgeführt. Dieses Vorgehen werde auch durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7 C 22.11) vom 21. Februar 2013 bestätigt. Immissionswerte würden daher keinen verlässlichen Maßstab abbilden, um Rückschlüsse auf einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ziehen zu können. Betreiber von Windkraftanlagen seien jedoch dazu verpflichtet, die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes nachzuweisen, sofern der Schalleistungspegel der Windkraftanlage einen bestimmten Immissionsbeitrag an den maßgeblichen Immissionsorten erzeuge. Nachmessungen der in der Petition angesprochenen Anlagen hätten Werte von 106,1dB(A) und 105,2dB(A) ergeben. Von einer Überschreitung des in der Schallimmissionsprognose angegebenen Wertes von 107,5dB(A) könne daher nicht ausgegangen werden. Die Weigerung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Schallimmissionsmessungen an den Wohnhäusern durchzuführen, sei daher nicht zu bean-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

standen.

Weiter führe das Ministerium aus, dass keine pauschale Reduzierung der Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern auf 250 Meter vorgenommen worden sei. Es werde lediglich zwischen einem Abstand, der als hartes Tabu, und einem Abstand, der als weiches Tabu gilt, differenziert. Danach sei aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ein zwingender Abstand von 250 Metern einzuhalten. Abgeleitet sei dieser aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage, regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung auszugehen sei. Auf Basis der in der Regionalplanung angenommenen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern, ergebe sich daher ein Abstand von 300 Metern. Der Abstand zur Vorranggebietsgrenze sei in diesem Fall mit 250 Metern anzusetzen, da die Außenkante des Rotors maßgeblich sei.

Als weiche Tabuzone ergebe sich ein unveränderter Abstand von 400 Metern zu Wohngebäuden, die dem Außenbereich zuzuordnen seien. Dies ergebe sich aus dem Rücksichtnahmegebot nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit der optisch bedrängenden Wirkung aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (8 A 2764/09). Es sei, so das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes, beim dreifachen der Anlagen-Gesamthöhe im Einzelfall zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliege. Demnach können die Ausrichtung der Wohn- und Schlafräume oder sichtverschattende Elemente Einfluss auf ein näheres Heranrücken einer Windkraftanlage haben. Die Landesplanung sei sich dieses Spielraumes bewusst, gehe aber grundsätzlich im unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude von einem Mindestabstand der dreifachen Anlagenhöhe aus. Ein pauschaler Abstand von 400 Metern diene lediglich der Operationalisierung des baurechtlich empfohlenen Abstandes für den Planungsprozess. Auch hier gehe man von einer Referenzanlage mit 150 Metern Gesamthöhe aus.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Thema Lärmimmission von Windkraftanlagen Eingang in die Raumordnung und die Ausweisung von Vorranggebieten findet. Er stimmt mit dem Ministerium darüber überein, dass Konsequenzen für die Bemessung von Mindestabständen im Laufe des Aufstellungsverfahrens für die neuen Teilregionalpläne in das Verfahren einbezogen werden sollten. Zudem weist der Ausschuss die Kritik am Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zurück, da es sich nach Auskunft des Ministeriums den Beschwerden angenommen habe und entsprechende Nachmessungen an der Windkraftanlage durchgeführt habe. Da kein Verstoß gegen den zulässigen Höchstwert festgestellt worden sei und eine Immissionsmessung an den Wohnhäusern der Petenten aus den oben genannten Gründen rechtlich nicht belastbar ist, vermag der Ausschuss kein abweichendes Votum auszusprechen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Thema Windenergie zurzeit kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert wird. Am 8. Juni 2016 hat der Ministerpräsident im Plenum eine Regierungserklärung zum Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein abgegeben. Mehrere Anträge der im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2119-18/1925</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Landesplanung;</b> <b>Windkraftanlagen,</b> <b>Mindestabstand</b>	<p>Landtag vertretenen Fraktionen wurden in den zuständigen Fachausschüssen beraten. Die Landesregierung habe erklärt, dass die Neufassung der Regionalpläne zum Ausbau der Windkraftenergie auf rund zwei Prozent der Landesflächen erst zum Jahresende vorliegen soll. Darüber hinaus wird die vom Bundestag und Bundesrat am 8. Juli 2016 beschlossene Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblichen Einfluss auf den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein haben.</p> <p>Den durch dieses gesetzgeberische Vorhaben auf Bundes- wie auf Landesebene zu führenden parlamentarischen Debatten vermag der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einem Votum vorzugreifen.</p> <p>Der Petent fordert im Namen einer Bürgerinitiative die Gleichbehandlung aller Bürger bei der Festlegung des Mindestabstands zu Windkraftanlagen und Wohngebäuden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass die Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden danach differenziert würden, ob diese nach Bauplanungsrecht dem Innen- oder dem Außenbereich zuzuordnen seien. Dem Innen- und Außenbereich seien unterschiedliche Schutzstatus zuzuordnen, wonach den in § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch angeführten Nutzungen, der Außenbereich möglichst freigehalten werden solle. Eine Wohnnutzung sei zudem als gebietsfremd anzusehen, weshalb dem Außenbereich ein geringerer Schutzstatus zuerkannt werde als dem Innenbereich. Eine Gleichbehandlung von Innen- und Außenbereich würde diesen Umstand unberücksichtigt lassen und könne daher nur für rechtlich gleichgelagerte Fälle gelten. Es werde weiter zwischen einem Abstand, der als hartes Tabu und einem Abstand, der als weiches Tabu gilt, differenziert. Danach sei aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ein zwingender Abstand von 250 Metern einzuhalten. Abgeleitet sei dieser aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe der Anlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung auszugehen sei. Auf Basis der in der Regionalplanung angenommenen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern, ergebe sich daher ein Abstand von 300 Metern. Der Abstand zur Vorranggebietsgrenze sei in diesem Fall mit 250 Metern anzusetzen, da die Außenkante des Rotors maßgeblich sei. Als weiche Tabuzone ergebe sich ein unveränderter Abstand von 400 Metern zu Wohngebäuden, die dem Außenbereich zuzuordnen seien. Dies ergebe sich aus dem Rücksichtnahmegebot nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit der optisch bedrängenden Wirkung aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (8 A 2764/09). Es sei, so das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beim Dreifachen der Anlagen-Gesamthöhe im Einzelfall zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliege. Demnach können die Ausrichtung der Wohn- und Schlafräume oder sichtverschattende Elemente Einfluss auf ein näheres Heranrücken einer Windkraftanlage haben. Die Landesplanung sei sich dieses Spielraumes bewusst, gehe aber grundsätzlich im unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude von einem Mindestabstand der dreifachen Anlagenhöhe aus. Ein pauschaler Abstand von 400 Metern diene lediglich der Operationalisierung des baurechtlich empfohlenen Abstandes für den Planungsprozess. Auch hier gehe man von einer Referenzanlage mit 150 Metern Gesamthöhe aus.

Zudem sei anzumerken, dass bei der Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung nicht allein der Schutz der Bevölkerung, sondern auch andere Schutzinteressen, wie beispielsweise Denkmal-, Landschafts- und Artenschutz zu berücksichtigen seien. Der Abstand zu einer Wohnsiedlung dürfe deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur in Verbindung mit anderen Schutzinteressen.

Weiter führt die Staatskanzlei aus, dass die in dem angesprochenen Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes sogenannte „10 H Regelung“, wonach ein Mindestabstand für Windkraftanlagen vom 10-Fachen der Anlagenhöhe einzuhalten sei, mit der Bayerischen Landesverfassung vereinbar sei. Demnach werde von der vom Bund eingeräumten Möglichkeit gemäß § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch Gebrauch gemacht, die Privilegierung einzuschränken. Vorhaben, die diesen Abstand nicht einhalten, seien allerdings nicht unzulässig, sondern unterlägen strengeren Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Regelung sei zwar mit der Bayerischen Landesverfassung vereinbar, jedoch nicht auf andere Bundesländer übertragbar.

Eine generelle Regelung für alle Bundesländer bedürfe einer Einschränkung der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch durch den Bundesgesetzgeber. Die eingeräumte Möglichkeit nach § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch sei bis zum 31. Dezember 2015 befristet gewesen, von der Schleswig-Holstein, wie die übrigen Bundesländer, keinen Gebrauch gemacht habe. Die Staatskanzlei weist zudem darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof München in seinem Urteil erkenne, dass die Abstände zur Wohnbebauung in Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht so groß bemessen sein dürfen, dass die Windenergienutzung nicht mehr substantiell Raum erhalte. Aufgrund der stark gestreuten Einzelbebauung in Schleswig-Holstein stelle sich die Situation jedoch so dar, dass entsprechend große Abstände schnell zu einem vollständigen Verschwinden aller Potentialflächen führen würden.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Thema Windenergie zurzeit kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert wird. Am 8. Juni 2016 hat der Ministerpräsident im Plenum eine Regierungserklärung zum Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein abgegeben. Mehrere Anträge der im Landtag vertretenen Fraktionen wurden in den zuständigen Fachausschüssen beraten. Die Landesregierung habe erklärt, dass die Neufassung der Regionalpläne zum Ausbau der Windkraftenergie auf rund zwei Prozent der Landesflächen, erst zum Jahresende vorliegen soll. Darüber hinaus wird die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2119-18/1963</b> <b>Kiel</b> <b>Medienwesen; Rundfunkbeitrag</b>	<p>vom Bundestag und Bundesrat am 8. Juli 2016 beschlossene Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblichen Einfluss auf den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein haben.</p> <p>Den durch dieses gesetzgeberische Vorhaben auf Bundes- wie auf Landesebene zu führenden parlamentarischen Debatten vermag der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einem Votum vorzugreifen.</p> <p>Der Petent möchte, dass Studenten, die keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, von der Rundfunkbeitragspflicht sowie von den Abgaben für die Kranken- und Pflegeversicherung befreit werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie des Beitragsservices des Norddeutschen Rundfunks geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag dem Willen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Der Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks führt aus, dass die Gründe für die Befreiung von den Beiträgen für den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk abschließend in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt seien. Alle Befreiungstatbestände würden dort an die aufgeführten sozialen Leistungen anknüpfen, die mit entsprechendem Bescheid der Behörde nachgewiesen werden müssten. Ohne Vorliegen eines solchen Bescheides, könne keine Befreiung von den Beiträgen gewährt werden. Würden die entsprechenden Bedingungen nicht vorliegen, könne eine Befreiung aufgrund eines geringen Einkommens nicht gewährt werden. Die Härtefallregelung nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sehe zwar Ausnahmen vor, in denen in besonderen Härtefällen eine Befreiung von den Beiträgen erfolgen könne, jedoch beziehe sich dies nur auf unberücksichtigte Fälle, die im neuen Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten, sofern sie dem Gesetzgeber bekannt gewesen wären. Es sei allerdings nicht davon auszugehen, dass familiäre Unterhaltszahlungen darunter fallen. Um eine Befreiung von der Beitragspflicht zu erreichen, könne der Petent bei der zuständigen Behörde einen für die Härtefallbefreiung erforderlichen Bescheid beantragen, um dies zu prüfen.</p> <p>Der Ausschuss kann verstehen, dass jede zusätzliche finanzielle Leistung während der Ausbildungszeit, insbesondere wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nur knapp überschritten werden, eine große Belastung darstellt. Er schließt sich jedoch der Auffassung der Staatskanzlei an, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung abschließend im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt hat und es nicht zu einer Umgehung der darin aufgeführten Voraussetzungen kommen darf, auch wenn nur ein geringes Einkommen bezogen wird. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten deshalb zu prüfen, ob er die Voraussetzungen für den Bezug von sozialen Leistungen, wie beispielsweise Leistun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, wirklich abschließend nicht erfüllt, beziehungsweise ob seine Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten. Unter diesen Bedingungen könnten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht vorliegen. Zudem könnten damit auch die Voraussetzungen vorliegen, um einen Zuschuss für die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zu erhalten. Hinsichtlich der Bedingungen für die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht merkt der Ausschuss an, dass diese in § 8 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) geregelt sind. Danach haben Studierende die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien zu lassen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Befreiung für den gesamten Zeitraum des Studiums gültig wird und nicht widerrufen werden kann.</p> <p>Für sein weiteres Studium wünscht der Ausschuss dem Petenten viel Erfolg.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, diesen Beschluss der Staatskanzlei zur Kenntnis zuzuleiten.</p>
7	<p><b>L2119-18/2058</b> <b>Stormarn</b> <b>Medienwesen;</b> <b>Rundfunkgebühren,</b> <b>Zweitwohnung</b></p>	<p>Die Petentin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, wendet sich gegen die gesetzliche Beitragspflicht zum Rundfunkbeitrag für ihre Zweitwohnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Dem Gericht zufolge kommt dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu- bringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen. Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt oder ob es sich um eine Zweitwohnung handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst.

Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass eine Vorbehaltszahlung bei öffentlichen Abgaben, wozu auch der Rundfunkbeitrag zählt, nicht möglich ist. Es besteht vielmehr eine gesetzliche Pflicht zur Zahlung der Rundfunkgebühren (siehe §§ 2 Absatz 1, 5 Absatz 1 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Dies gilt auch bei einem Widerspruch oder einer Klage gegen einen Beitragsbescheid. Beide Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (siehe § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Soweit die Rechtsgrundlagen für die Rundfunkbeitragspflicht durch eine rechtskräftige höchstrichterliche Entscheidung entfallen, wird der Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks die Beiträge auf Antrag im Rahmen der dreijährigen Verjährungsfrist erstatten (siehe § 10 Absatz 3 Satz 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Verbindung mit § 195 Bürgerliches Gesetzbuch). Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die beiliegende Stellungnahme des Beitragsservices des Norddeutschen Rundfunks.

8 **L2119-18/2081**  
**Lübeck**  
**Sonstiges;**  
**Kosten für Video-Sommertour**

Die Petentin wendet sich gegen die Staatskanzlei hinsichtlich der Kostenübernahme für die Video-Dokumentation „Sommer tour 2016“ des Ministerpräsidenten Torsten Albig. Diese überschreite eindeutig die Grenze zur offenen Wahlwerbung und falle nicht in den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Dies halte die Petentin für verfassungswidrig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei geprüft und beraten.

Die Staatskanzlei führt aus, dass es dem Ministerpräsidenten wichtig sei, sich darüber zu informieren, was die Menschen in Schleswig-Holstein bewege. Er habe in diesem Zusammenhang mit der Sommerreise die Möglichkeit genutzt, den Bürgern die Politik der Landesregierung zu erklären. Dafür seien auch Videos produziert worden, die auf dem Landesportal veröffentlicht worden seien. Die Nutzergewohnheiten der Bürger hätten sich zudem in den letzten Jahren stark verändert. Das Medium „Video“ habe eine steigende Bedeutung erhalten und sei aus der Öffentlichkeitsarbeit und den sozialen Medien nicht mehr wegzudenken.

Gleichzeitig sei sich die Landesregierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, insbesondere des Urteils vom 2. März 1977 (BVerfGE 44, 125 ff. „Öffentlichkeitsarbeit“) bewusst, die festlege, wo die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ihre Grenzen finde und wo Wahlwerbung beginne. Parteiergreifende Einflussnahme mit wahlwerbendem Charakter sei vonseiten der Regierung zu vermeiden. Sie sei zur Neutralität und Wahrung der Chancengleichheit unter den Bewerbern um die Erlangung der demokratischen Mehrheit bei der nächsten Parlamentswahl verpflichtet. Der Ministerpräsident habe in seinem Abschlussvideo zum Ausdruck gebracht, dass es ihm eine Ehre sei, für das Land Schleswig-Holstein Verantwortung zu übernehmen, umso mehr, je länger er diese Verantwortung übernehmen dürfe. Die vom Verfassungsgericht gezogene Grenze hin zur unzulässigen Wahlwerbung sei dadurch nicht überschritten. An der Finanzierung der Videos zu der Sommerreise aus Haushaltsmitteln der Staatskanzlei werde festgehalten.

Der Ausschuss merkt an, dass sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung detailliert mit der Abgrenzung zwischen einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von Staatsorganen und dem parteiergreifenden Einwirken auf den Wahlkampf auseinandergesetzt hat. Die Öffentlichkeitsarbeit von Staatsorganen ist ihrer Funktion nach auf den Bereich ihrer Sachverantwortung gegenüber dem ganzen Volk und Parlament beschränkt, während sie sich stets der offenen oder versteckten Werbung für einzelne der miteinander konkurrierenden politischen Parteien oder sonstigen an der politischen Meinungsbildung beteiligten Gruppen enthalten muss. Unvermeidbar bleibt allerdings, dass oft die in der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung getroffenen Aussagen mit den Stellungnahmen und Programmen der Regierungsparteien übereinstimmen. Dennoch ist eine parteiergreifende Öffentlichkeitsarbeit zu vermeiden. Sie darf nicht unter Einsatz öffentlicher Mittel die Regierungsparteien begünstigen und die anderen politischen Parteien bekämpfen. Dies wäre mit den Grundsätzen eines freien und offenen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung des Volkes und der Gleichberechtigung der politischen Parteien nicht vereinbar. Das gilt in besonderem Maße für Maßnahmen, die - gewollt oder ungewollt - geeignet sind, der Wahlwerbung zu dienen oder den Wahlkampf zu beeinflussen. Daraus folgt, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ihre Grenze grundsätzlich dort findet, wo die Wahlwerbung beginnt.

Die vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Grundsätze und Leitlinien müssen im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls auf ihre Einhaltung hin geprüft werden. Na-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

turgemäß verbietet sich hierbei eine schematische Anwendung starrer Kriterien zur Beurteilung, ob eine zulässige Öffentlichkeitsarbeit oder unzulässige Wahlwerbung vorliegt. Im Rahmen seiner Bewertung der insgesamt sechs Sommertour-Videos vom 1. bis zum 5. August 2016, kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass sich die Videos und die darin geäußerten Worte des Ministerpräsidenten noch im Rahmen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit bewegen. Wesentlich für den Ausschuss ist dabei einerseits, dass die Veröffentlichung der Videos rund acht Monate vor der Wahl erfolgte und damit ausreichend Abstand zum Wahltermin einhielt. Zum anderen steht der informative Charakter der sechs Videos im Vordergrund. Lediglich im Abschlussvideo lässt sich der Ministerpräsident im Anschluss an eine Beschreibung und eines Lobes des Landes Schleswig-Holstein und seiner Bürgerinnen und Bürger durchaus mit einer persönlichen Äußerung dazu ein, dass es für ihn ein Geschenk sei, an diesem Land für fünf oder für zehn Jahre mitzubauen. Er mache seine Arbeit gerne und würde sie auch gerne länger weiterführen. Dieser persönliche Wunsch einer Wiederwahl steht zwar in Bezug zur Wahl in 2017, überschreitet jedoch nicht die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung. Weder wird die Arbeit der derzeitigen Landesregierung, noch die Arbeit des Ministerpräsidenten weiter erwähnt oder bewertet, noch erfolgen eine Bezugnahme auf Parteien, deren Programme oder eine Wahlempfehlung. Eine solche wertneutrale persönliche Äußerung eines Regierungsmitgliedes ist auch nicht geeignet, den Bekanntheitsgrad dieser Person weiter zu erhöhen, den sie bereits aufgrund ihrer Amtsfunktion innehat. Eine Überschreitung der Grenze zur offenen Wahlwerbung, einer im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung erfolgten Veröffentlichung der Videos, kann der Ausschuss daher nicht erkennen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>L2123-18/1384</b><br><b>Lübeck</b><br><b>Strafvollzug;</b><br><b>Einkaufsbeschränkungen</b><br><b>Einkauf, Eröffnung</b>             | <p>Der Petent befand sich zum Zeitpunkt dieser Petition in Untersuchungshaft. Er beschwert sich darüber, dass ihm mündlich mitgeteilt worden sei, dass er über den Einkauf kein alkoholfreies Weizenbier beziehen dürfe. Eine solche Mitteilung sei ein belastender Verwaltungsakt, der schriftlich zu übergeben sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, auch mündlich erfolgen kann.</p> <p>Das Landgericht Kiel hat dem Petenten gegenüber bereits in seinem Beschluss vom 10. Juli 2015 beschieden, dass unter dem Gesichtspunkt der pflichtgemäßen Ermessensausübung die generelle Untersagung des Verkaufs von alkoholfreiem Bier nicht zu beanstanden sei. Es müsse nicht jedem Untersuchungsgefangenen ermöglicht werden, jedwedes Genussmittel zu erwerben, nach dessen Konsum es ihn gelüftet.</p> <p>Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, den Einkauf von alkoholfreiem Bier nicht zuzulassen, ist im Rahmen der Fürsorgepflicht für alle Gefangenen getroffen worden. Unabhängig davon, ob alkoholfreies Bier 0 % Alkohol oder - wie gesetzlich geregelt - bis zu 0,5 % Alkohol enthält, ist für den Petitionsausschuss ausschlaggebend, dass für trockene Alkoholabhängige die Gefahr eines Rückfalls nicht allein in der körperlichen Reaktion auf Alkohol liegt. "Alkoholfreies" Bier unterscheidet sich in Geruch, Farbe und Geschmack nicht wesentlich von alkoholhaltigem Bier. Der Genuss dieses Bieres kann dazu anregen, wieder höher alkoholhaltiges Bier konsumieren zu wollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent gerade unter dem Aspekt der Rücksichtnahme auf Gefangene mit Suchtproblemen die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt nachvollziehen kann.</p> |
| 2 | <b>L2123-18/1396</b><br><b>Lübeck</b><br><b>Strafvollzug;</b><br><b>Postverkehr, Briefverkehr,</b><br><b>Hygiene, Bürgerschaftswahl</b> | <p>Der Petent befand sich zum Zeitpunkt der Petition in Untersuchungshaft. Er führt Beschwerde gegen die Stadt Lübeck, die seine diversen Schreiben nicht beantwortet habe. Insbesondere moniert er, dass er vom Veterinäramt der Stadt Lübeck nicht über das Ergebnis der von ihm angestoßenen Überprüfung der Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften in der Justizvollzugsanstalt Lübeck informiert worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage befasst. Im Rahmen seiner Prüfung hat er das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa um Informationen gebeten.</p> <p>Zu der Beschwerde hinsichtlich des Veterinäramtes weist der Ausschuss darauf hin, dass dem Petenten im Januar 2015</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mitgeteilt worden ist, dass sein diesbezüglich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gerichtetes, jedoch an das Landeshaus adressierte Schreiben dorthin weitergeleitet worden sei. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Ende Januar bereits ein Schreiben des Bürgermeisters an den Petenten ergangen ist, welches dem Petitionsausschuss vorliegt. Hierin wurde dem Petenten mitgeteilt, dass eine lebensmittelrechtliche Kontrolle der Küche in der Justizvollzugsanstalt, die in den Zuständigkeitsbereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung falle, hinsichtlich bestimmter Beschwerdepunkte durchgeführt worden sei. Diese hätten dazu geführt, dass neue Essensausgabewagen bereitgestellt worden seien, die über einen integrierten Spuckschutz verfügten. Fehlende Teile sollten nachgerüstet werden. Die hölzernen Wagen kämen nicht mehr zum Einsatz.

Darüber hinausgehende Beschwerdepunkte betreffen zwar nicht die Zuständigkeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung, seien jedoch mit der Hauswirtschaftsleitung der Anstalt ausgewertet worden. Der diesbezügliche Bericht der Justizvollzugsanstalt liegt dem Ausschuss ebenfalls vor.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der Justizvollzugsanstalt ein Hygienebeauftragter den Rahmenhygieneplan der Anstalt und die Hygieneanweisung für die Vollzugsabteilungen betreut. Darüber hinaus seien Bedienstete der Abteilungen mit dem Thema Hygiene befasst. Diese könnten Gefangenen zum Hygieneplan in der Abteilung auf Nachfrage Auskunft geben.

Die vom Petenten bemängelten, an Gefangene ausgegebenen Wasserkocher könnten auf Anfrage entkalkt werden. Die Verantwortung für den Gebrauch und die Reinigung der geprüften und allen technischen Vorgaben entsprechenden Geräte liege wie auch außerhalb des Strafvollzugs bei den Nutzern. Gleiches gelte für die Reinigung der Müllbehälter und der Haftraumausstattung. Reinigungsutensilien würden von den Hausarbeitern über die Stationsbediensteten ausgegeben. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Wasserleitungen in der Justizvollzugsanstalt keine Bleileitungen seien. Das Trinkwasser werde jährlich vom Universitätsklinikum Lübeck untersucht.

Auch die Hafträume seien von den Gefangenen selbst zu reinigen. Im Falle des Petenten sei die Gebäudereinigung der Anstalt damit beauftragt worden, den Haftraum und den Nassbereich alle 14 Tage gründlich zu reinigen. Darüber hinaus habe der Petent zu dieser Zeit keine Unterstützung bei der Pflege seines Haftraums beantragt. Ihm zustehende Hilfe bei der Pflege habe er abgelehnt, sodass die Anstalt davon hätte ausgehen müssen, dass er selbst dazu in der Lage sei.

Nach Verlegung eines befreundeten Gefangenen, der ihm bislang geholfen habe, in eine andere Justizvollzugsanstalt sei eine Unterstützung bei der Reinigung durch die Kalfaktoren des Hafthauses veranlasst worden. Die Umhüllung der Kunststoffmatratzen der Gefangenen könne bei Bedarf zur Reinigung an die Wäscherei gegeben werden. Die Hausarbeiter der Stationen stellten eine Ersatzhülle zur Verfügung.

Meldungen von Gefangenen über Ungeziefer im Haftraum oder Ratten vor dem Gebäude würden an die Gärtnerei weitergegeben. Ein Schädlingsbekämpfer werde beauftragt, der die notwendigen Maßnahmen vor Ort prüfe.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Eine Kühlung der in der Anstalt ausgegebenen Früh-, Mittags- und Abendkost auf dem Haftraum sei nicht erforderlich, da sie stets zum zeitnahen Verzehr ausgegeben würden. Die Kennzeichnungspflicht der Lebensmittel werde seit dem Inkrafttreten der entsprechenden EU-Verordnung umgesetzt. Die Art der Kennzeichnung sei bei einer Lebensmittelkontrolle vor Ort als ausreichend befunden worden. Alle vorgeschriebenen zu kennzeichnenden Allergene seien auf dem Speiseplan ausgewiesen, der in jedem Hafthaus aushänge. Der Ausschuss stellt fest, dass darauf bereits in dem Schreiben des Veterinäramtes hingewiesen wird.</p> <p>In Deutschland seien Seifen üblicherweise keiner zeitlichen Verwendungsbeschränkung unterworfen. Die ausgegebenen Seifen, die auf Kundenwunsch aus dem Ausland mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum versehen gewesen seien, seien irrtümlich nach Ablauf des Datums an die Gefangenen weitergegeben worden. Der Hersteller habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass es zu keinen gesundheitlichen Schäden bei der Benutzung dieser Seifen kommen könne. Zwischenzeitlich seien diese entsorgt worden.</p> <p>Glasspiegel seien aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt nicht zulässig. Bei starker Verschrammung der Plastikspiegel könne bei der Vollzugsleitung ein Austausch beantragt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p>
3	<p><b>L2120-18/1482</b> <b>Segeberg</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Ermittlungsverfahren</b></p>	<p>Die Petentin kritisiert eine staatsanwaltliche Untätigkeit bei mehreren Ermittlungsverfahren gegen eine beschuldigte Person aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass die Petentin Mitte 2010 durch eine Strafanzeige staatsanwaltliche Ermittlungen gegen den namentlich genannten Beschuldigten und weitere Personen angestoßen habe. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren seien parallel und in Verbindung mit Ermittlungsverfahren in anderen Bundesländern erfolgt. Bei den Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten und weitere Personen gehe es unter anderem um den Verdacht des Betruges. Der Beschuldigte soll zusammen mit anderen Personen eine Aktiengesellschaft zum Schein gegründet haben, deren vorgeblicher Zweck die Verwertung und Ausbeutung von Ölfeldern, insbesondere eines Ölfeldes in Albanien sowie die Vermarktung einer besonderen Ölfördertechnik gewesen sei. Mittels der Aktiengesellschaft sowie eventuell gefälschter Dokumente soll der Beschuldigte Investorengelder durch Vortäuschung einer interessanten und profitablen Investitionsgelegenheit bei mehreren Personen eingeworben haben. Dem Beschuldigten werde vorgeworfen, von vorherein geplant zu haben, die Gelder nicht für den Unternehmenszweck einsetzen zu wol-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len, sondern für private Zwecke.

Die Petentin benenne drei staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren mit verschiedenen Tatvorwürfen zum gleichen Sachverhalt, die nicht abgeschlossen worden seien. Von den drei Ermittlungsverfahren sei eines wegen des Verdachts der Urheberrechtsverletzung nach § 154 Strafprozessordnung vorläufig eingestellt worden, da die zu erwartende Strafe gegenüber den erwarteten Strafen in den anderen beiden Verfahren nicht ins Gewicht falle. Die übrigen beiden Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts des schweren Betruges, der Insolvenzverschleppung und Vorenthaltung von Arbeitnehmerbeiträgen seien nunmehr im September 2016 abgeschlossen worden. Diese Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität hätten einen sehr umfangreichen und komplizierten Sachverhalt zum Gegenstand gehabt. Zwischen 2011 und 2012 sei der polizeiliche Sachbearbeiter, der mit dem Fall betraut gewesen sei, dienstlich abgeordnet gewesen und habe daher erst Mitte 2012 den Abschlussvermerk fertigen können. Von Juni 2012 bis Anfang 2013 habe es eine umfangreiche Korrespondenz und eine Reihe von Akteneinsichtsbegehren der Anwälte der verschiedenen Beschuldigten gegeben. Ferner sei aufgrund der angespannten Personallage in der Wirtschaftsabteilung, wiederholten längeren Krankheitszeiten des sachbearbeitenden Dezernenten und der Vertretung von anderen kranken oder sich in Elternzeit befindenden Kolleginnen und Kollegen in der Staatsanwaltschaft ein Abschluss der beiden verbliebenen Verfahren lange Zeit nicht möglich gewesen.

Zwischen Oktober und Dezember 2015 seien weitere polizeiliche Nachermittlungen durchgeführt worden. Danach habe die abschließende Bearbeitung wegen der Vorbereitung und Durchführung bundesweiter Durchsuchungsmaßnahmen in anderen Ermittlungsverfahren zunächst zeitweilig zurückgestellt werden müssen. Mit Verfügung vom 9. September 2016 habe der zuständige Staatsanwalt nach abschließender Bearbeitung dann das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung in Ermangelung eines hinreichenden Tatverdachts bezüglich der Tatvorwürfe des Betruges, der Untreue, der Urkundenfälschung und des Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz aufgrund zwischenzeitlicher neuer Erkenntnisse und Beweismittel eingestellt. Es habe nach Abschluss aller Ermittlungen nicht die erforderliche Sicherheit des Tatnachweises bestanden, die nötig für eine Anklageerhebung sei. Insbesondere müsse aufgrund von Zeugenaussagen und Urkundenbeweisen davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte über die in Rede stehenden Rechte an der Ölfördertechnik und die Ölförderrechte in Albanien habe verfügen können und nicht betrügerisch Vermögensverfügungen veranlasst habe. Entsprechend habe die vermeintlich geschädigte Firma ihre Strafanzeige gegen den Beschuldigten zwischenzeitlich auch zurückgenommen. Hinsichtlich der übrigen Tatvorwürfe der Insolvenzverschleppung, des Gründungsschwindels und der Verletzung der Buchführungspflichten habe zwar ein hinreichender Tatverdacht bestanden, jedoch sei bei einer Gesamtbewertung der Tat und der Schuld des Beschuldigten als gering das Verfahren gemäß § 153 Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden. Zu berücksichtigen sei insbesondere gewesen, dass der Insolvenzantrag für die Firma des Beschuldigten allenfalls drei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2120-18/1546</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>ärztliches Attest</b>	<p>Monate zu spät gestellt worden sei.</p> <p>Die Petentin sei als Anzeigende, die aber nicht Geschädigte sei, ebenfalls im September 2016 über die Verfahrenseinstellungen von der Staatsanwaltschaft informiert worden. Aufgrund dieser Umstände liege keine Verschleppung der Ermittlungen oder gar eine Rechtsbeugung vor. Zudem ließen die Ermittlungsverfahren nicht auf eine Gewaltbereitschaft des Beschuldigten schließen und es gelte auch für diesen die Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung, sodass der Vorwurf der systematischen Nichtbeachtung der Gesetze durch ihn zurückzuweisen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt aufgrund der mitgeteilten Umstände für die lange Bearbeitungsdauer der Ermittlungsverfahren keine Verschleppung durch die Staatsanwaltschaft. Soweit erkennbar, liegen auch keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten oder gar eine Rechtsbeugung durch die Staatsanwaltschaft bei der Durchführung der Ermittlungsverfahren und deren Einstellungsentscheidungen vor.</p> <p>Der Petent begehrt die Überprüfung zweier Urteile eines Amtsgerichts zu Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, die gegen ihn als Betroffenen ergingen, obwohl er nicht an der Gerichtsverhandlung teilnahm.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium erklärt, dass der Petent wegen zweier Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten Bußgeldbescheide erhalten und dann mit Einspruch angefochten habe. Er sei dann nach Maßgabe des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom zuständigen Amtsgericht zur Hauptverhandlung geladen worden, um über die Einsprüche das Hauptverfahren durchzuführen. Hierzu habe der Richter zum 16. Januar 2015, 23. Januar 2015 und 11. März 2015 jeweils einen Termin anberaumt. Zu keinem dieser Termine sei der Petent erschienen. Er habe stets als Begründung eine Krankmeldung eingereicht. Die Ladung zum Gerichtstermin am 30. Juni 2015, in dem zweckmäßigerweise beide Bußgeldbescheide verhandelt werden sollten, habe ausdrücklich den Hinweis enthalten, dass der Petent im Falle einer Erkrankung ein amtsärztliches Attest vorlegen müsse, aus dem sich die Verhandlungsunfähigkeit ergeben müsse, um eine Aufhebung des Gerichtstermins erreichen zu können. Der Petent habe sich dann mit Schreiben vom 26. Juni wegen einer Bronchitis krankgemeldet und dem Gericht lediglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt, die zudem nicht von einem Amtsarzt stammte.</p> <p>Der zuständige Richter habe daraufhin in Anwendung des § 74 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz entschieden, dass das Fernbleiben des Petenten von der Verhandlung nicht ausreichend entschuldigt sei und habe mit Urteil die beiden Einsprüche des Petenten gegen die Bußgeldbescheide ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>worfen. Der Richter habe dies im Urteil damit begründet, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wegen Bronchitis nicht eine Verhandlungsunfähigkeit für eine circa 15- minütige Gerichtsverhandlung belege. Zudem sei das Attest nicht vom Amtsarzt ausgestellt gewesen. Der Richter habe daher im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit das Prozessrecht angewandt. Seine Entscheidung sei rechtsfehlerfrei erfolgt, ein pflichtwidriges Verhalten des Richters sei nicht erkennbar. Zudem habe der Petent die Entscheidung des Gerichts mit Rechtsbehelfen angegriffen und sei damit ebenfalls vor der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel gescheitert.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petition ein Gerichtsurteil und die Anwendung des Verfahrensrechts zum Gegenstand hat.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen und die richterliche Anwendung des Prozessrechts entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Darüber hinaus erkennt der Ausschuss auch kein der Dienstaufsicht unterfallendes Fehlverhalten des zuständigen Richters.</p>
5	<p><b>L2120-18/1560</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Gerichtswesen; Richterstellen</b></p>	<p>Der Petent begehrt die ausreichende personelle Ausstattung der Sozialgerichte in Schleswig-Holstein, damit Rechtsstreitigkeiten zeitnah entschieden werden können und Betroffenen keine sozialen Einschnitte und Vermögensverluste durch die lange Wartezeit entstehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium legt dar, dass bei der Bearbeitung des Rechtsstreits keine dem Gericht anzulastende wesentliche Verzögerung oder unangemessene Verfahrensdauer vorliege sowie die Länge des Verfahrens nicht im Zusammenhang mit einem Personalmangel der Sozialgerichte allgemein beziehungsweise des Sozialgerichts Schleswig im Besonderen stehe. Im Falle des Petenten sei im Mai 2014 Klage eingereicht worden, die aber erst im Dezember 2014 von dessen Prozessbevollmächtigten begründet worden sei. Im Anschluss habe man die Klageerwiderung der Deutschen Rentenversicherung Bund als Beklagten abwarten müssen. Im Juni 2015 seien die ärztlichen Befunde und Behandlungsberichte angefordert worden. Die Prüfung der Befunde müsste zudem gegebenenfalls durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen erfolgen. Das Gutachten müsse dann den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

6     **L2120-18/1562**  
**Neumünster**  
**Staatsanwaltschaft;**  
**Ermittlungsverfahren**

Verfahrensbeteiligten erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden. Insgesamt sei das Verfahren des Petenten vom Gericht kontinuierlich gefördert worden. Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seien Verfahrensdauern von bis zu zwölf Monaten als angemessen anzusehen. Würde dieser Zeitraum durch die aktive Verfahrensgestaltung des Gerichts oder das Verhalten des Klägers beziehungsweise Dritter überschritten, sei dies weiterhin als angemessen zu betrachten.

Der Ausschuss hat Verständnis für die Situation des Petenten. Er vermag allerdings, soweit erkennbar, die Verfahrensdauer nicht auf einen Personalmangel in der schleswig-holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit zurückzuführen und sieht daher gegenwärtig keinen Handlungsbedarf bei deren Personalausstattung.

Der Petent begehrt die Überprüfung der staatsanwaltlichen Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren gegen einen wegen gefährlicher Körperverletzung Beschuldigten einzustellen und keine Anklage zu erheben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Justizministerium teilt mit, dass das Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung gegen den Beschuldigten, der den Petenten mit Pfefferspray angegriffen hatte, nach § 153 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung mit Zustimmung des für die Hauptverhandlung zuständigen Amtsgerichts eingestellt worden sei. Maßgeblich für die Einstellung sei gewesen, dass beim Petenten keine schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Einsatz des Pfeffersprays entstanden seien und das Tatgeschehen die Folge einer seit Jahren zwischen dem Beschuldigten und dem Petenten schwelenden Nachbarstreitigkeit sei. In der Folge habe in Übereinstimmung mit § 153 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung der Straftat durch Anklage und gerichtliche Verurteilung bestanden. Im Gegensatz dazu habe hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens gegen den Petenten wegen Körperverletzung zum Nachteil des Beschuldigten die Staatsanwaltschaft zunächst versucht, eine Einstellung dieses Verfahrens zu erreichen, indem zwischen dem Petenten und dem Beschuldigten ein Täter-Opfer-Ausgleich stattfinde, um die Nachbarstreitigkeit als Grund für die beiderseitigen Körperverletzungen zu bereinigen. Der Petent habe diesen Täter-Opfer-Ausgleich abgelehnt, sodass das Ermittlungsverfahren gegen ihn nach Zahlung von 250 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung eingestellt worden sei. Die Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft seien rechtlich nicht zu beanstanden, was durch eine neuerliche Überprüfung durch den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein bestätigt worden sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

7    **L2120-18/1572**  
**Hamburg**  
**Staatsanwaltschaft**  
**Ermittlungsverfahren**

Der Petitionsausschuss vermag in den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zur Einstellung der Strafverfahren nach Maßgabe der Strafprozessordnung keine rechtlichen Fehler zu erkennen. Darüber hinaus ist dem Ausschuss bewusst, dass Nachbarstreitigkeiten häufig sehr verletzend und frustrierende Konflikte darstellen. Gleichwohl missbilligt der Ausschuss den Einsatz gegenseitiger Gewalt zur Lösung dieser Konflikte und regt gegenüber dem Petenten an, ein klärendes Gespräch mit dem Beschuldigten zu suchen, um eine dauerhafte und friedliche Konfliktlösung herbeizuführen.

Der Petent begehrt für seinen petitionsbegünstigten Mandanten die Überprüfung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen wegen Ladendiebstahls und die Überprüfung der anschließenden Gerichtsverfahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten zugunsten seines petitionsbegünstigten Mandanten auszusprechen.

Das Justizministerium führt aus, dass gegen den petitionsbegünstigten Mandanten im September 2011 aufgrund einer Strafanzeige wegen des Verdachts des Diebstahls mit Waffen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft seien im Juli 2012 abgeschlossen worden und es sei Anklage vor dem Amtsgericht erhoben worden. Die ursprünglich für Oktober 2012 beabsichtigte Hauptverhandlung sei aufgrund eines Vorbringens des Rechtsanwalts des Petitionsbegünstigten verschoben worden. Zudem sei der Antrag auf Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger vom Gericht abgelehnt worden. Der hiergegen zunächst eingelegte Befangenheitsantrag sei im Januar 2013 zurückgenommen worden, nachdem aufgrund eines Dezernatswechsels ein anderer Richter für den Fall zuständig geworden sei. Letztlich habe im April 2013 die Hauptverhandlung gegen den Mandanten stattgefunden. Dieser sei wegen Diebstahls und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von insgesamt 200 Euro verurteilt worden. Hiergegen habe die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Das vor dem Landgericht durchgeführte Strafverfahren habe dann im Oktober 2013 eine Verurteilung des Mandanten wegen Diebstahls mit Waffen wegen eines mitgeführten Cutter-Messers sowie Sachbeschädigung ergeben. Er sei zu einer Geldstrafe von insgesamt 900 Euro verurteilt worden. Dieses Urteil sei rechtskräftig und daraufhin sei das Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden. Der Petent als Verteidiger des Petitionsbegünstigten habe im Rahmen der Vollstreckung dann mitgeteilt, dass dieser aus finanziellen und persönlichen Gründen nicht bereit sei, die Strafe samt der Gerichtskosten, insgesamt rund 2.400 Euro, zu zahlen. Der Petitionsbegünstigte sei zudem psychisch krank. Die Gerichtshilfe habe daraufhin eine Überprüfung der wirtschaftlichen und persönlichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Verhältnisse des Petitionsbegünstigten durchgeführt. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass der Petitionsbegünstigte aufgrund körperlicher und psychischer Leiden einen Behinderungsgrad von 30 habe, aber ein Gutachten der Bundesagentur für Arbeit gebe an, er könne täglich sechs Stunden leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten verrichten. Aus Arztberichten gehe hervor, dass er unter anderem an leichten Depressionen und Anpassungsstörungen leide. Darüber hinaus lehne er aber die Verurteilung durch das Amts- und Landgericht ab. Er sehe sich als „Prügelknabe des Gerichts“ und sei unschuldig. Der Petitionsbegünstigte sei von der Gerichtshilfe ebenfalls darauf hingewiesen worden, dass im Falle einer Nichtzahlung der Geldstrafe und der Gerichtskosten eine Ersatzfreiheitsstrafe drohe.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft habe aufgrund des Ergebnisses der Gerichtshilfe beim Amtsgericht einen Antrag auf Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eingereicht. Dieser sei vom Amtsgericht aber abgelehnt worden, da der Petitionsbegünstigte aufgrund seines Verhaltens und seiner Äußerungen gegenüber der Gerichtshilfe zeige, dass er nicht zahlungswillig sei und die Strafe nicht akzeptiere. Es könne daher keine günstige Prognose hinsichtlich der Strafwirkung angenommen und von der Vollstreckung nicht abgesehen werden. Das Justizministerium teilt mit, es sehe im Verhalten der Staatsanwaltschaft keine Rechtsfehler. Die gerichtlichen Entscheidungen seien aufgrund der Gewaltenteilung nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einer Beurteilung durch das Justizministerium entzogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag ebenfalls keine rechtlichen Fehler in der Behandlung des Falles des Petitionsbegünstigten durch die Staatsanwaltschaft erkennen. Insbesondere ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens mittels der Gerichtshilfe auf die vorgebrachten wirtschaftlichen und persönlichen Gründe für eine Vollstreckungsverschonung eingegangen und hat diese zur Entscheidung vor das Amtsgericht gebracht. Darüber hinaus ist dem Petitionsausschuss ebenfalls die Überprüfung der gerichtlichen Entscheidungen des Amts- und Landgerichts in der Strafsache des Petitionsbegünstigten aufgrund der vorgenannten Verfassungsbestimmungen untersagt. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
8	<p><b>L2120-18/1580</b> <b>Bayern</b> <b>Gesetzgebung Bund;</b> <b>Rechtsbeugung</b></p>	<p>Der Petent begehrt zum einen, dass Gerichtsverhandlungen künftig stets mit Bild- und Tonaufzeichnungen überwacht werden. Zum anderen möchte er eine Absenkung der gesetzlichen Anforderungen für die Erfüllung des Straftatbestandes der Rechtsbeugung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Justizministerium weist darauf hin, dass nach § 169 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz derzeit die Bild- und Tonaufzeichnung von Gerichtsverhandlungen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung des Inhalts unzulässig sei. Es gebe allerdings eine Empfehlung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an die Justizministerkonferenz, wonach diese Regelung gelockert werden solle. Die Lockerung solle vorsehen, dass die Entscheidungsverkündung oberster Bundesgerichte stets in den Medien übertragen würde, spezielle Arbeitsräume für Medienvertreter mit Tonübertragung in Verfahren mit erheblichem Medieninteresse gesetzlich geregelt und eine audio-visuelle Dokumentation von Gerichtsverfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung ermöglicht werden solle. Im Übrigen lägen sowohl die Änderung des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz als auch die Änderung des Straftatbestandes der Rechtsbeugung nach § 339 Strafgesetzbuch als Bundesgesetze allein in der Kompetenz des Bundes.

Der Petitionsausschuss sieht über die vom Justizministerium genannten Empfehlungen hinaus kein Bedürfnis, die Landesregierung zu bitten, im Bundesrat auf eine Änderung der gesetzlichen Regeln für die audio-visuelle Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen und des Tatbestandes der Rechtsbeugung hinzuwirken. Die Bundesregierung hat am 31. August 2016 den Gesetzentwurf zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit beschlossen, um die genannten Änderungen dem Bundestag zur Beratung vorzulegen. Der Ausschuss ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Richterinnen und Richter in ihrer täglichen Arbeit und in den Gerichtsverhandlungen rechtstreu nach Maßgabe der Gesetze und des Grundgesetzes handeln. Die nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein als Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaates vorgesehene Unabhängigkeit der Richterschaft sichert gerade das Recht des Einzelnen auf einen fairen und die Grundrechte wahren den Prozess ab. Dem von einer gerichtlichen Entscheidung Betroffenen bieten die verschiedenen Rechtsmittel, insbesondere die Berufung und die Revision, die Möglichkeit, die gerichtliche Entscheidung erneut überprüfen zu lassen. Dementsprechend sind auch die Hürden für eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung bewusst hoch angesetzt, um eine unabhängige und nur dem Recht und Gesetz verpflichtete Amtsführung der Richterinnen und Richter zu ermöglichen.

9 **L2120-18/1609**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Gerichtswesen;**  
**Prozesskostenhilfe**

Der Petent begehrt, dass ihm künftig seitens eines Amtsgerichts nicht mehr unterstellt wird, er würde seine Einkommensverhältnisse verschleiern. Des Weiteren möchte er erreichen, dass seine Anträge und Belege im Prozess- beziehungsweise Verfahrenskostenhilfverfahren elektronisch vorgelegt werden können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Justizministerium teilt mit, das dem Petenten im Rahmen eines Scheidungsverfahrens 2012 Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt worden sei. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 120a Zivilprozessordnung habe die zuständige Rechtspflegerin den Petenten um die Mitteilung gebeten, ob und inwieweit sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse seither geändert hätten. Er sei zudem gemäß § 120a Absatz 4 Satz 2 Zivilprozessordnung aufgefordert worden, Nachweise in Kopien vorzulegen. Er habe sich danach mit Schreiben vom 31. August 2014 an das Justizministerium gewandt und eine Beantwortung einer Reihe von Fragen verlangt, die gleichlautend sind mit der Begründung seiner Petition. Sowohl das Justizministerium als auch der Direktor des Amtsgerichts hätten schriftlich dem Petenten auf seine Beschwerde über das Schreiben der Rechtspflegerin sowie die geforderte Vorlegung der Nachweise geantwortet. Dem Petenten seien dabei die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Überprüfungsverfahren nach den §§ 114 ff Zivilprozessordnung nochmals erläutert worden. Man habe auch darauf hingewiesen, dass die Unterstreichungen und Fettungen im Text lediglich die üblichen Fehlerquellen beim Verfahrenskostenhilfungsverfahren ansprechen und nicht dem Petenten unterstellen sollten, er speziell würde unvollständige oder verschleiernde Vermögensangaben machen. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, den Petenten herabzuwürdigen. Man würde die Beschwerde des Petenten aber zum Anlass nehmen, bei entsprechender Gelegenheit eine Anpassung des Standardtextes zu prüfen.

Im Juli 2015 habe die Rechtspflegerin erneut im Rahmen des Überprüfungsverfahrens den Petenten zur Vorlage aktueller Dokumente aufgefordert, insbesondere einen aktuellen Leistungsbescheid des Jobcenters sowie ungeschwärzte Kontoauszüge. Der Petent habe hierauf mit E-Mail geantwortet und habe die Unterlagen elektronisch zur Verfügung stellen wollen. Die Rechtspflegerin habe ihn dann aufgefordert, die Unterlagen ausgedruckt zur Verfügung zu stellen, da der elektronische Rechtsverkehr in Rechtssachen nicht stattfindet. Die Ansicht des Petenten, es genüge eine elektronische Übersendung, sei nicht zutreffend. Der elektronische Rechtsverkehr sei in Schleswig-Holstein für Zivil- und Familiengerichte noch nicht zugelassen. Zudem stimme es mit der Rechtsprechung überein, wenn einzelfallunabhängig eine ungeschwärzte Vorlage der nötigen Dokumente für die Prüfung der Vermögensverhältnisse verlangt werde. Ein Fehlverhalten der Rechtspflegerin sei nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss vermag kein Fehlverhalten der Rechtspflegerin und des Amtsgerichts Schleswig zu erkennen. Das genutzte Standardschreiben geht durch die Textfettung und -unterstreichung auf typische Fehlerquellen ein. Solche Pauschalierungen in amtlichen Schreiben dienen der Berücksichtigung typisch auftretender Fehler und tragen dazu bei, den Arbeits- und Zeitaufwand bei der Bearbeitung der Massenverfahren zu verringern. Dies geschieht genauso zum Vorteil der Antragstellerinnen und Antragsteller wie für die bearbeitende Verwaltung. Eine Herabsetzung des Petenten war damit nicht beabsichtigt.

Darüber hinaus teilt der Ausschuss die Ansicht des Justizministeriums, dass die Rechtsgrundlagen für die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten im Rahmen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der Verfahrenskostenhilfe die §§ 114 ff Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 113 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind. Dementsprechend können Belege angefordert werden, die derzeit noch in Papierform vorgelegt werden müssen. Die Umstellung sowohl der Rechtsgrundlagen als auch der tatsächlichen organisatorischen Strukturen in der Justiz auf eine elektronische Kommunikation ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Aus diesem Grunde ist der elektronische Rechtsverkehr in Schleswig-Holstein in zivil- und familiengerichtlichen Angelegenheiten noch nicht eröffnet. Die vollständige Umstellung wird bis 2022 nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen sein. Vor diesem Hintergrund kommt das Land Schleswig-Holstein dem Begehren des Petenten nach einer elektronischen Kommunikation bereits nach, wenngleich eine solche umfangreiche Umstellung Zeit benötigt. Der Ausschuss bittet den Petenten daher noch um etwas Geduld. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die finanzielle Situation des Petenten derzeit keine außerordentlich umfangreiche Herstellung von Kopien zulässt. Als Teil der allgemeinen Lebensführung ist ihm wie allen Bürgerinnen und Bürgern zur Besorgung seiner Rechtangelegenheiten gegenüber Behörden und Gerichten allerdings zuzumuten, Kopien in angemessenem Umfang herzustellen. Es entspricht zudem der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass die Belege ungeschwärzt und vollständig einzureichen sind, um eine wahrheitsgemäße Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse vornehmen zu können. Darin liegt kein speziell an den Petenten gerichteter Vorwurf der Unwahrheit beziehungsweise Betrugsabsicht, sondern dies entspricht der obengenannten vorsorglichen Vermeidung von Fehlerquellen. Der Eingriff in die datenschutzrechtlichen Belange des Petenten wird durch die obengenannten Rechtsgrundlagen gestattet.</p>
10	<p><b>L2120-18/1675</b> <b>Pinneberg</b> <b>Bestattungswesen;</b> <b>Kriegsgräberfürsorge</b></p>	<p>Der Petent begehrt eine Erforschung sowie Gedenk- und Erinnerungskultur im Hinblick auf ein Massengrab im Gebiet der Stadt Wedel, in welchem im Mai 1945 ehemalige Häftlinge des Konzentrationslagers Wedel beerdigt wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht dienlich sein.</p> <p>Das Kulturministerium teilt mit, dass es sich bei dem Grab, um das es dem Petenten geht, um ein Massengrab aus dem Jahr 1945 handele, in dem Kriegsoffer ihre letzte Ruhestätte gefunden hätten.</p> <p>Das Ministerium verweist auf die Recherche der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten, die Folgendes ergeben habe:</p> <p>„4. Mai 1945: Tragisches Ende einer Kriegsende-Feier. Um ihre Befreiung zu feiern, organisieren die in den Lagern Wedels untergebrachten Zwangsarbeiter Alkohol. Was viele von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den fröhlich Feiernden nicht ahnen können: der Alkohol, der durch eine Plünderung des Lagers der Firma J.D. Möller organisiert wird, ist Methanol, ein Industrialkohol, der schon in kleinsten Mengen tödlich wirkt. Besonders tückisch ist, dass die ersten Symptome einem gewöhnlichen Rausch ähneln, während zeitverzögert ein Zersetzungsprozess im Körper abläuft. Unverzüglich einsetzend, wandeln sich die Substanzen des Methylalkohols in Ameisensäure und Formaldehyd. Der Sehnerv wird bis zur Erblindung geschädigt, zudem übersäuert das Blut. Ohne eine Blutwäsche in einem modernen Dialyseapparat, endet die Vergiftung daher tödlich. Wie viele Personen dabei sind, ist ebenso wenig verbürgt wie die genaue Anzahl der Opfer. Bekannt ist, dass auf Anordnung der Militärregierung am 11. Mai 1945 41 anonyme Tote auf dem Friedhof am Breiten Weg in zwei Massengräbern beigesetzt werden.

Bevor aber die Gräber zugeschaufelt wurden, erscheinen laut Friedhofsgärtner Voigt zwei Frauen und fordern die Beisetzung ihrer Ehemänner in Einzelgräbern. Dabei handelt es sich um den Russen Andreas Petrenko und den Polen Kriworus. Aber nicht nur Lagerbewohner, sondern auch zufällig anwesende Wedeler Bürger sind an der Feier beteiligt, so zum Beispiel die 23-jährige Erna Thiele aus der Skagerakstraße 34 oder der 35-jährige Pfortner Heinrich Fickbohm aus dem Kronskamp 51.“ Diese Darstellung ist auf der Internetseite der Stadt Wedel veröffentlicht

(<http://www.wedel.de/kultur-bildung/stadtarchiv/takt-70-wedeler-tagesticker-1945.html>).

Um der Opfer zu gedenken habe die Stadt Wedel auf Initiative des Arbeitskreises gegen Rechtsradikalismus eine kleine Gedenkstätte auf dem Grundstück des ehemaligen KZ-Außenlagers mit Erinnerungstafeln eingerichtet und einen Weg dort in der Nähe nach dem Ort Putten zum Gedenken an die Opfer benannt.

Darüber hinaus habe die Christus-Kirchengemeinde in Wedel-Schulau als Trägerin des Friedhofs, auf dem die Personen beigesetzt sind, bereits 1983 eine Dokumentation über das Konzentrationslager Wedel herausgebracht.

Soweit es dem Petenten darum geht, dass eine öffentliche Institution die Erforschung der Gedenkstätte übernimmt, empfiehlt das Kulturministerium dem Petenten, sich an die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten in Rendsburg, die Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Schulau in Wedel, die KZ-Gedenkstätte Neuengamme in Hamburg oder die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Historisches Seminar, Prof. Dr. Auge zu wenden.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein Engagement, um einen Beitrag gegen das Vergessen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und seiner Opfer zu leisten. Die vorgenannten Gedenkstätten der Stadt Wedel und der Trägerin des Friedhofs, auf dem die betreffenden Personen beigesetzt sind, stellen bereits Maßnahmen dar, die dem Anliegen des Petenten teilweise entsprechen dürften.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Schleswig-Flensburg</b>	<b>Gerichtswesen; Dienstaufsicht</b>	<p>der Sozialgerichtsbarkeit nicht entsprochen und ihm in einem Berufungsverfahren keine Prozesskostenhilfe gewährt wurde sowie ihm in einem weiteren Klageverfahren die Prozesskosten auferlegt wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, der Petent habe mehrere Prozesse gegen das Jobcenter vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht als Rechtsmittelinstanz geführt. Nach Abschluss eines dieser Prozesse vor dem Sozialgericht seien die Fallakten zunächst zu einem weiteren Verfahren des Petenten im Januar 2014 genommen und dann zusammen mit anderen Akten an das Jobcenter zurückgesandt worden, bevor die einmonatige Berufungsfrist abgelaufen gewesen sei. Die Akten seien demnach nicht verschwunden, sondern die Zuordnung zu dem weiteren Verfahren sei aus den Übersendungsverfügungen nicht sofort ersichtlich gewesen. Der Petent habe sich hiergegen mit mehreren Dienstaufsichtsbeschwerden ab April 2014 an den Direktor des Sozialgerichtes, die Präsidentin des Landessozialgerichtes und später an das Justizministerium gewandt. Er habe einen Verstoß gegen § 16 Aktenordnung der Sozialgerichtsbarkeit gerügt und eine Akten- und Beweismittelvernichtung durch das Jobcenter befürchtet.</p> <p>Die Präsidentin des Landessozialgerichtes als auch das Justizministerium hätten wiederholt dem Petenten auf seine Beschwerden hin geantwortet und ihm mitgeteilt, dass die Übersendung der Fallakten an die beklagte Behörde vor Ablauf der Berufungsfrist keine Dienstpflichtverletzung durch die zuständigen Richter darstelle. Die Aktenordnung sei bloß eine gerichtsinterne Regelung und begründe keine Rechte für den Petenten. Es liege insbesondere auch deshalb keine Dienstpflichtverletzung vor, weil nach § 120 Sozialgerichtsgesetz die Fallakten der beklagten Behörde gehören würden und diese jederzeit berechtigt sei, diese zurückzufordern und zu bestimmen, wer Akteneinsicht nehmen dürfe und wer nicht. Außerdem seien die Verwaltungsakten Gegenstand des Rechtsstreits und von jedem Verfahrensbeteiligten einsehbar. Dazu gehöre auch eine mögliche Übersendung der Akten an die Behörde oder die jeweilige anwaltliche Vertretung. Für die Behauptung des Petenten, die zuständigen Richterinnen und Richter der von ihm geführten Verfahren würden ihr Amt missbrauchen und sich der Rechtsbeugung zum Nachteil des Petenten schuldig machen, fehle jede Grundlage.</p> <p>Soweit sich der Petent mit seiner Petition gegen die Entscheidung des Sozialgerichts in einem Verfahren wende, ihm die Prozesskosten aufzuerlegen, sei diese einer Beurteilung durch das Justizministerium wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Gleiches gelte für die Entscheidung des Landessozialgerichtes, diese Kostenentscheidung nicht aufzuheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag in der Übersendung der behördlichen Akten an das Jobcenter vor Ablauf der Berufungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2120-18/1762</b> <b>Hessen</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Grundbuchberichtigung</b>	<p>frist keine Dienstpflichtverletzung der zuständigen Richterinnen und Richter zu erkennen. Die Aktenordnung der Sozialgerichtsbarkeit soll ausschließlich deren innere Abläufe in der Aktenverwaltung regeln und Verfahrensbeteiligte nicht vor einer Akten- beziehungsweise Beweismittelvernichtung bewahren. Insbesondere die Verfügungshoheit des Jobcenters über seine Akten nach § 120 Sozialgerichtsgesetz schließt aus, dass hier eine Dienstpflicht verletzt wurde. Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass im Falle des Petenten keinerlei Akten vom Jobcenter trotz Übersendung vor Ablauf der Berufungsfrist vernichtet wurden.</p> <p>Auch darüber hinaus sieht der Ausschuss keine Ansatzpunkte für dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen die zuständigen Richterinnen und Richter in den vom Petenten angeführten Gerichtsverfahren.</p> <p>Soweit der Petent die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sowie die gerichtliche Entscheidung, ihm die Prozesskosten aufzuerlegen, angreift, ist dem Ausschuss eine Beurteilung und Prüfung nicht möglich. Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verbietet es dem Ausschuss, derartige richterliche Entscheidungen zu überprüfen.</p> <p>Die Petentin begehrt Hilfe bei der Durchsetzung einer Schadensersatzzahlung gegen das Land Schleswig-Holstein aufgrund einer rechtswidrigen Löschung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch, die zugunsten ihres Grundstücks eingetragen war.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag nur teilweise ein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium trägt vor, die Petentin sei Eigentümerin eines unbebauten Grundstücks in einer Gemeinde in Schleswig-Holstein mit der Flurstücksbezeichnung 53/2. Dieses Grundstück sei ursprünglich Teil des Grundstücks mit der Flurstücksbezeichnung 53/1 gewesen, welches vormals ihrer Mutter gehört habe. Zugunsten dieses Grundstücks 53/1 sei im Grundbuch, geführt bei dem zuständigen Amtsgericht, eine Grunddienstbarkeit zulasten des Nachbargrundstücks 53/5 eingetragen gewesen, um die Errichtung einer Garagenfläche zu ermöglichen. Später sei dieses Grundstück 53/1 in die beiden neuen Grundstücke 53/2 und 53/3 geteilt worden. Nach der Aufteilung des Grundstückes 53/1 in die beiden neuen Grundstücke 53/2 und 53/3 sei automatisch die Grunddienstbarkeit auf diese übergegangen. Entsprechend sei im Grundbuch für die beiden Grundstücke ein sogenannter Herrschvermerk eingetragen gewesen, um dies zu kennzeichnen. Das Grundstück 53/3 habe die Mutter der Petentin 1979 an ein Ehepaar verkauft und das Grundstück 53/2 habe die Mutter der Petentin bis 1992 behalten.</p> <p>Im Jahre 1981 habe die damalige Eigentümerin des belasteten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Grundstücks 53/5 versucht, die neuen Eigentümer des Grundstücks 53/3 als auch die Mutter der Petentin dazu zu bewegen, auf die Grunddienstbarkeit zu verzichten und in deren Löschung einzuwilligen. Die neuen Eigentümer des Grundstücks 53/3 hätten durch notarielle Erklärung der Löschung zugestimmt. Die Mutter der Petentin hingegen habe die Zustimmung verweigert. Eine Löschung der Grunddienstbarkeit sei daher damals nicht erfolgt. 1992 habe die Mutter der Petentin ihr das Eigentum an dem Grundstück 53/2 übertragen. Im November 1996 habe ein Notar für die damalige Eigentümerin des belasteten Grundstücks 53/5 ohne Wissen der Petentin die Löschung der Grunddienstbarkeit bei dem Amtsgericht beantragt und die notarielle Zustimmung der Eigentümer des Grundstücks 53/3 aus dem Jahre 1981 vorgelegt. Nicht vorgelegt habe er aber die zwingend nötige Zustimmung der Petentin. An die Petentin sei auch niemand herangetreten, um die Zustimmung zur Löschung zu erlangen. Ein Mitarbeiter im Grundbuchamt habe dennoch die Löschung der Eintragung der Grunddienstbarkeit im Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks 53/5 durchgeführt. Nicht gelöscht habe er den entsprechenden Herrschvermerk im Grundbuchblatt des Grundstücks der Petentin. Dadurch sei die Löschung bei der Petentin zunächst nicht aufgefallen. Der damalige Mitarbeiter habe bei der Bearbeitung des Löschantrages fahrlässig verkannt, dass für die Löschung auch die Zustimmung der Petentin nötig gewesen wäre. Anzeichen für ein bewusstes Handeln zum Nachteil der Petentin, insbesondere zusammen anderen Personen, gebe es nicht. Im April 2001 sei das Grundstück 53/5 an einen neuen Eigentümer verkauft worden. Anzeichen, dass dieser neue Eigentümer von der fehlerhaften Löschung von 1996 gewusst habe, gebe es auch nicht. Deshalb habe dieser das Eigentum an dem Grundstück gutgläubig lastenfrei erworben. Rechtlich sei daher die Korrektur des damaligen Fehlers durch bloße Neueintragung der Dienstbarkeit nicht möglich.

Dem neuen Eigentümer habe die Petentin im Jahre 2013 ihr Grundstück zum Kauf angeboten. Dabei sei erstmalig aufgefallen, dass das Grundbuchblatt zum Grundstück 53/5 keine Belastung mit der Grunddienstbarkeit seit 1996 mehr enthalte, jedoch im Grundbuchblatt zum Grundstück 53/2 immer noch der Herrschvermerk enthalten sei. Die Petentin habe sich zur Aufklärung dieses Widerspruchs über ihren Rechtsanwalt an das Grundbuchamt des Amtsgerichtes gewandt und Unterlagen angefordert. Diese seien wunschgemäß übersandt worden. Zudem habe der zuständige Rechtspfleger der Petentin mitgeteilt, dass durch den gutgläubig lastenfreien Eigentumserwerb des neuen Eigentümers im Jahre 2001 gegebenenfalls die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens der Petentin zu prüfen sei.

Sie habe sich dann an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Schleswig als Aufsichtsbehörde gewandt und Schadensersatz gefordert. Die rechtliche Prüfung durch die dort zuständige Richterin habe ergeben, dass der Petentin grundsätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz aus Amtshaftung zustehe, aber eine Verjährung des Anspruchs nach Ablauf von zehn Jahren gemäß § 199 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch bereits 2012 eingetreten sei. Der Petentin habe man wegen der Verjährung mitgeteilt, dass kein Schadensersatz gezahlt werde. Man bedauere, dass es zulasten der Petentin zu der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fehlerhaften Löschung gekommen sei, berufe sich aber im Hinblick auf die Sparsamkeit bei der Verwendung von Steuergeldern auf die Verjährung. Die Petentin habe dennoch auf die Schadensersatzzahlung bestanden und die Rechtsansicht zur Verjährung kritisiert. Die zuständige Richterin habe danach in Absprache mit dem Justizministerium der Petentin einen Vergleichsbetrag in Höhe von 10.000 Euro angeboten. Diesen habe sie abgelehnt und zunächst 28.000 Euro und etwas später 39.877,36 Euro als Schadensersatz gefordert. Zudem habe die Petentin im Falle der Nichtzahlung eine Klage angekündigt. Das Oberlandesgericht habe in Absprache mit dem Justizministerium dennoch eine Zahlung abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Verärgerung der Petentin und bedauert, dass durch das Grundbuchamt unter Verstoß gegen die Vorschriften der Grundbuchordnung die Grunddienstbarkeit gelöscht wurde. Er hat allerdings keine Veranlassung davon auszugehen, dass der damalige Mitarbeiter des Grundbuchamtes und andere Beteiligte bewusst zum Nachteil der Petentin gehandelt haben. Vielmehr ist von einer Unachtsamkeit bei der Bearbeitung im Grundbuchamt auszugehen. Ebenfalls vermag der Ausschuss in der juristischen Bewertung des Schadensersatzanspruches der Petentin sowohl durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht als auch durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa keine rechtlichen Fehler zu erkennen. Auch der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass der Anspruch der Petentin verjährt ist.

Er hält es allerdings für geboten, der Petentin trotz der Verjährung aus Billigkeitsgründen als Schadensersatz einen Betrag von 25.000 Euro zu zahlen. Dies folgt aus der Erwägung, dass der Staat aufgrund seiner besonderen Verpflichtung auf Recht und Gesetz aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz und seiner Vorbildfunktion für seine Fehler geradestehen muss und der Fehler des Grundbuchamtes unstreitig feststeht. Die Landesbauordnung sieht allerdings nicht in jedem Fall zwingend die Schaffung von Stellplätzen oder Garagen für die Erteilung einer Baugenehmigung vor, weshalb die vollständige Entwertung als Wohngrundstück nicht zwangsläufig gegeben ist.

Der geforderte Schadensersatzbetrag in Höhe von rund 40.000 Euro stellt damit nur einen unsicheren Schätzwert dar. Zugleich ist das Land Schleswig-Holstein ebenfalls berechtigt, sich auf die Verjährungsvorschriften zu berufen und als Verwalter von Steuergeldern gehalten, im Einklang mit dem Gesetz nicht mehr Geld auszugeben als notwendig ist.

Ein gerichtlich ausgetragener Rechtsstreit mit unsicherem Ausgang kann für beide Seiten letztlich höhere Kosten verursachen als die Zahlung des Vergleichsbetrages von 25.000 Euro. Der Ausschuss empfiehlt daher sowohl der Petentin als auch dem Justizministerium den Abschluss eines entsprechenden Vergleichsvertrages. Zudem würde es der Ausschuss begrüßen, wenn sich das Amtsgericht mit einer Entschuldigung für die fälschlicherweise durchgeführte Löschung im Grundbuch an die Petentin wendet.

Der Petitionsausschuss bittet das Justizministerium, ihn im Nachgang über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2123-18/1775</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>ärztliche Versorgung,</b> <b>medizinische Befunde</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er führt Beschwerde gegen den zuständigen Anstaltsarzt. Durch diesen habe er keine angemessene Behandlung seines Blutdrucks erfahren. Die genauen Blutdruckwerte würden ihm vom Arzt nicht mitgeteilt. Auch die Aushändigung eines Erkältungsbalsams, den er für die Behandlung einer schweren Erkältung gewünscht habe, sei ihm verwehrt worden. Er sei darauf verwiesen worden, dass dieser auch außerhalb der Vollzugsanstalt auf eigene Rechnung gekauft werden müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann er die vorgetragenen Vorwürfe nicht bestätigen.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent früher in einer anderen Vollzugsanstalt inhaftiert gewesen sei. Dort sei er umfassend ärztlich untersucht worden. Er habe sich in kontinuierlicher anstaltsärztlicher und teilweise fachärztlicher Behandlung befunden. Vor diesem Hintergrund sei eine nochmalige vollständige Untersuchung nicht erforderlich gewesen. Es habe keine Veranlassung gegeben, die bereits erhobenen Befunde in Zweifel zu ziehen.</p> <p>Im Rahmen des Erstkontaktes mit dem aktuellen Anstaltsarzt sei ein erheblich erhöhter Blutdruck gemessen worden. Die Dokumentation der vorherigen Vollzugsanstalt verdeutliche, dass infolge einer unzureichenden Blutdrucksenkung eine Medikamentenumstellung vorgenommen worden sei. Die Blutdruckwerte hätten sich jedoch weiter verschlechtert, sodass vonseiten des neuen Arztes wieder eine Kombinationstherapie erfolge.</p> <p>Es wird betont, dass Voraussetzung für eine erfolgreiche Blutdruckeinstellung regelmäßige Kontrollen seien, um die langfristige Wirkung der verabreichten Medikamente überprüfen zu können. Dementsprechend seien mit dem Petenten regelmäßige Kontrollen vereinbart worden. Anfangs habe eine deutliche, allerdings nicht befriedigende Blutdrucksenkung nachgewiesen werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ab Dezember 2015, als erneut eine erhebliche Blutdruckspitze festgestellt worden sei, der Petent den vereinbarten Kontrollen weitestgehend ferngeblieben sei. Lediglich im Februar 2016 habe er sich bei der Urlaubsvertretung vorgestellt. Die Medikation sei wiederum auf eine andere Zweier-Kombination umgestellt worden. Die mit dem Petenten vereinbarten Blutdruckkontrollen seien von diesem weiter nicht eingehalten worden. Der Ausschuss kann den Vorwurf des Petenten, er bekomme keine Werte durch den Anstaltsarzt mitgeteilt, angesichts der von ihm selbst nicht wahrgenommenen Kontrollen nicht nachvollziehen.</p> <p>Hinsichtlich des Vortrags des Petenten, eine Erkältung sei durch den Anstaltsarzt nicht angemessen behandelt worden, legt die Stellungnahme dar, dass der Petent sich mit einem Erkältungsinfekt in der ärztlichen Sprechstunde vorgestellt habe. Ihm seien Medikamente gegen Kopf- und Gliederschmerzen, gegen Halsschmerzen und gegen Husten ausgehändigt worden. Daraufhin habe er laut und heftig fordernd unter Androhung der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zusätzliche Aushändigung eines Erkältungsbalsams gefordert. Dieses sei ihm entgegen seiner Aussage ausgehändigt worden mit dem Hinweis, dass es sich hierbei nicht um eine selbstverständliche, durch die kassenärztliche Regelversorgung gedeckte Versorgung handle, sondern dass er derartige Medikamente in Freiheit selbst käuflich erwerben müsse.

Der Petitionsausschuss weist diesbezüglich auf § 34 Absatz 1 Satz 6 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) hin. Dieser bestimmt, dass für Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel von der Versorgung ausgeschlossen sind.

In der Stellungnahme wird zu Recht betont, dass das Strafvollzugsgesetz eine der kassenärztlichen Regelversorgung angegliche Versorgung der Gefangenen vorschreibe. Es bestehe in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein Einvernehmen darüber, diese Regelung großzügig und zum Wohle der Gefangenen auszulegen. Medikamente, Heilmittel oder sonstige Präparate würden den Gefangenen kostenlos verabreicht, wenn ein medizinischer Nutzen oder eine Verbesserung des Wohlbefindens davon zu erwarten sei. Der Ausschuss begrüßt, dass damit der besonderen Situation in den Vollzugsanstalten Rechnung getragen wird.

Der Petitionsausschuss stimmt der Einschätzung zu, dass der Petent bereits vor Abgabe des Erkältungsbalsams umfassend mit Erkältungspräparaten gegen alle Erkältungssymptome versorgt gewesen ist. Der Ausschuss unterstreicht, dass auch diese Präparate gemäß der Heilmittelverordnung von dem Petenten außerhalb des Strafvollzugs von ihm selbst hätten bezahlt werden müssen. Er hält es für unangebracht, dass der Petent mit Druck und Androhung der Hinzuziehung eines Anwalts versucht hat, zusätzlich zu den bereits kostenfrei erhaltenen Medikamenten den Balsam zu erhalten.

14 **L2123-18/1776**  
**Neumünster**  
**Strafvollzug;**  
**ärztliche Versorgung**

Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich über die seiner Ansicht nach unzureichende ärztliche Versorgung durch den Anstaltsarzt. Dieser verschreibe ihm nicht die erforderliche Bandage für sein schmerzendes Handgelenk, sodass er seine Maurerausbildung nur unter Schmerzen absolvieren könne. Auch eine Wunde werde von diesem nicht angemessen behandelt. Ihm werde die Vorstellung bei einem Chirurgen verweigert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Beschwerden eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beigezogen. Anhand der ihm vorliegenden Unterlagen kann der Ausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen erkennen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent ein halbes Jahr nach Zuführung in die Justizvollzugsanstalt zwecks Ausbildung schriftlich die Genehmigung zum Tragen einer Handgelenksbandage beantragt habe. Diese sei vom Anstaltsarzt empfohlen worden. Mehr als einen Monat später habe der Petent erstmals in der Sprechstunde mitgeteilt, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>er sich seine private Manschette von Zuhause schicken lassen wolle, da er bei seiner Tätigkeit Schmerzen im Handgelenk habe. Daraufhin sei eine einmonatige Krankschreibung erfolgt.</p> <p>Auf eigenen Wunsch habe der Petent bereits nach elf Tagen wieder angefangen zu arbeiten, sich jedoch zwei Tage später wieder krankgemeldet, da seine Handgelenksmanschette noch nicht eingetroffen sei. Eine Verordnung zulasten der Justizvollzugsanstalt sei vonseiten des Arztes nicht vorgenommen worden, da das dauerhafte Tragen einer Handgelenksmanschette zu einer Schwächung des Bandapparates führe und somit für die Tätigkeit des Petenten eher kontraproduktiv wäre. Der Ursachenbehandlung sei Vorrang zu geben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anstaltsarzt die von dem Petenten genannte Handgelenkschwellung nicht bekannt sei. Bei akuten Beschwerden, zumal bei einer Schwellung, bestehe selbstverständlich Arbeitsunfähigkeit für die Tätigkeit des Petenten. Auch wenn dem Petenten das seinen Wünschen entsprechende Tragen einer Handgelenksmanschette, die ihm zwischenzeitlich ausgehändigt worden sei, nicht verwehrt werde, sei mit einer langfristigen Ausheilung der Beschwerden nur bei vollständiger Schonung zu rechnen.</p> <p>Hinsichtlich der bemängelten Wundversorgung teilt der Anstaltsarzt mit, dass bereits im Dezember 2015 eine operative Versorgung angedacht worden sei. Eine Dringlichkeit sei - auch angesichts des Umstandes, dass der Befund schon seit Jahren bestehe - gegenwärtig nicht gegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa dem Petenten zu dessen näherer Information zur Verfügung.</p>
15	<p><b>L2123-18/1783</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>ärztliche Versorgung</b></p>	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener. Er moniert, dass der Anstaltsarzt ihn bei der Aufnahmeuntersuchung körperlich nicht gründlich untersucht habe. Er habe dem Petenten nur erklärt, dass er gesund sei, und ihm einen Schlaf- und Nerventee verschrieben. Die fachärztliche Abklärung einer Hautveränderung sowie eine fachärztliche Untersuchung seiner Lunge würden ihm von der Betriebsärztin verwehrt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den vom Petenten vorgetragene Beschwerden unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa befasst.</p> <p>§ 5 Strafvollzugsgesetz regelt, dass ein Gefangener nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht wird. Das Gesetz enthält keine inhaltliche Regelung des Aufnahmeverfahrens. Die Vollzugsbehörde kann die Aufnahmeverhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen gestalten.</p> <p>Bei der Aufnahmeuntersuchung handelt es sich nicht um eine allgemeine Gesundheitsvorsorgeuntersuchung. Sie soll sicherstellen, dass die Voraussetzungen für eine das Leben und die Gesundheit erhaltende Behandlung im Vollzug gegeben sind. Sie dient unter anderem dazu, Gesundheitsrisiken und damit verbundene Haftfolgeschäden auszuschließen sowie die Vollzugstauglichkeit festzustellen. Bei der Untersuchung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

werden beispielsweise mögliche Infektionsrisiken oder bereits bekannte Erkrankungen des Gefangenen abgeklärt, die der unmittelbaren Behandlung oder weiterer Abklärung bedürfen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent selbst angibt, sich körperlich fit zu fühlen. Während der Aufnahmeuntersuchung habe er sowohl bevorstehende als auch frühere schwere Erkrankungen verneint. Der Schlaftee sei verabreicht worden, da der Petent Schlafstörungen befürchtet habe.

Die von dem Petenten benannte Hautveränderung sei von der Betriebsärztin untersucht worden. Die Untersuchung habe eine leichte Pigmentierung ergeben, die durch UV-Strahlen der Sonne und/oder der künstlichen optischen Strahlung durch das Schweißen hervorgerufen werden könnten. Die Haut sei ansonsten völlig unauffällig gewesen. Eine weitergehende Untersuchung sei zu der Zeit nicht notwendig gewesen. Dem Petenten sei erklärt worden, dass Pigmentierungen der Haut grundsätzlich durch Patienten selbst beobachtet und durch einen Arzt regelmäßig kontrolliert werden müssten. Er habe entgegen seiner jetzigen Äußerungen nicht den Wunsch nach einer Untersuchung durch einen Hautarzt geäußert.

Auch der Behauptung des Petenten, ihm sei die Vorstellung bei einem Lungenfacharzt verwehrt worden, wird entschieden entgegengetreten. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge diverse Untersuchungen durchgeführt worden seien. Aufgrund des festgestellten schlechten Zustandes der Lunge des Petenten sei diesem nach Erläuterung der Ergebnisse geraten worden, eine lungenfachärztliche Untersuchung mit Röntgenaufnahme durchführen zu lassen. Auf Veranlassung der Betriebsärztin sei am 22. Dezember 2015 eine Überweisung zur Lungenfunktionsdiagnostik ausgestellt worden. Ein vom Lungenfacharzt angebotener Termin habe aufgrund der zwischenzeitlichen Entlassung des Petenten nicht mehr wahrgenommen werden können.

Dem Ausschuss ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Petent im Nachhinein die vorgetragenen Beschuldigungen erhoben hat. Im Rahmen des Petitionsverfahrens haben sich keine Anhaltspunkte für eine medizinisch unzureichende Behandlung oder verweigerte Untersuchungen ergeben.

- 16 **L2123-18/1784**  
**Neumünster**  
**Strafvollzug;**  
**Wäschereinigung bei Allergie,**  
**Hautbeschwerden, Warmwasser**

Der Petent ist Strafgefangener. Er trägt vor, unter einer attestierte Allergie gegen Industriewaschpulver zu leiden. Durch das Tragen seiner Anstaltskleidung, die angeblich in einer separaten Trommel gewaschen sein sollte, seien bei ihm allergische Reaktionen wie Schwellungen, Juckreiz und Atemnot aufgetreten. Auch bei anderen Gefangenen sei es zu Hautbeschwerden gekommen, deren Ursache nicht geklärt sei. Mit seiner Petition möchte der Petent erreichen, dass er seine private Kleidung oder Anstaltskleidung, die zuvor noch nicht mit Industriewaschpulver gewaschen wurde, tragen darf. Er regt darüber hinaus an, dass im Haftraum insbesondere zum Spülen des Geschirrs Warmwasser zur Verfügung stehen sollte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten vorgetragene Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beigezogen.

Hinsichtlich der von dem Petenten angeführten allergischen Reaktion auf die Anstaltskleidung wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass bei dem Petenten zum Zeitpunkt der Aufnahmeuntersuchung sowie während des gesamten Haftaufenthalts Hautausschläge bestanden hätten. Die seien während der Haftzeit mitbehandelt worden. Allergien gegen unterschiedliche Substanzen seien bekannt. Eine Allergie gegen bestimmte Waschmittel könnten nicht ausgeschlossen werden, seien aber nicht im Zusammenhang mit der Haft zu sehen. Bereits bei der Aufnahmeuntersuchung seien die Hautausschläge (Kratzspuren) beschrieben worden.

Das Tragen privater Kleidung sei nicht gestattet. Unter der Annahme einer Waschmittelunverträglichkeit sei der Petent während der gesamten Haftzeit mit speziellem antiallergischem Waschmittel durch die medizinische Abteilung versorgt worden. Ferner sei ihm gestattet worden, seine Wäsche mit diesem Waschmittel getrennt von der übrigen Gefangenwäsche selbst zu waschen.

Dem Petenten sei darüber hinaus von der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin angeboten worden, einen zweiten Satz original verpackter und nicht gewaschener Anstaltskleidung ausgehändigt zu bekommen. Diese hätte von seiner Tochter gewaschen an ihn zurückgegeben werden können. Mit diesem Verfahren habe sich der Petent ausdrücklich einverstanden erklärt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die Annahme des zweiten Satzes Anstaltskleidung jedoch verweigert habe.

Bezüglich der von dem Petenten infrage gestellten Wasserqualität in der Justizvollzugsanstalt erläutert das Justizministerium, dass diese jährlich durch ein externes Unternehmen geprüft werde und bislang ohne Beanstandung gewesen sei. Auch die diesjährigen Prüfungen durch dieses Unternehmen sowie das zuständige Gesundheitsamt seien ohne Befund gewesen. Zu keinem Zeitpunkt hätten sich Legionellen im Trinkwasser befunden. Lediglich im stehenden Wasser einer zahnärztlichen Behandlungseinheit seien in 2014 Legionellen gefunden worden. Diesem Umstand sei durch ein neues Spülsystem abgeholfen worden. Seit der Erneuerung seien die monatlichen Prüfungen ohne Beanstandungen.

Das Justizministerium bestätigt, dass sich ein Hafthaus in extrem schlechtem und nicht mehr dauerhaft sanierungsfähigem Zustand befinde. Der Abriss befinde sich in der Vorbereitungsphase. In den vergangenen Jahren sei gelegentlich Schimmelbildung in einzelnen Hafträumen sowie im Duschbereich festgestellt worden. Die betroffenen Räume seien vorsorglich unverzüglich verschlossen und eine sachgerechte Schimmelsanierung durchgeführt worden. Eine gesundheitsgefährdende Sporenbelastung habe zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden können.

Zu dem Wunsch des Petenten nach warmem Wasser auf den Hafträumen merkt das Ministerium an, dass es sich bei den dortigen Waschbecken und reine Handwaschbecken handele. Diese seien nicht für das Reinigen von Geschirr vorgesehen. Auf jeder Station stünden Abteilungsküchen mit entsprechenden Abwaschbecken zur Verfügung. Für die Körperpflege könnten die Gefangenen im Rahmen der vorgesehenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	<b>L2120-18/1797</b> <b>Ostholstein</b> <b>Personalwesen;</b> <b>Justizvollzug, Sport</b>	<p>Duschzeiten das warme Wasser in den Abteilungsduschen nutzen.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen. Er gelangt zu der Auffassung, dass es der Petent selbst in der Hand hat, allergische Reaktionen zu vermeiden, und legt dem Petenten nahe, das von ihm mit der Petition gewünschte und von der Vollzugsanstalt bereits im Vorwege eröffnete Angebot eines zweiten Satzes Anstaltskleidung dieses Mal anzunehmen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizwachmeisterdienstes und der Mobilen Einsatzgruppe gleichgestellt und damit monatlich vier Stunden Sport als Dienstzeit anerkannt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss versteht das Anliegen des Petenten.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass das Berufsbild der Beschäftigten im Justizwachmeisterdienst in den letzten Jahren eine starke Wandlung erfahren habe. Während früher der Botendienst im Vordergrund der Tätigkeit des Justizwachmeisterdienstes gestanden habe, sei die Gewährleistung der Sicherheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften zunehmend zur Hauptaufgabe geworden. Dazu gehöre ein Umgang mit Personen, die den Beschäftigten des Justizwachmeisterdienstes in der Regel nicht persönlich bekannt seien und deren Verhalten, gerade in einer belastenden Situation wie zum Beispiel einer Gerichtsverhandlung, schwer voraussagbar sei. Zudem seien die abzusichernden Abläufe und Gebäude ohne umfriedete Außensicherung zumindest bedingt öffentlich zugänglich. Die körperliche Leistungsfähigkeit sei daher für die professionelle Berufsausübung eine Schlüsselqualifikation, die auch im Hinblick auf die nur sechsmonatige Ausbildungszeit durch die Möglichkeit zur Sportausübung während der Dienstzeit gefördert werde.</p> <p>Hingegen sei die vorrangige Aufgabe der Beschäftigten im Justizvollzugsdienst die Mitwirkung an der Resozialisierung der Strafgefangenen im Sinne des § 2 Strafvollzugsgesetz. Vor allem durch die individuelle Betreuung und Beaufsichtigung der Gefangenen werde in der Zeit der Inhaftierung darauf hingewirkt, dass die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die häufig lange Begleitung der Gefangenen während der Inhaftierung durch die Bediensteten führe zum beabsichtigten Aufbau einer angemessenen Beziehungsebene, in der Konfliktpotenzial frühzeitig erkannt und gewaltfrei entgegengewirkt werden könne. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, würden bei den Bewerberinnen und Bewerbern für den Justizvollzugsdienst vor allem hohe soziale und persönliche Kompetenzen erwartet. Körperliche Leistungsfähigkeit stünde nicht im Vordergrund. Zwar werde eine gute körperli-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>che Fitness von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet, um in Einzelfällen unmittelbaren Zwang oder eine Nacheile anwenden zu können, aber im Vordergrund der Tätigkeit des Justizvollzugsdienstes stünde sie nicht. Vielmehr liege der Schwerpunkt der zweijährigen Ausbildungszeit im rechtlichen und sozialen Bereich, weshalb in der theoretischen Ausbildung neben rechtlichen auch sozialwissenschaftliche Fächer wie Psychologie und Kriminologie sowie waffenlose Selbstverteidigung unterrichtet würden. Die körperliche Leistungsfähigkeit stelle keine Schlüsselqualifikation im Justizvollzugsdienst dar.</p> <p>Um dennoch bei den Beschäftigten des Justizvollzugsdienstes eine gute körperliche Leistungsfähigkeit zu fördern und Gesundheitsrisiken entgegenzuwirken, würden derzeit im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements Bestrebungen existieren, betriebssportliche Aktivitäten sowie verhaltenspräventive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der Bediensteten zu fördern. Eine generelle Genehmigung zur sportlichen Betätigung unter Anrechnung der Dienstzeit bei den Bediensteten des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes sei daher nicht erforderlich. Des Weiteren würden dann der Schichtbetrieb und die notwendigerweise in den Anstalten abzudeckenden Dienste zu einem höheren Personalaufwand führen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Justizministeriums zur Förderung der Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit der Bediensteten im Justizvollzugsdienst. Er ist allerdings der Auffassung, dass zum Aufgabenfeld des Justizvollzugsdienstes im Wesentlichen auch gehört, die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten als auch bei den begleiteten Aufenthalten von Strafgefangenen außerhalb der Anstalten zu gewährleisten und Fluchtversuche effektiv unterbinden zu können. Im Notfall müssen die Bediensteten körperlich in der Lage sein, unmittelbaren Zwang anzuwenden.</p> <p>Der Ausschuss bittet daher das Justizministerium zu prüfen, ob der Erlass vom 29.09.2015 zur Ausübung von Sport während der Dienstzeit (II 34/2370 E - 95 SH) im Sinne des Petenten zu ergänzen ist. Er bittet das Justizministerium weiterhin, ihn im Nachgang über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.</p>
18	<p><b>L2123-18/1808</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen, Taschengeld,</b> <b>U-Haft, Arbeitsaufnahme</b></p>	<p>Der Petent befand sich zum Zeitpunkt der Petition in Untersuchungshaft. Er beschwert sich darüber, dass er aus diesem Grund nicht arbeiten dürfe. Es werde weder Taschengeld noch eine Ausfallentschädigung nach § 45 Strafvollzugsgesetz gewährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>In § 24 Absatz 1 Untersuchungshaftvollzugsgesetz ist geregelt, dass Untersuchungshaftgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet sind. Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	<b>L2123-18/1815</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen</b> <b>Sport, Umschluss, Telefonie,</b> <b>Briefverkehr, Schreibwerkstatt</b>	<p>Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt (§ 24 Absatz 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz). Hieraus kann jedoch kein unbedingter Anspruch auf Arbeit abgeleitet werden.</p> <p>Gemäß § 25 Absatz 7 Untersuchungshaftvollzugsgesetz wird Untersuchungshaftgefangenen, denen keine Arbeit oder die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung auf Antrag darlehensweise ein Taschengeld gewährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich auf den bereits ergangenen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/1110 vom 17. März 2015.</p> <p>Der Petent ist bei Einreichung der Petition Untersuchungsgefangener. Er beschwert sich darüber, dass ihm die Teilnahme an der Schreibwerkstatt verweigert werde. Weiterhin moniert er, dass er nicht zu jeder Zeit telefonieren könne und seine Telefonate auf zehn Nummern festgelegt seien. Er dürfe nur geöffnete Briefe zum Versenden abgeben. Unter Verweis auf Personalmangel würden Umschlüsse, Sportveranstaltungen oder Freizeitveranstaltungen verwehrt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eines Beschlusses des Landgerichts Kiel vom 4. Januar 2016 sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Dem genannten Gerichtsbeschluss ist zu entnehmen, dass der von dem Petenten vielfach wiederholte Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der sogenannten Schreibwerkstatt von der Justizvollzugsanstalt zurückgewiesen worden sei. Das Gericht kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass es zwar keinen Bedenken begegne, dass die Justizvollzugsanstalt ihre Genehmigung von einer Zustimmung des Leiters der Schreibwerkstatt abhängig mache, der selbstverständlich über die Zusammensetzung der Gruppenmitglieder disponieren dürfe. Jedoch habe kein eindeutiger Ausschluss des Petenten durch den Leiter vorgelegen. Daher sei die Anstalt dazu verpflichtet worden, den Antrag neu zu bescheiden.</p> <p>Dieser Verpflichtung kam die Vollzugsanstalt nach. Der entsprechende Bescheid wurde dem Petenten am 31. März 2016 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und liegt dem Petitionsausschuss vor. Ihm ist zu entnehmen, dass der Petent vom 27. April bis Anfang Juni 2015 an der Schreibwerkstatt teilgenommen habe. Der im Rahmen der Antragsprüfung beteiligte Leiter der Schreibwerkstatt habe mitgeteilt, dass er bis in den Herbst 2015 hinein mehrere Texte des Petenten auf dem Postwege erhalten habe. Der Inhalt der von diesem als Satire gekennzeichneten Texte sei insbesondere von Verächtlichkeiten gegenüber Personen innerhalb und außerhalb der Anstalt geprägt. Sie enthielten zynische Äußerungen gegenüber Mitgefangenen und auch gegenüber dem Opfer seiner Straftat.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Mai 2015 einer der Texte des Petenten in der Schreibwerkstatt besprochen worden sei. Dabei seien von allen anderen teilnehmenden Gefangenen erhebliche Vorbehalte geäußert worden, unter anderem dahingehend, dass der Inhalt verspot-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tend und menschenverachtend sei. Es stehe zu befürchten, dass bei einer Teilnahme des Petenten an der Schreibwerkstatt das Zusammenleben in der Anstalt nicht nur unerheblich gestört werde. Durch eine Teilnahme werde die konstruktive und vertrauensvolle Arbeit der Gruppe gestört.</p> <p>Im vollzuglichen Alltag sei nicht erkennbar gewesen, dass bei dem Petenten eine Veränderungsbereitschaft oder eine Einsicht zur eigenen Tat bestanden oder eingesetzt habe. Auch die zum damaligen Zeitpunkt mit Disziplinarmaßnahmen geahndeten Pflichtverstöße des Petenten seien bei der Bescheidung insofern sehr bedeutsam gewesen, als die Schreibwerkstatt ohne Beaufsichtigung von Vollzugsbediensteten stattfinde.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund und in Kenntnis der ihm selbst vorliegenden zahlreichen Schreiben des Petenten kann der Petitionsausschuss die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt nachvollziehen, dem Petenten die Teilnahme an der Schreibwerkstatt nicht zu gestatten.</p> <p>Bezüglich des von dem Petenten im Zusammenhang mit dem Ausfall von Umschlüssen oder anderen Freizeitangeboten angesprochenen Personalmangels stellt der Petitionsausschuss fest, dass er sich im Rahmen des bereits laufenden Selbstbefassungsverfahrens L2123-18/230 mit der Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und den daraus resultierenden Folgen befasst.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Beschwerdepunkte verweist der Petitionsausschuss auf die bereits ergangenen Beschlüsse zu den Petitionsverfahren L2123-18/1110 sowie L2123-18/1161.</p>
20	<p><b>L2120-18/1892</b> <b>Berlin</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Ermittlungsverfahren</b></p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die verfahrensmäßige Behandlung seiner Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. Trotz Nachfragen habe er keinen Sachstand zu dem Ermittlungsverfahren erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage des von ihm vorgetragenen Sachverhaltes und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa befasst.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent bei der Staatsanwaltschaft Kiel Strafanzeige wegen der Nichtlieferung von im Internet bestellten Waren gegen den Inhaber der Anbieterfirma erstattet habe. Mit Bescheid der Staatsanwaltschaft Kiel vom 18. März sei das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden. Dieser Bescheid habe dem Petenten nicht zugestellt werden können, da in der Anschrift die Angabe der Hausnummer vergessen worden sei. Ein neuer Bescheid sei mit vollständiger Anschrift am 6. Juni 2016 abgesandt worden. In diesem Bescheid sei zudem auf den erfolglosen Zustellungsversuch des Ursprungsbescheides hingewiesen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Kiel keinen Rechtsfehler fest. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Ermittlungen bereits zwei Monate nach Eingang der Anzeige des Petenten beendet. Lediglich aufgrund</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	<b>L2123-18/1893</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>ärztliche Versorgung,</b> <b>Schmerztherapie</b>	<p>eines Büroversehens konnte dieser Bescheid nicht zugestellt werden. Dies vermag nicht zu einer verfahrensmäßigen Beanstandung zu führen. Es haben sich daher für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Behörde ergeben.</p> <p>Der Petent begehrt zur Behandlung seiner starken Kopfschmerzen ein bestimmtes Mittel verordnet zu bekommen. Die Einnahme dieses Mittels habe ihm vor Haftantritt ein schmerzfreies Leben ermöglicht. Die alternativ verordneten Tabletten brächten keine Linderung. Auch moniert er, dass der Anstaltsarzt sich zunächst geweigert habe, einen erlittenen Arbeitsunfall als solchen aufzunehmen. Darüber hinaus möchte er eine ihm zugeschickte private Wärmflasche zur Behandlung seiner Rückenschmerzen ausgehändigt bekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Mit der Problematik hinsichtlich des gewünschten Schmerzmittels hat er sich intensiv befasst und hierzu unter anderem eine Einschätzung der Deutschen Migräne- und Kopfschmerzgesellschaft erbeten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass das vom Petenten gewünschte Schmerzmittel kontrovers diskutiert wird. Es ist ein Kombinationspräparat aus verschiedenen Wirkstoffen sowie Koffein. Die gute Wirksamkeit des Medikaments wird ebenso thematisiert wie mögliche Nebenwirkungen. Die Deutsche Migräne- und Kopfschmerzgesellschaft informiert, dass die Einnahmehäufigkeit entscheidend sei. Würden Schmerzmittel an mehr als zehn Tagen im Monat notwendig, führten Kombinationspräparate schneller als Medikamente mit nur einem Wirkstoff dazu, dass durch die häufige Einnahme des Schmerzmittels selbst eine Zunahme der Kopfschmerzhäufigkeit hervorgerufen würde.</p> <p>Dem Petitionsausschuss liegen keine Erkenntnisse über die Häufigkeit der Medikamenteneinnahme des Petenten vor. Von Bedeutung ist, dass die Kopfschmerzen des Petenten wirksam und mit möglichst wenigen Nebenwirkungen behandelt werden. Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass das vom Anstaltsarzt verordnete Schmerzmittel zu einer Schmerzlinderung geführt habe.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, der Petent habe erstmals am 13. Juli 2015 gegenüber einer Bediensteten geäußert, er habe Schmerzen im Rücken seit einer unglücklichen Drehung, die zu einem Bandscheibenvorfall geführt habe. Das Angebot, sich beim Anstaltsarzt zu melden, habe er abgelehnt und sei weiter täglich zur Arbeit erschienen. Erst nach der Anordnung, sich beim Arzt zu melden, sei er am 17. Juli dort vorstellig und eine Woche krankgeschrieben geworden. Auf Ersuchen des Petenten nach Bestätigung eines Arbeitsunfalls sei ihm erklärt worden, dass es sich bei dem geschilderten Ereignis nicht um einen anererkennungsfähigen Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes handle. Hiernach habe kein weiterer Arztbesuch stattgefunden.</p> <p>Trotzdem habe der Leiter der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalt eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Nord</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	<b>L2120-18/1897</b> <b>Brandenburg</b> <b>Gerichtswesen; Bußgelder</b>	<p>abgegeben, die diese aufgrund der Vorerkrankungen des Petenten abschlägig beschieden habe. Die Erteilung eines Bescheides an den Petenten sei jedoch von der Unfallkasse versäumt worden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dem Petenten zwischenzeitlich dieser Bescheid übergeben worden ist.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die nicht ausgehändigte Wärmflasche wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung privater Wärmflaschen in der Justizvollzugsanstalt nicht zugelassen sei. Bei entsprechendem Krankheitsbild stünden in der medizinischen Abteilung verschiedene Therapiegeräte zur Wärmeanwendung zur Verfügung. Der Petitionsausschuss hat anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die praktizierte Vergabepaxis von Geldzuweisungen in Strafverfahren an gemeinnützige Vereine.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Begründung unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass sich die rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Geldauflage aus der Strafprozessordnung, dem Strafgesetzbuch, dem Jugendgerichtsgesetz und der schleswig-holsteinischen Gnadenordnung ergeben. Im Rahmen der Einstellung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung, einer Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, der Ahndung einer Jugendstraftat oder bei gnadenweiser Strafaussetzung könne die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung angeordnet werden.</p> <p>Die in dem jeweiligen Verfahren konkret zu treffende Auswahl des Zuweisungsempfängers werde von den zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Richterinnen und Richtern selbstständig getroffen. Die richterliche Entscheidung unterliege dabei der richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 92, 97 Absatz 1 Grundgesetz. Für die Einstellungsentscheidung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sei Nummer 93 Absatz 4 der Straf- und Bußgeldverfahren-Richtlinien zu beachten, wonach in angemessenem Umfang justiznahe Einrichtungen zu berücksichtigen seien. Hierunter fielen beispielsweise Einrichtungen der Opferhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Straffälligen- und Bewährungshilfe, der Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen, die Sanktionsalternativen und die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen fördern.</p> <p>Darüber hinaus werde bei der Auswahl der gemeinnützigen Einrichtung auch ein Zusammenhang mit dem Vorwurf berücksichtigt, der Gegenstand des Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahrens sei. Beispielsweise kämen bei Betäubungsmitteldelikten im Besonderen solche Einrichtungen als Zuwendungsempfänger in Betracht, die sich Drogentherapien widmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium führt weiter aus, dass die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums vom 18. April 2006 ein Verzeichnis führe, in dem gemeinnützige Einrichtungen aufgeführt seien, die an der Zuweisung von Geldauflagen interessiert seien. Diese Liste sei aber weder eine ausdrückliche Empfehlung, noch sei sie abschließend. Die Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen interessiert seien, müssten durch Vorlage der Satzung oder entsprechender Unterlagen den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen.

Bei der Zuweisung durch die Staatsanwaltschaft solle eine gesonderte Liste zur Förderung der Berücksichtigung von justiznahen Einrichtungen beachtet werden, die der Generalstaatsanwalt zur Verfügung gestellt habe. Wenn die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt beabsichtige, von der Liste abzuweichen, bestehe eine Pflicht zur Vorlage bei der zuständigen Abteilungsleiterin beziehungsweise dem zuständigen Abteilungsleiter.

Das Justizministerium weist überdies auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Breyer (PIRATEN-Fraktion) zum Thema „Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen (Drucksache 18/1272) hin.

Derzeit werde das Verfahren der Zuweisung von Geldauflagen durch den Landesrechnungshof geprüft. Ein Ergebnis stehe noch aus.

Der Petitionsausschuss bedankt sich für das Interesse des Petenten an einer sachgerechten Verteilung von Geldauflagen, sieht nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage jedoch keinen Handlungsbedarf. Die Landesjustizverwaltung hat durch die Auflistung justiznaher Einrichtungen eine geeignete Maßnahme ergriffen, um eine möglichst sachgerechte und gleichmäßige Zuweisung vorzunehmen. Hierin sieht der Ausschuss ein geeignetes Mittel, um missbräuchliche Zuweisungen zu verhindern. Solche sind überdies bisher dem Justizministerium auch nicht bekannt geworden und werden von dem Petenten ebenfalls nicht vorgetragen. Die Verteilung von Zuweisungen nach dem Zufallsprinzip, wie sie der Petent vorschlägt, erlaubt zudem keine Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Ermittlungs- oder Strafverfahrens (z.B. Verhältnisse des Opfers, des Täters, Tatumstände). Dies ist insbesondere bei der Entscheidung über eine Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung oder einer Auflage im Jugendstrafverfahren sinnvoll. Soweit richterliche Entscheidungen betroffen sind, ist die Einsetzung eines unabhängigen Gremiums wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

23 **L2123-18/1911**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug;**  
**Haftbedingungen, Besuchsrecht,**  
**Religionsausübung**

Der Petent ist Strafgefangener. Er führt Beschwerde dagegen, dass ihm als gläubigem Katholiken das Tragen seines Rosenkranzes, den er dauerhaft um den Hals trage, verwehrt werde. Ihm sei angedroht worden, dass ohne das Ablegen des Rosenkranzes keine Besuche durchgeführt würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Anhaltspunkte für dienstaufsichtsrelevantes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	<b>L2120-18/1938</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Ermittlungsverfahren</b>	<p>Verhalten der handelnden Personen erkennen. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Petent im Rahmen von Besuchen sowohl den Rosenkranz als auch andere Halsketten getragen habe. Strafgefangenen sei nicht erlaubt, beim Empfang von Besuch Uhren und Ketten zu tragen. Die Bediensteten seien generell gehalten, bei einem Verstoß hiergegen Gefangene nicht zum Besuch zuzulassen. Der Petent sei mehrfach auf dieses Verbot hingewiesen worden. Ihm ist mit Schreiben vom 26. Mai 2016 von der zuständigen Justizvollzugsanstalt sowie mit Schreiben vom 17. August 2016 vom Ministerium für Justiz, Kultur und Europa erläutert worden, dass kein Verstoß gegen die Religionsfreiheit vorliegt. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass weder Rosenkränze im katholischen Glauben noch Mishabas im muslimischen Glauben als Gebetskette um den Hals getragen würden. Sofern eine Gebetskette als solche zum Besuch mitgeführt werden sollte, werde dies unter Berücksichtigung der positiven Religionsfreiheit selbstverständlich ermöglicht. Der Petent habe dies bislang jedoch nicht begehrt.</p> <p>Der Petitionsausschuss ergänzt hierzu, dass ein Rosenkranz ein Hilfsmittel beim Beten darstellt. Während des Gebets lässt der Gläubige üblicherweise die Perlen zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten oder linken Hand gleiten, immer die Perle, die die Stelle des Rosenkranzes bezeichnet, die man gerade betet.</p> <p>Der Petent selbst gibt an, den Rosenkranz permanent so eng am Hals zu tragen, dass er ihn auch zum Schlafen oder Duschen nicht abnehme. Für den Ausschuss ist nicht erkennbar, wie der Petent ihn so zum Beten benutzen könne und der Rosenkranz seine eigentliche religiöse Funktion erfüllen soll. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der Petent daran gehindert sein sollte, den Rosenkranz in der Hand mit sich zu führen, um ihn auf diese Weise jederzeit zum Beten benutzen zu können.</p> <p>Eine Ungleichbehandlung zu anderen Gefangenen hat sich im Laufe des Verfahrens nicht gezeigt. Dem Petitionsausschuss liegt das Schreiben der Justizvollzugsanstalt vor, in dem dem Petenten die Sach- und Rechtslage umfassend und nachvollziehbar erklärt worden ist.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens sowie über die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden durch das Justizministerium.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszuspre-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen.

Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent im Dezember 2015 Strafanzeige gegen einen Rechtsanwalt erstattet habe. In der Anzeige habe der Petent zum einen angegeben, der Angezeigte habe es versäumt, ihn über die Voraussetzungen seines Rechtsschutzversicherungsvertrages im Zusammenhang mit der Übernahme eines Mandats aufzuklären. Zum anderen habe der Angezeigte in einem zivilrechtlichen Verfahren gegen den Petenten unvollständige oder wissentlich fehlerhafte Angaben gegenüber dem Gericht gemacht und hierdurch ein für den Petenten nachteiliges Urteil erwirkt.

Die Staatsanwaltschaft Lübeck hat im Dezember 2015 verfügt, dass mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werde. In der Verfügung wird ausführlich dargelegt, dass der von dem Petenten in seiner Strafanzeige geschilderte Sachverhalt keinen Straftatbestand erfülle und daher keine zureichenden Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat nach § 152 der Strafprozessordnung vorlägen.

Gegen diesen Bescheid hat der Petent im Dezember 2015 Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft eingelegt, die diese mit ausführlicher Begründung im Februar 2016 zurückgewiesen hat. Die Generalstaatsanwaltschaft führt in diesem Bescheid unter anderem aus, dass nach der von dem Petenten vorgetragene Sachlage weder der Verdacht bestehe, dass der Angezeigte eine strafrechtlich relevante Täuschung durch Unterlassen begangen habe noch in rechtswidriger Bereicherungsabsicht gehandelt habe, um den Petenten zum Abschluss eines Mandatsverhältnisses zu veranlassen.

Das Justizministerium teilt ferner mit, dass der Petent im April 2016 zwei weitere Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft eingelegt habe, die das Ministerium als unbegründet zurückgewiesen habe.

Der Petitionsausschuss vermag weder in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Lübeck noch in der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Rechtsfehler erkennen. Die Staatsanwaltschaft hat den von dem Petenten angezeigten Sachverhalt ausführlich geprüft und keine Anhaltspunkte für die Begehung einer strafbaren Handlung durch den Angezeigten gesehen und deshalb von der Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhalts und dessen strafrechtliche Würdigung keinen Anlass zu einer Beanstandung geben.

Soweit der Petent sich über seinen Rechtsanwalt beschwert, teilt der Petitionsausschuss mit, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ihren Beruf frei ausüben und insofern keine Kontrollkompetenz des Petitionsausschusses besteht. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, sich an die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig, zu wenden.

Des Weiteren ist der Petitionsausschuss nicht befugt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen. Dies ergibt sich aus der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit, die sich aus Artikel 77 und 79 Absatz 1 Grundgesetz ergibt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	<b>L2120-18/1942</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land; Bußgelder</b>	<p>Der Petent fordert, dass Einnahmen von Bußgeldern ohne finanzielles Interesse erfolgen sollen, indem den Kontrollbehörden die Hoheit über die Einnahmenverwendung entzogen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass nach § 90 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz Geldbußen und die Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, grundsätzlich in die Bundeskasse fließen würden, wenn eine Bundesbehörde die Bußgeldbescheide erlassen habe. Für die Landeskasse seien die Geldzahlungen dann bestimmt, wenn der Bußgeldbescheid von einer Landesbehörde stamme. Die auf Vorschlag des Bundestags-Rechtsausschusses eingefügte Vorschrift gehe auf die Erwägung zurück, dass die Festsetzung von Geldbußen auf der Strafhoheit des Staates im weiteren Sinne beruhe und dass den Verwaltungsbehörden die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nur in einem Vorschaltverfahren anstelle der Justizorgane übertragen worden sei. Diese Vorschrift habe nur interne Bedeutung und führe im Außenverhältnis zum Betroffenen nicht zu einem Wechsel der Gläubigerbehörde. Die Vorschrift besage lediglich, dass die Behörde, die die Geldbuße eingezogen habe, diese an die Bundes- oder Landeskasse abzuführen habe. In § 90 Absatz 2, Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz sei ein Vorbehalt für abweichende gesetzliche Regelungen enthalten. Abweichungen könnten im Bundes- oder Landesrecht normiert werden. Nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers solle der Vorbehalt die Möglichkeit einer anderen gesetzlichen Regelung eröffnen, soweit sie aus besonderen Gründen sachgerecht erscheine.</p> <p>Die Länder hätten von dem Vorbehalt in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. In einigen Ländern sei generell normiert worden, dass Geldbußen, die durch Bescheide einer Verwaltungsbehörde festgesetzt seien, in die Kasse der Körperschaft oder an die Anstalt des öffentlichen Rechts fließen, der die Verwaltungsbehörde angehöre. In Schleswig-Holstein sei lediglich bereichsbezogen in § 18 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz von der Ausnahmemöglichkeit des § 90 Absatz 2 Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz Gebrauch gemacht worden. Die Sachgerechtigkeit dieser Ausnahmeregelung ergebe sich hierbei aus der Abgabengläubigereigenschaft des Trägers der Verwaltungsbehörde. Bei den in § 18 Kommunalabgabengesetz geregelten Ordnungswidrigkeiten gehe es um leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung bei kommunalen Abgaben, das heißt bei Steuern, Gebühren und Beiträgen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs zum kommunalen Abgabengesetz vom 10. März 1970 zu dieser Vorschrift sollten die Geldbußen einschließlich der Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, den Körperschaften zustehen, zu deren Nachteil die Ordnungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	<b>L2120-18/1945</b> <b>Neumünster</b> <b>Gerichtswesen; Dienstaufsicht</b>	<p>widrigkeit begangen worden sei. Dies gelte soweit die Bußgelder von Verwaltungsbehörden festgesetzt worden seien. Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregungen. Er stellt jedoch fest, dass eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Von einer missbräuchlichen Handhabung von Bußgeldkontrollen aufgrund möglicher finanzieller Interessen hat der Petitionsausschuss keine Kenntnis. Wie in der Gesetzesbegründung zu § 18 kommunales Abgabengesetz ausgeführt, soll die Geldbuße der Körperschaft zustehen, zu deren Nachteil die Ordnungswidrigkeit begangen wurde. Dies hält der Ausschuss für sachgerecht. Da die Körperschaften an Recht und Gesetz gebunden sind, geht der Ausschuss davon aus, dass Bußgeldkontrollen nicht aufgrund finanzieller Interessen vorgenommen werden.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Verfahrensführung in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit vor dem Landgericht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum in der von der Petentin gewünschten Weise auszusprechen. Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Petentin bei dem Landgericht Kiel diverse Eingaben, insbesondere Dienstaufsichtsbeschwerden gegen verschiedene Richterinnen und Richter des Landgerichts eingereicht sowie Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht erhoben habe. Das Ministerium führt aus, dass die Petentin in dem Klageverfahren vor dem Landgericht Kiel die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente von der Beklagten begehre. Der Petentin sei im Jahre 2013 unter Zurückweisung eines geringen Teiles ihres Antrages Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Im Mai 2014 habe die Klägerin Klage eingereicht. Während des Klageverfahrens habe sie mehrfach um Entpflichtung der ihr beigeordneten Rechtsanwälte gebeten. Gegen die Beschlüsse über die Ablehnung deren Entpflichtung habe sie Beschwerde bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht eingelegt, das diese verworfen habe. Nachdem das Gericht im November 2014 einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt habe, habe die Klägerin ein „Anhalten des Verfahrens“ für sechs Wochen beantragt.</p> <p>Auf Antrag der Klägerin sei im Februar 2015 wiederum die Beordnung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin beschlossen worden. In der mündlichen Verhandlung im März 2015 sei die Klägerin persönlich angehört worden. Da ihre Angaben zum Teil ihrem bisherigen Vortrag widersprochen haben, habe der nunmehrige Prozessbevollmächtigte keinen Antrag gestellt und es sei ein Versäumnisurteil gegen die Klägerin ergangen. Auf den Einspruch der Beklagten sei erneut der Termin zur mündlichen Verhandlung im August 2015 anberaumt worden, in dem der Petentin ein Vergleichsvorschlag seitens des Gerichts unterbreitet worden sei. Diesen habe die Petentin abgelehnt. Nachdem die Petentin ihrem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vorherigen Prozessbevollmächtigten vorgeworfen habe, von der Beklagten bezahlt zu werden, sei dieser auf eigenen Antrag durch Beschluss des Gerichts verpflichtet worden. In der mündlichen Verhandlung im Juli 2016 sei ein klageabweisendes Versäumnisurteil gegen die Petentin ergangen, da sie zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen sei. Das Urteil sei mittlerweile rechtskräftig.</p> <p>Auf die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht habe die Präsidentin des Landgerichts Kiel der Petentin geantwortet, dass Verzögerungen bei der Bearbeitung des Rechtsstreits der Petentin nicht in den Verantwortungsbereich des Vorsitzenden Richters am Landgericht fielen. Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten, wie Korruption und gemeinsames Golfspielen mit dem vormaligen Prozessvertreter der Petentin, seien nicht bekannt.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Zwar unterliegt die richterliche Amtsführung insoweit der dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung, als es sich um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte handelt. Nach der Stellungnahme des Justizministeriums vermag der Ausschuss allerdings für eine zögerliche Terminierung keinerlei Umstände zu erkennen. Der Ausschuss merkt an, dass allein aufgrund der von der Petentin begehrten verschiedenen Wechsel der Prozessbevollmächtigten eine erhebliche Verfahrensverzögerung eingetreten ist und sie selbst ein Ruhen des Verfahrens für sechs Wochen beantragt hat.</p> <p>Soweit die Petentin dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Korruption oder ein ungesetzliches Zusammenwirken mit ihrem Prozessbevollmächtigten vorwirft, bittet der Ausschuss die Petentin, mit solchen schwerwiegenden Vorwürfen vorsichtig zu sein, bei denen eine geeignete Tatsachengrundlage zweifelhaft ist. Diesbezüglich weist der Ausschuss die Petentin darauf hin, dass aus der Erhebung derartiger Vorwürfe unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen für sie selbst resultieren können.</p>
27	<p><b>L2120-18/1948</b> <b>Kiel</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land;</b> <b>Referendarsvergütung</b></p>	<p>Die Petentin ist Rechtsreferendarin bei dem Oberlandesgericht Schleswig. Sie wendet sich gegen einen Erlass des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, nach dem die Zuweisung von Rechtsreferendarinnen und -referendaren davon abhängig gemacht werden soll, ob eine Erklärung abgegeben wird, dass ein zusätzliches Entgelt von der Ausbildungsstelle nur im Rahmen einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ausbezahlt werden darf.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin ihre</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Eingabe zurückgezogen hat.
28 - 39	<b>L2122-18/1987, L2122-18/1988, L2122-18/1989, L2122-18/1990, L2122-18/1992, L2122-18/1993, L2122-18/1994, L2122-18/1995, L2122-18/1996, L2122-18/1998, L2122-18/2052, L2122-18/2054, Niedersachsen Kunst und Kultur; Weltdokumentenerbe</b>	Der Petent wendet sich mit zwölf Petitionen zum Thema Kunst und Kultur an den Petitionsausschuss.  Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen, mit denen der Petent anregt, das Werk von Wolfgang Borchert und Rainer Maria Rilke als UNESCO-Weltdokumentenerbe aufzunehmen, ein Dokumentenzentrum Friesenwall einzurichten, ein Zentrum für deutsche Nobel-Preisträger der Literatur zu fördern, eine gemeinschaftliche Bewerbung der Städte Friedrichstadt, Bad Karlshafen und Potsdam als UNESCO-Weltdokumentenerbe zu fördern sowie das Europäische Kulturerbesiegel an die Probsteikirche Herz-Jesu in Lübeck zu vergeben, zur Kenntnis genommen. Ferner hat er sich mit dem Anliegen, ein Barschel-Engholm-Zentrum zur Aufklärung der Barschel-Affäre einzurichten, ein Dokumentenzentrum gegen Rechts-Extremismus aufzubauen, eine Landesstiftung zur Erforschung des Werkes von Siegfried Lenz zu gründen sowie Dokumentenzentren zur Bedeutung der Festung Sylt in der nationalsozialistischen Zeit sowie zur Erforschung der Person von Karl Dönitz einzurichten, befasst. Die Anliegen des Petenten, ein Thomas-Mommsen-Zentrum in Garding zu fördern sowie eine Dokumentenstätte in Flensburg zu errichten, um auf die Folgen des Zweiten Weltkrieges hinzuweisen, hat der Ausschuss zusammengefasst beraten. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.
40	<b>L2123-18/2003 Kiel Strafvollzug; disziplinarische Maßnahmen pp. Briefverkehr, Disziplinarmaß- nahme</b>	Der Petent ist Strafgefangener. Er trägt vor, Briefe an den Petitionsausschuss seien nicht an diesen weitergeleitet worden. An den Leiter der Justizvollzugsanstalt und eine weitere Bedienstete herangetragene Anliegen würden ignoriert. Darüber hinaus würden Disziplinarmaßnahmen ungleich verhängt. Besucher, die aufgrund eines verspäteten Zuges nicht pünktlich erscheinen könnten, würden abgewiesen, obwohl sie eine von der Bahn ausgestellte Bescheinigung vorlegten. Der Petent führt Beschwerde hinsichtlich der Antragsbearbeitung, der Qualität des Mittagessens sowie der Gebäudereinigung. Er moniert allgemein die fehlende Resozialisierung, die Arbeitsverteilung und die nicht angemessene Behandlung der Gefangenen durch Bedienstete.  Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den vorgetragenen Vorwürfen des Petenten befasst und zu seiner Beratung Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa eingeholt. Das Ministerium führt aus, dass nach Auskunft der Justiz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vollzugsanstalt alle Schreiben des Petenten versandt worden seien. Zu dem Vorwurf, der Anstaltsleiter und die Vollzugsleitung reagierten nicht oder in nicht ausreichendem Maße auf vorgebrachte Probleme, könne ohne Angabe konkreter Situationen nicht Stellung genommen werden. Diesbezügliche Beschwerden seien bislang von dem Petenten nicht vorgebracht worden. Diesem stehe es frei, sich schriftlich - auch mit der Bitte um ein persönliches Gespräch - an die Vollzugsleitung oder in Fällen von besonderer Bedeutung an den Anstaltsleiter zu wenden.

Zu dem Vorwurf, Verstöße würden unterschiedlich geahndet, trägt das Ministerium vor, dass das angebliche Fehlverhalten des von ihm beschwerten Mitgefangenen nicht wie geschildert stattgefunden habe. Zudem sei das angeblich missbräuchliche Verhalten eines anderen Gefangenen keine Rechtfertigung für eigene Verfehlungen.

Hinsichtlich der bemängelten Qualität des Mittagessens nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diese vor der Ausgabe an die Inhaftierten täglich im Wege einer Kostprobe durch den dortigen Inspektor vom Dienst überprüft werde. Diesbezügliche Beanstandungen seien nicht im Kostbuch eingetragen. Das Essen in der Anstalt werde insgesamt als sehr gut bewertet. Zurückweisungen des Mittagessens durch den Petenten seien nicht bekannt. Auch nehme er sich gerne noch einen „Nachschlag“.

Bezüglich der Gebäudereinigung erläutert das Ministerium, dass es sich hier nicht um eine Reinigungskolonie, sondern um eine Qualifizierungsmaßnahme für Inhaftierte handle. Diese werde durch einen externen Träger betreut und sei auf die Vermittlung von theoretischem Wissen sowie auf die praktische Handhabung desselben gerichtet. Die Reinigungsleistung an sich stehe nicht im Vordergrund. Den Inhaftierten soll die Möglichkeit gegeben werden, Tätigkeiten im vielseitigen Segment des Gebäudereinigungs zu erlernen. Dabei könne es dazu kommen, dass unter Berücksichtigung des Wissensstandes und der Teilnehmerzahl für den theoretischen Teil mehr Zeit aufgewendet werde als für die praktische Umsetzung.

Darüber hinaus weist das Justizministerium darauf hin, dass zu der pauschal vorgetragene Beanstandung des Umgangs mit zu spät kommenden Besuchern nicht konkret Stellung genommen werden könne. Die vom Petenten behauptete Vorgehensweise entspreche nicht dem üblichen Vorgehen. Gegenüber der Abteilungsleitung habe der Petent hierzu angegeben, dass er selbst diese Erfahrung nicht gemacht, sondern nur davon gehört habe.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass auch die nicht näher konkretisierten Vorwürfe des Petenten hinsichtlich einer nicht stattfindenden Resozialisierung, der ungerecht verteilten Arbeit und unangemessener Behandlung der Gefangenen durch die Bediensteten ohne nähere Beschreibung stattgefundenen Begebenheiten nicht überprüft werden können. Es steht dem Petenten oder anderen Betroffenen frei, sich mit genaueren Angaben erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Er beschließt, die Petition in anonymisierter Form an den Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Kiel weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
41	<b>L2120-18/2004</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Gerichtswesen; Klagverfahren</b>	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er in einem Klageverfahren keine Auskunft über den Sachstand des Verfahrens erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass bei dem Amtsgericht Norderstedt am 15.01.2016 ein nicht unterschriebenes Fax, das als Absender „Off. 21, 1-5 Haus ...“ aufweise, eingegangen sei. Zusätzlich habe auf dem Schreiben als Postfachanschrift „Deutsches Reich“ gestanden. Der Vorgang sei sodann in der zentralen Eingangsstelle des Amtsgerichts als Zivilsache geführt worden und habe ein Aktenzeichen erhalten. Der zuständige Richter habe am 21.01.2016 vermerkt, dass die Eingabe nicht unterschrieben sei und es daher an den Voraussetzungen des § 253 Absatz 2 Zivilprozessordnung fehle. Daher habe er nichts veranlasst.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent sich gegen die Bearbeitung seiner Eingabe bei dem Amtsgericht Norderstedt wendet. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsgerichtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 43 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, in Zukunft bei Schreiben an Behörden und Gerichte auf die vollständige und zutreffende Angabe des Absenders zu achten.</p>
42	<b>L2120-18/2039</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>lange Verfahrensdauer</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen die Verfahrensdauer eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung aufgrund der grundgesetzlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit nicht in Betracht komme. Aus diesem Grunde sei es auch nicht möglich, dem Gericht Weisungen zu erteilen. Das Mi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nisterium weist darauf hin, dass der Petent von den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen müsse, wenn er mit der Verfahrensführung des Gerichts oder dem Ergebnis eines Verfahrens nicht zufrieden sei.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, die gerichtlichen Verfahren und Urteile nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Verfahren und Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Ausschuss merkt allerdings ergänzend dazu an, dass nach der Rechtsprechung des Richterdienstgerichtes am Bundesgerichtshof (BGH) die richterliche Amtsführung insoweit der dienstaufsichtlichen Prüfung unterliegt, als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung insoweit entrückt sind, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig anzusehen sind (BGH, Urteil vom 31.01.1984 - RiZ (R) 3/83, NJW 1984, 2531 ff.). Der Dienstaufsicht unterliegen beispielsweise zögerliche Terminierungen und Absetzungsfristen.

Der Ausschuss vermag allerdings keine Umstände zu erkennen, nach denen das zuständige Gericht unter Verstoß gegen seine Dienstpflichten den Prozess nicht betrieben oder verzögert hätte. Bei Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten ist in Anbetracht der Vielzahl der Verfahren und deren Komplexität oftmals mit einer Terminierung nicht unter sechs Monaten zu rechnen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialgericht nunmehr eine mündliche Verhandlung terminiert hat.

43 **L2120-18/2062**  
**Berlin**  
**Rechtspflege;**  
**Verwaltung der Gerichte**

Der Petent fordert, dass die Gerichte nicht von der Exekutive, sondern von der Judikative verwaltet werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten.

Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Das Justizministerium teilt in seiner sehr ausführlichen Stellungnahme mit, dass nach Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz das Prinzip dreier getrennter Staatsgewalten gelte. In organisatorischer Hinsicht sei dies für die rechtsprechende Gewalt sichergestellt, dadurch dass die Rechtsprechung den Richterinnen und Richtern als besonderen Organen anvertraut werde und durch die Gerichte ausgeübt werde. Ergänzend hierzu bestimme Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz, dass Richter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen seien.

Die Staatsgewalten seien nicht nur organisatorisch, sondern auch funktional zu trennen, um ein Agieren unabhängig voneinander sicherzustellen. Für die rechtsprechende Gewalt sei es jedoch nicht vorgesehen, dass diese über direkt gewählte Leitungen verfüge. Vielmehr sei die Verwaltung und Organisation der Gerichte und der dort ausgeübten rechtsprechenden Gewalt der vollziehenden Gewalt (dem Justizministerium) unterstellt. Eine direkte institutionelle Kommunikation zwischen Judikative und Legislative beziehungsweise Exekutive sehe das Grundgesetz damit nicht vor. Die Belange der rechtsprechenden Gewalt würden nach außen über den Justizminister oder die Justizministerin vertreten. Die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit sei dabei stets zu beachten.

Das Justizministerium führt weiter aus, dass die bestehende Verfassungslage vereinzelt immer wieder kritisiert worden sei. In der vergangenen Legislaturperiode habe sich der Bundestag mit zwei von der Fraktion DIE LINKE eingebrachten Gesetzentwürfen zur Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz (Bundestagsdrucksache 17/11701) und zur Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz (Bundestagsdrucksache 17/11703) befasst. Diese Gesetzentwürfe seien jedoch auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 17/14191) in zweiter Lesung mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Der Rechtsausschuss habe sich zuvor unter Einholung von Stellungnahmen mehrerer Sachverständiger ausführlich mit dieser Thematik befasst und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Reform nicht notwendig sei, da es weder Defizite gebe, noch normative Verpflichtungen umzusetzen seien. Eine institutionelle Unabhängigkeit der Justiz sei dem deutschen Verfassungsrecht fremd. Ein System der Selbstverwaltung beseitige die Gefahren für die Unabhängigkeit der einzelnen Richterinnen und Richter nicht.

Die Bundesregierung sei der Auffassung, dass die organisatorische Verselbständigung der Dritten Gewalt weder nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz noch nach Artikel 92 Grundgesetz oder Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich geboten sei. Eine weitgehende Selbstverwaltung sei bereits nach geltender Rechtslage durch Richterwahlausschüsse und Gerichtspräsidien sichergestellt. Auch weltweit gehöre die deutsche Judikative zu den unabhängigesten und unparteiischsten Justizsystemen. In einem Vergleich lägen Länder, die über eine organisatorisch verselbständigte Justiz verfügten, deutlich hinter dem deutschen Justizsystem. Das Justizministerium gibt weiterhin zu bedenken, dass die Einführung eines Modells der Selbstverwaltung der Justiz in Deutschland eine Grundgesetzänderung erfordere, für die eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und Bundesrat erforderlich sei. Für eine solche Grundgesetzänderung bestehe derzeit keine Erfolgsaussicht.

Der Ausschuss stellt fest, dass eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Ausschuss betont die Unabdingbarkeit der richterlichen Unabhängigkeit, sieht diese jedoch durch die Verwaltung und Organisation der Gerichte durch das Justizministerium nicht gefährdet. Bei der Organisation der rechtsprechenden Gewalt durch das Justizministerium werde die richterliche Unabhängigkeit stets beachtet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
44	<b>L2120-18/2084</b> <b>Kiel</b> <b>Gerichtliche Entscheidung</b>	<p>Die Petenten begehren von dem Ausschuss die Überprüfung der gerichtlichen Verfahrensführung in einem Strafverfahren, das sich gegen ihren 26-jährigen Sohn wegen des Verdachts des Einbruchsdiebstahls richtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Petition sich gegen richterliche Entscheidungen in einem laufenden gerichtlichen Verfahren richte und sich daher einer Bewertung entziehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass die rechtliche Beurteilung der Strafbarkeit des Sohnes der Petenten allein bei dem zuständigen Gericht liegt. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der ist nicht berechtigt, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen.</p>
45	<b>L2120-18/2085</b> <b>Kiel</b> <b>Gerichtliche Entscheidung</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen zwei Verurteilungen in Strafverfahren wegen Betruges und Unterschlagung, da er diese Taten nicht begangen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der vom Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

Dies gilt sowohl für die zwei rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren als auch für Entscheidungen gegen die Fortdauer des Strafvollzuges. Insoweit teilt das Justizministerium mit, dass Entscheidungen über eine vorzeitige Haftentlassung der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts obliegen.

Der Ausschuss begrüßt das Bestreben des Petenten, sich wegen seiner Suchterkrankung um eine Therapiemöglichkeit zu bemühen.

Außerdem hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Petent ein Gnadengesuch an das Justizministerium gestellt hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Ministerium für Schule und Berufsbildung

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <p><b>L2121-18/1003</b><br/><b>Neumünster</b><br/><b>Schulwesen; Personalwesen</b></p>                                  | <p>Die 79 Petenten sind Berufsschullehrerinnen und -lehrer an einem Regionalen Berufszentrum. Sie sind der Auffassung, dass die berufliche Bildungsarbeit und das darüber hinausgehende Engagement nicht entsprechend gewürdigt würden und angestellte Lehrerinnen und Lehrer gegenüber verbeamteten Kolleginnen und Kollegen benachteiligt würden. Zudem tragen sie vor, dass ein Nachbesetzungsverfahren an der Schule „verschleppt“ worden sei. Sie sehen darin eine Missachtung der an der Schule geleisteten Arbeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie eingereichter Unterlagen, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung sowie der Sach- und Rechtslage wiederholt intensiv geprüft und mehrfach beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium tritt dem Vorwurf der Petenten einer engen Gesetzes- und Verordnungsauslegung entgegen. Der betroffene Kollege sei stets entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt worden. Eine Anwendung des Beamtenrechts sei in seinem Fall nicht möglich gewesen. Zudem sei die Ausschreibung der zuvor besetzten Funktionsstelle unmittelbar nach Vollzug der Rückgabe der Funktionsstelle im nächsten Nachrichtenblatt des Bildungsministeriums veröffentlicht worden. Eine Verschleppung des Verfahrens habe daher nicht stattgefunden.</p> <p>Der Ausschuss hat im Petitionsverfahren keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Bildungsministerium zur Kenntnis erhalten.</p> <p>Die von den Petenten monierte Behandlung ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht als Missachtung der an ihrer Schule geleisteten Arbeit zu verstehen, sondern vielmehr Ausfluss der gesetzlichen Vorgaben. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Gespräch zwischen den Petenten und Vertretern des Bildungsministeriums zu einem besseren Verständnis der Rechtslage geführt hat.</p> |
| 2 | <p><b>L2119-18/1550</b><br/><b>Rendsburg-Eckernförde</b><br/><b>Schulwesen;</b><br/><b>Mittlerer Schulabschluss</b></p> | <p>Die Petentin begehrt eine Änderung der Benotungsregeln für die Erlangung des Mittleren Schulabschlusses dahingehend, dass Vornoten aus Leistungsnachweisen im Rahmen von privaten Vorbereitungskursen auf die sogenannte Externenprüfung ebenfalls in der Abschlussnote berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Bildungsministerium legt dar, dass Voraussetzung für die Erteilung eines Schulabschlusses und dessen Anerkennung in der Bundesrepublik Deutschland sei, dass der Schulabschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt einer Behörde zuerkannt werde. Dies erfolge im Regelfall</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch den Besuch einer öffentlichen Schule, die als untere Landesbehörde den Abschluss nach erfolgreich abgelegter Prüfung zuerkennt. Darüber hinaus könne ein Schulabschluss auch durch eine sogenannte Externenprüfung erlangt werden. In diesen Fällen würden die zuständigen Schulämter als untere Landesbehörden im Rahmen des sogenannten Zweiten Bildungsweges die Prüfungen für die jeweiligen Schulabschlüsse abnehmen und beim Bestehen der Prüfung den Abschluss zuerkennen. Der von der Petentin besuchte Vorbereitungskurs an der Volkshochschule stelle keinen Schulbesuch einer öffentlichen Schule im Sinne des Schulgesetzes dar. Volkshochschulen seien keine öffentlichen Schulen im Sinne von § 2 Absatz 1 Schulgesetz, unabhängig davon, wer Träger der Volkshochschule sei. Aus diesem Grunde könne die Volkshochschule auch nicht wie eine reguläre öffentliche Schule rechtswirksam Vornoten erteilen. Entsprechend könnten die Vornoten aus dem Vorbereitungskurs nicht bei der Abschlussnote berücksichtigt werden.

Das Verfahren der Externenprüfung sei durch die „Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 in der Fassung vom 06.03.2014 über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege einer Externenprüfung“ festgelegt und werde durch die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (ExternenPVO) vom 15. Februar 2008 in schleswig-holsteinisches Recht umgesetzt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Externenprüfung die Erlangung des Ersten allgemeinen beziehungsweise Mittleren Schulabschlusses außerhalb der regulären Schullaufbahn ermöglichen soll. Dies erfolgt durch Feststellung des entsprechenden Leistungs- und Bildungsstands der zu Prüfenden durch das Schulamt im Rahmen einer zentralen Prüfung. Die Externenprüfung stellt aber keinen zum normalen Schulbesuch parallelen Bildungsgang im Rahmen einer öffentlichen Schule zur Verfügung.

Solches wäre mit dem hierfür nötigen Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen Kosten für die Bundesländer auch nicht tragbar, da hierfür eine ständige Schulorganisation aufrechterhalten werden müsste, die im Gegensatz zum regulären Schulbesuch hinsichtlich der Schülerzahlen nicht verlässlich planbar wäre. Die Bundesländer können sich daher lediglich auf die öffentlich-rechtlich wirksame Abnahme der Abschlussprüfung und die entsprechende Erteilung der Endnoten beschränken. Vornoten im Rahmen der Prüfungsvorbereitung können damit nur als privater Gradmesser für die eigene Leistung gelten und können für die Endnote nicht berücksichtigt werden.

Der Ausschuss hat große Achtung vor dem Entschluss der Petentin, den Mittleren Schulabschluss im Wege der Externenprüfung zu erwerben und wünscht ihr bei ihrer Abschlussprüfung viel Erfolg.

3 **L2119-18/1599**  
**Herzogtum Lauenburg**

Die zwölf Petentinnen und Petenten begehren eine Verbesserung der Unterrichtsversorgung an einer Gemeinschaftsschule mit entsprechenden Lehrkräften und Unterrichtsmateria-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<p><b>Schulwesen; Unterrichtsversorgung an einer Gemeinschaftsschule</b></p>	<p>lien. Zu diesem Zweck solle eine Überprüfung der Kontingentstundentafel erfolgen, sodass diese mindestens 30 Wochenstunden vorsehe. Das Zuteilungsverfahren zur Verteilung der Lehrkräfte auf die Schulen Schleswig-Holsteins soll zusätzliche Puffer für Verwaltungsaufgaben, Weiterbildungsmaßnahmen und Lehrkraftausfälle berücksichtigen. Des Weiteren sollen künftig Vertretungsstunden als Ausfallstunden im Rahmen der Auslastungskennzahlen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von den Petentinnen und Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass der betreffenden Gemeinschaftsschule im Schuljahr 2014/15 573,5 Lehrerwochenstunden für den Unterricht von 440 Schülerinnen und Schülern zugewiesen worden seien. Die Schule habe insgesamt 19 Lerngruppen gebildet, wobei sie in den Jahrgängen 5 bis 8 und im Jahrgang 10 dreizügig und im 9. Jahrgang vierzügig gewesen sei. Durchschnittlich habe eine Lerngruppe eine Größe von 23 Schülerinnen und Schülern gehabt. Damit habe die Größe der Lerngruppen unter der Marke von 25 Schülerinnen und Schülern gelegen, die für die Zuweisung der Lehrerwochenstunden zugrunde gelegt worden sei. Ausgehend von einer Gruppengröße von 25 sei der Schule pro Lerngruppe und Jahrgangstufe ein Stundenkontingent von insgesamt 32 Jahreswochenstunden für die Jahrgänge 5 und 6, von insgesamt 34 Jahreswochenstunden für die Jahrgänge 7 und 8 sowie von insgesamt 34 Jahreswochenstunden für die Jahrgänge 9 und 10 zugewiesen worden. Zusätzlich seien 17 Stunden für den Wahlpflichtunterricht ab dem 7. Jahrgang zugewiesen worden. In jeder Klasse seien zwei bis drei Schülerinnen oder Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ zieldifferent beschult worden. Hierzu seien zusätzlich acht Lehrerwochenstunden aus dem Regelschulbereich und 36 Lehrerwochenstunden aus dem Förderschulbereich zugewiesen worden.</p> <p>Im betreffenden Schuljahr 2014/15 seien an der Gemeinschaftsschule 27 Lehrkräfte mit einem unbefristeten Vertrag beschäftigt gewesen. Im 1. Halbjahr sei eine Lehrerin im Vorbereitungsdienst an der Schule gewesen und im 2. Halbjahr seien es drei Lehrerinnen im Vorbereitungsdienst gewesen. Die Schule habe ein mit allen Schulgremien abgestimmtes schuleigenes Vertretungskonzept.</p> <p>In dem in der Petition genannten Zeitraum vom 28. August 2014 bis zum 28. Februar 2015 wären 12.282 Unterrichtsstunden zu erteilen gewesen. Davon seien 1.675 Stunden (13,62 Prozent) zu vertreten gewesen, tatsächlich vertreten wurden 1.222 Stunden (9,94 Prozent). Ausgefallen seien demnach 452 Stunden (3,68 Prozent). Dieser Unterrichtsausfall habe sich auf alle Fächer, Klassen und Jahrgangstufen verteilt. Zur Kompensation der Krankheitsfälle seien sechs Lehrkräfte mit unterschiedlicher Lehrerwochenstunden-Zahl und Dauer befristet angestellt worden. Eine Verschlechterung der Schülerleistungen könne nicht belegt werden. Der Vergleich der Zeugnisleistungen von mindestens zweier Jahrgangstufen lasse keine Abweichungen von der Norm - so-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wohl zum Besseren als auch zum Schlechteren - erkennen. Insgesamt würden auch die Zentralen Abschlussergebnisse keine signifikante Abweichung zeigen.

Im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 hätten sich die Leistungen im Schuljahr 2014/15 sowohl für den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss als auch für den Mittleren Schulabschluss leicht verbessert. Zum Beispiel habe sich die Zahl derer, die im Schuljahr 2014/15 den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss erlangten und sich für den Aufstieg in die 10. Jahrgangsstufe qualifizierten, auf 27,5 Prozent erhöht. Im Schuljahr 2013/14 seien dies 15 Prozent und im Schuljahr 2012/13 29,6 Prozent gewesen. Von jenen, die den Mittleren Schulabschluss erlangten, hätten sich fast 59 Prozent für die Oberstufe qualifiziert. Dies stelle eine Erhöhung gegenüber den Vorjahren dar (2013/14 14,5 Prozent und 2012/13 32,7 Prozent).

Hinsichtlich der Überprüfung der Kontingenzstundentafel teilt das Bildungsministerium mit, die für die Gemeinschaftsschulen angeordnete Stundentafel sehe für den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss insgesamt 154 Wochenstunden von Jahrgang 5 bis 9 und 188 Wochenstunden für zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses von Jahrgang 5 bis 10 vor. Daraus ergebe sich durchschnittlich ein Kontingenz von 30,8 Wochenstunden bis zum Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss und von 31,3 Wochenstunden bis zum Mittleren Schulabschluss. Mit der derzeitigen Lehrerstundenzuweisung sei eine durchschnittliche Abdeckung von 30,1 Wochenstunden möglich.

Bei der Prüfaufforderung bezüglich des Planstellenzuweisungsverfahrens sei zu beachten, dass sich das Land Schleswig-Holstein gegenüber dem Stabilitätsrat zwecks Schuldenabbau verpflichtet habe, Stellen abzubauen. Die Landesregierung räume der Bildung aber ein hohe Priorität ein und verbessere deshalb schrittweise die Unterrichtsversorgung. Bis 2012 sei beim Lehrerabbaupfad davon ausgegangen worden, die Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung fortzuschreiben. Dabei sei die Unterrichtsversorgung als auskömmlich in der Öffentlichkeit bezeichnet worden. Tatsächlich habe ein strukturelles Defizit bestanden, sodass die Unterrichtsversorgung, gemessen an den Kontingenzstundentafeln, unter 100 Prozent gelegen habe. Das rechnerische Verhältnis von Schülern zu Lehrern habe bei 17,3 im Schuljahr 2012/13 gelegen. Die jetzige Regierung habe beschlossen, diesen Abbaupfad zu korrigieren und zum Beispiel freigewordene BAföG-Mittel vollständig für die Verbesserung der Unterrichtsversorgung zu verwenden. Das Unterrichtsfehl solle jedes Jahr zurückgefahren werden. Im Schuljahr 2014/15 habe die Schüler-Lehrer-Relation bei 16,9 gelegen. Im Planstellenzuweisungsverfahren würden die im Landeshaushalt vorgesehenen Lehrerstellen auf die Schulen nach einheitlichen Maßstäben grundsätzlich anhand der jeweiligen Schülerzahl verteilt. Für außerunterrichtliche Aufgaben würden zusätzliche Stellen zugewiesen. Nach dem Leistungszeiterlass würde ein schulisches Zeitbudget für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben und pädagogischer Arbeit sowie für Schulentwicklung eingerechnet. Dem Unterrichtsausfall würden die Schulen mit einem obligatorischen und individuell gestalteten Vertretungskonzept begegnen. Als Teil dieses Konzeptes könnten die Schu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len mithilfe des sogenannten Vertretungsfonds auch externe Lehrkräfte beschäftigen. Nähmen Lehrkräfte an Weiterbildungsmaßnahmen teil, würde der Schule hierfür aus dem Vertretungsfonds ebenfalls Geld zustehen.

Zu der Frage, die Vertretungszeiten als Ausfallzeit in den Auslastungskennzahlen zu berücksichtigen, teilt das Bildungsministerium mit, der Begriff des Unterrichtsausfalls beziehe sich allein auf Unterricht, der im Stundenplan vorgesehen sei und dann tatsächlich ausfalle. Seit Oktober 2014 würde der Unterrichtsausfall von den Schulen über das neue System PUSH (Portal zur Unterrichtserfassung in Schleswig-Holstein) gemeldet. Mit dem System werde nicht nur der Grund für den Unterrichtsausfall erfasst, sondern auch die Reaktion der Schule, zum Beispiel in Form von Vertretungskonzepten oder der Hinzuziehung externer Lehrkräfte. Weitere Maßnahmen wären die Zusammenlegung von Klassen oder die Aufhebung von Doppelbesetzungen.

Dies führe zu unterrichtlichem Qualitätsverlust, der aber nicht mit ersatzlosem Unterrichtsausfall gleichzusetzen sei. Entsprechend werde dies im PUSH-System abgebildet. Dies gelte auch für das eigenverantwortliche Arbeiten (EVA) der Schülerinnen und Schüler als Teil des Vertretungskonzepts. An der Gemeinschaftsschule würden die vorbereiteten und mit angemessenen Materialien ausgestatteten Eigenlernzeiten als effektiv eingeschätzt. Zur Unterstützung und Beaufsichtigung stünde hierbei den Schülerinnen und Schülern stets eine erreichbare Lehrkraft bei. Das jetzt seit zwei Jahren getestete PUSH-System werde auch künftig weiterentwickelt und verbessert. Man arbeite hinsichtlich der technischen und inhaltlichen Verbesserungen mit den Schulen zusammen.

Der Ausschuss dankt den Petentinnen und Petenten für ihr Engagement, die Unterrichtssituation in ihrer Schule verbessern und die grundlegenden methodischen und organisatorischen Aspekte der Unterrichtsversorgung auf den Prüfstand stellen zu wollen. Die fortlaufende Evaluation bestehender Mittel und Methoden zur Organisation des Bildungswesens sind sehr wichtig, um den gesellschaftlichen Entwicklungen, dem demographischen Wandel und den sich verändernden pädagogischen Anforderungen und Konzepten gerecht werden zu können.

Der Ausschuss stellt fest, dass dank der Lehrkräfte der Gemeinschaftsschule in dem betreffenden Zeitraum der erhebliche Umfang an Vertretungsstunden zum Vorteil der Schülerinnen und Schüler aufgefangen und der Anteil des ausgefallenen Unterrichts stark begrenzt werden konnte. Hierbei kam der Schule auch das PUSH-System durch die Anstellung externer Lehrkräfte zugute. Die rund 10 Prozent an Vertretungsstunden stellen allerdings, wie das Bildungsministerium selbst einräumt, einen Unterricht mit geringerer Qualität dar. Dies liegt auch daran, dass eine Stammllehrkraft, geschweige denn eine externe Lehrkraft, selten direkt an den Unterricht der zu vertretenden Lehrkraft anschließen und auf die Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler angemessen eingehen kann. Die zu leistenden Vertretungsstunden stellen für die Stammllehrkräfte eine zusätzliche erhebliche Belastung dar, zum Beispiel durch erhöhten Korrekturaufwand. Jene Lehrkräfte, die im Rahmen des PUSH-Systems als Springer eingesetzt werden, sind ebenfalls zusätzlichen Belastungen ausgesetzt und das Konzept des eigenverantwort-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wortlichen Arbeitens kann keinen vollwertigen Unterricht ersetzen, sondern diesen nur begleiten. In dem betreffenden Zeitraum ist letztlich Unterricht im Umfang von 3,68 Prozent zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler ausgefallen. Im Ergebnis ist damit zulasten der Schülerinnen und Schüler Unterricht in Höhe von rund 14 Prozent nicht so geleistet worden, wie er hätte geleistet werden sollen. Der Ausschuss stellt fest, dass abseits der mit mathematischen Methoden errechneten Lehrkraftzuweisungen in der Praxis in den Schulen Lehrkräfte fehlen, um den Anteil der Vertretungsstunden und des Unterrichtsausfalls möglichst gering zu halten. Er stimmt daher mit dem Bildungsministerium darin überein, dass weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um die angemessene Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet daher das Bildungsministerium, bei seiner künftigen Haushaltsplanung über die bisherigen Planungen und Änderungen des Stellenabbaupfades hinaus weiterhin mehr Mittel für die Einstellung von Lehrkräften zu berücksichtigen und seine Bemühungen beim Abbau des ständigen Unterrichtsfehls intensiv fortzusetzen. Der Ausschuss beschließt zudem, diese Petition den Fraktionen anonymisiert zuzuleiten, um im Rahmen der Haushaltsberatungen des Parlaments die finanzielle Ausstattung des Bildungswesens samt der weiteren Bedarfe an Lehrkräften verstärkt in den Blick zu nehmen.

- 4 **L2119-18/1872**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Schulwesen; DaZ-Zentren**

Der Petent bittet den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass vom Besuch eines DaZ-Zentrums (Deutsch als Zweitsprache) abgewichen werden kann, sofern der Unterricht auch in einer nähergelegenen Schule möglich ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten. Das Ministerium führt aus, dass das Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg eine flächendeckende Versorgung mit DaZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache) sicherstelle, jedoch trotz gestiegener Flüchtlingszahlen nicht an allen Schulstandorten eine Basisstufen-Lerngruppe vorgehalten werden könne. Es werde individuell geprüft, welches DaZ-Zentrum in Abhängigkeit des Wohnortes infrage kommt. Keines der vorhandenen Zentren sei überfüllt oder durch einen Aufnahmestopp beschränkt. Durch die Unterbringung in der Fläche könne es jedoch vorkommen, dass Geflüchtete zum Teil sehr abgelegen untergebracht seien. Das Schulamt nehme gerne Hinweise von Lotsen über die regionale Verkehrsanbindung auf, um den Transport so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Das Ministerium sei sich bewusst, dass die Beförderung der Schülerinnen und Schüler eine große Herausforderung darstelle. Die örtliche Zuständigkeit für die in der Petition angesprochenen Schülerinnen und Schüler liege im Amt Arensharde auf fünf Schulen verteilt. Unabhängig davon, wo ein weiteres DaZ-Zentrum eröffnet werden würde, sei davon auszugehen, dass wiederum hohe, zum Teil noch höhere

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Fahrzeiten in Kauf genommen werden müssten. Ein Großteil der Schüler werde zum Schuljahr 2016/2017 die gegenwärtig besuchten DaZ-Zentren verlassen und in die Stufe 2 - Aufbaustufe wechseln. Den Eltern stehe dann auch die Wahl der Schule zu, wobei zumeist die nächstgelegene Schule in Betracht komme. In der in der Petition angesprochenen Schule werde dann neben dem Regelunterricht auch die zusätzliche DaZ-Förderung durch ausgebildete Lehrkräfte sichergestellt sein.</p> <p>Nach Rücksprache mit der zuständigen Schulrätin und dem Schulträger in Jübek sei verdeutlicht worden, dass die Einrichtung eines weiteren DaZ-Zentrums aufgrund der Zahl der Schülerinnen und Schüler derzeit nicht als sinnvoll erachtet werde und dies auch nicht möglich sei. Sollte die Zahl der ankommenden Flüchtlingskinder wieder deutlich ansteigen, werde erneut geprüft, ob die Einrichtung eines zusätzlichen DaZ-Zentrums erforderlich sei.</p> <p>Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten und den ehrenamtlichen Lotsen für deren wichtiges soziales Engagement, das maßgeblich zu einer gelingenden Integration der geflüchteten Kinder in das schulische Bildungssystem beiträgt. Er stimmt mit dem Petenten überein, dass die Bildung und Integration der Menschen, die aus Gründen der Not und der Vertreibung in unser Land kommen, ein hohes Gut ist, das es zu bewahren und stetig auszubauen gilt. Bereits seit 2014 werden von allen Beteiligten große Anstrengungen unternommen, die Schülerinnen und Schüler nicht bloß unterzubringen, sondern unterschiedslos optimale Entwicklungs- und Bildungsperspektiven zu ermöglichen. Die Organisations- und Angebotsstruktur für die Sprachbildung in Deutsch als Zweitsprache hat sich dabei als sinnvoll und tragfähig erwiesen, wobei die verdichtete Form der Sprachbildung im Mittelpunkt steht. Dort, wo es sich aufgrund von Zuwächsen von Kindern und Jugendlichen mit Flüchtlingshintergrund als sinnvoll und notwendig erweist, wird das Netzwerk an DaZ-Zentren stetig erweitert und ausgebaut. Angesichts der aktuell fallenden Zahlen neu aufzunehmender Flüchtlingskinder sieht der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch keine Möglichkeit, zusätzliche DaZ-Zentren zu errichten. Er geht aber davon aus, dass bei einem erneuten Anstieg der Flüchtlingszahlen wiederum die Notwendigkeit für den Einzugsbereich der Grundschule geprüft wird.</p> <p>Die Zahl der ankommenden Flüchtlingskinder nimmt jedoch derzeit deutlich ab, weshalb der Ausschuss zu keiner anderen Bewertung, als die des Ministeriums zu gelangen vermag.</p>
5	<p><b>L2119-18/1885</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Schülerbeförderung</b></p>	<p>Die Petentin möchte, dass die Übernahme der Schülerbeförderungskosten bis zur 10. Klasse bei einer einfachen Entfernung von vier Kilometern möglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Anliegen der Petentin nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die Schülerbeförderung landesrechtlich in § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt sei. Nach § 114 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz seien die Kreise durch Satzung dazu berechtigt, zu bestimmen, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt würden. Die Satzung könne grundsätzlich vorsehen, dass nur die Kosten notwendig seien, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Dabei seien die Kosten als notwendig zu erachten, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule entstünden. Nach § 3 Absatz 2 b,c der Satzung des Kreises sei die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel nicht zumutbar, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 und 6 vier Kilometer und ab Jahrgangsstufe 7 sechs Kilometer überschreite. Auf Grundlage dieser Vorschrift falle der Sohn der Petentin mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 7 aus dem Kreis der anspruchsberechtigten Schüler heraus, da die Entfernung von seinem Wohnort bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart sechs Kilometer nicht überschreite.

Mit dieser satzungsrechtlichen Regelung sei der Kreis Rendsburg-Eckernförde seinem Rechtsetzungsauftrag aus § 114 Absatz 2 Schulgesetz nachgekommen. Er habe bei der Festlegung des Umfangs der anerkennungsfähigen Schülerbeförderungskosten im Rahmen des höherrangigen Rechts einen Einschätzungsspielraum. Die hier geltende Regelung beruhe auf einem sachgerechten Differenzierungskriterium, dass älteren Schülerinnen und Schülern grundsätzlich ein längerer Schulweg ohne Hinzuziehung eines motorisierten Verkehrsmittels zugemutet werden könne. Zudem würden die meisten Kreise in Schleswig-Holstein in ihren Schülerbeförderungssatzungen eine Schulweglänge von maximal vier Kilometern ohne Verkehrsmittel als zumutbar ansehen. Damit erscheine die ganzjährig geltende Regelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde als vergleichsweise restriktiv, jedoch insgesamt noch als vertretbar.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass Selbstverwaltungskörperschaften durch Satzung objektives Recht für ihren Aufgabenbereich setzen können. Die mit der Petition beanstandete Regelung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde getroffene Regelung hinsichtlich der Schülerbeförderung überschreitet nicht die Grenzen der landesrechtlich eingeräumten Satzungsautonomie.

6 **L2119-18/1922**  
**Lübeck**  
**Schulwesen;**

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen das Innenministerium, das Kulturministerium, die Polizei und gegen das für sein Anliegen zuständige Schulamt. Er fordert, dass die genannten Behörden alles unternehmen mögen, um die Sicherheit an einer Gemeinschaftsschule wiederherzustellen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Flüchtlingskinder</b>	<p>sowie alle Sozialleistungen für die Gewalttäter einzustellen und des Landes zu verweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass es an der betroffenen Gesamtschule Vorfälle von Aggressionen seitens der Schüler gegeben habe, die eine Klasse für Deutsch als Zweitsprache besuchen würden. Dies habe Anlass zur intensiven Befassung der Schule geführt. Es seien pädagogische Maßnahmen ergriffen worden und der Schulleiter habe bei den zuständigen Gremien Stellung bezogen. Das Schulamt des Kreises habe zudem aus Landesmitteln eine zusätzliche Kapazität für die Schulsozialarbeit erhalten, um personell nachzubessern. Da sich ähnliche Vorfälle auch im Stadtgebiet zugetragen haben sollen, sei zudem ein weiteres Zentrum für Deutsch als Zweitsprache geplant, um der Ballung an der betreffenden Grund- und Gemeinschaftsschule entgegenzuwirken. Das Ministerium kommt zu dem Schluss, dass die Schulrätin angemessen mit der Situation umgegangen sei und geeignete Maßnahmen ergriffen worden seien, um auf die Vorfälle zu reagieren.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Argumentation des Ministeriums an, und stellt fest, dass das Verwaltungshandeln der Schulbehörde nicht zu beanstanden ist.</p>
7	<b>L2119-18/2132</b> <b>Stormarn</b> <b>Aus- und Weiterbildung;</b> <b>Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen</b>	<p>Der Petent beschwert sich zum wiederholten Mal, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber sowie die schleswig-holsteinischen Ministerien im Zusammenwirken mit den Kammern und den zuständigen Landes- und Bundesbehörden es versäumt hätten, andere als schulische Abschlüsse formell bildungsmäßig sachgerecht zu bewerten. Er möchte erreichen, dass die beruflichen und hochschulbezogenen Qualifikationen unter anderem mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System gemeinsam bewertet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich zum wiederholten Mal mit der Thematik befasst. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich bisher keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben und verweist auf seine Beschlüsse zu den Verfahren L2123-18/1928 und L2123-18/1974.</p> <p>Er bittet das Ministerium darum, ihn bei einer zukünftigen Änderung der Rechtslage zu informieren. Bei weiteren Schreiben des Petenten zu dieser Thematik wird der Ausschuss davon absehen, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>L2121-18/927</b><br><b>Hamburg</b><br><b>Ausländerangelegenheit;</b><br><b>Abschiebung</b>   | <p>Die Petentin ist Rechtsanwältin und wendet sich für eine sechsköpfige Familie aus Mazedonien an den Petitionsausschuss. Sie bittet den Ausschuss, die bevorstehende Abschiebung der Familie nach Mazedonien zu verhindern. Eine 2011 geborene Tochter der Familie leide unter einem unklaren, angeborenen Immundefekt und befinde sich in Behandlung im Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf. Es bestehe die Gefahr einer plötzlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Zudem seien die 1999 und 2002 geborenen Söhne gut in ihrem jeweiligen schulischen Umfeld integriert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen wiederholt geprüft und intensiv beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht Mitte Juni 2016 festgestellt habe, dass im Fall der Tochter der Familie ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz vorliege. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.</p> <p>Nach Mitteilung des Innenministeriums sei das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts verpflichtet worden, eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Die zuständige Ausländerbehörde habe inzwischen Vorbereitungen getroffen, der Tochter sowie den anderen Familienmitgliedern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.</p> <p>Das Innenministerium statuiert, dass die Familie aktuell nicht mehr mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen müsse. Die weitere aufenthaltsrechtliche Entwicklung hänge von der momentan unabsehbaren gesundheitlichen Entwicklung der benannten Tochter der Familie ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren der Petentin nunmehr entsprochen werden konnte.</p> |
| 2 | <b>L2122-18/1369</b><br><b>Hamburg</b><br><b>Kommunale Angelegenheiten;</b><br><b>Baulasten</b> | <p>Der Petent fordert in seiner Petition, dass die Gemeinde Schönberg beziehungsweise das Amt Probstei in einer Abwasserangelegenheit die getätigten Zusagen einhält. Aus Gründen des Gemeinwohls habe er sich gegenüber der Gemeinde Schönberg damit einverstanden erklärt, die Durchleitung der öffentlichen Schmutzwasserleitung über sein Privatgrundstück zu akzeptieren. Die Schmutzwasserleitung erfülle jedoch nicht die Mindestgröße der DN 250, die für öffentliche Schmutzwasserleitungen vorgeschrieben werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Ministe-</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

riums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mehrmals beraten. Im Ergebnis vermag er kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, am 24. Januar 2008 ein Vergleich des Petenten mit dem Kreis Plön vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht geschlossen wurde. Somit ist die Rechtsgrundlage der Beziehungen des Petenten mit der beigeladenen Gemeinde Schönberg dieser Vergleich. Die vom Petenten erhobenen Forderungen sind soweit überholt.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass die Abwasserbeseitigung eine Aufgabe ist, welche der Gemeinde Schönberg beziehungsweise dem Amt Probstei als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe obliegt. Sie unterliegt damit der Rechtsaufsicht durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön. Die Durchführung der Abwasserbeseitigung unterfällt wiederum dem Landeswassergesetz, worüber die untere Wasserbehörde des Kreises Plön die Fachaufsicht führt. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Mitteilung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön, soweit diese für den der Selbstverwaltung unterliegenden Teilbereich dieses Falles zuständig ist, keine Tatsachen vorlägen, die den Schluss zuließen, dass die Gemeinde Schönberg beziehungsweise das Amt Probstei bei ihrem Verwaltungshandeln gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hätten. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten habe sich der Auffassung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön angeschlossen.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat zu der Petition eine Stellungnahme aus wasserschutzrechtlicher Sicht abgegeben.

In der Stellungnahme führt das Umweltministerium aus, dass das Abwasser im Einzugsgebiet der betreffenden Straße in der Gemeinde Schönberg zentral über Freigefällekanäle entsorgt und über ein Abwasserpumpwerk der Kläranlage Schönberg zugeführt und dort behandelt werde. Das Regelwerk zur hydraulischen Bemessung von Entwässerungssystemen sei das DWA-Arbeitsblatt A 118. Das DWA A 118 gelte als allgemein anerkannte Regel der Technik für diesen Themenbereich. Hierin werde unter anderem empfohlen, dass aus betrieblichen Gründen, unabhängig vom rechnerischen Gesamtabfluss in öffentlichen Kanälen mit Freispiegelabfluss, im Allgemeinen die Mindestnennweite von Schmutzwasserkanälen mit DN 250 nicht zu unterschreiten sei. Allerdings könnten in begründeten Fällen auch kleinere Querschnitte, möglichst jedoch nicht unter DN 200, gewählt werden. Ein von der Gemeinde Schönberg beauftragtes Ingenieurbüro habe den Leitungsquerschnitt im betreffenden Straßenbereich begutachtet und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Leitungsquerschnitt in diesem speziellen Fall mit DN 250 als nicht sinnvoll erachtet werde, da die Fließgeschwindigkeit bei größerem Querschnitt abnehme und Ablagerungen entstünden, die zu einem erhöhten Spülaufwand führten. Daher werde hier ein Leitungsquerschnitt von DN 200 vom Ingenieurbüro befürwortet.

Soweit der Petent beanstandet, dass die Abwasserleitungen nicht frostfrei verlegt worden seien, hat sich der Petitionsaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2122-18/1596</b> <b>Kiel</b> <b>Bauwesen</b>	<p>schuss diesem Aspekt mit einer nochmaligen Nachfrage an das Umweltministerium angenommen. Nach Auskunft des Umweltministeriums liege Frostfreiheit ab einer Tiefe von ca. 80 cm vor. Die Baumaßnahme 1964 sei in der offenen Baugrube ohne Mängel abgenommen worden. Somit sei nach Auffassung des Ministeriums davon auszugehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden seien und dass die Abwasserleitung in einer Tiefe von ca. 80 cm verlegt worden sei. Auch eine Kamerabefahrung des Entwässerungssystems in 2008 weise diesbezüglich keine Mängel auf.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag die Auffassungen der beteiligten Ministerien nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Petentin bewohnt ein Terrassenhaus seit Ende der 70er Jahre. Aufgrund von bauphysikalischen Problemen sei die Metallkonstruktion, die auf der Terrassenbrüstung ursprünglich vorhanden gewesen sei, demontiert worden. Die genehmigten Bauzeichnungen und die dazugehörige Baubeschreibung aus dem Jahre 1978 enthielten hierzu keine Maßangaben. Drei Bewohner der Gartenwohnungen forderten die Petentin nunmehr auf, die Gitter aus Sicherheitsgründen neu zu installieren. Die Petentin möchte die Gitter nicht wieder anbringen, weil sie aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag der Petentin nicht weiterzuhelfen.</p> <p>Bei dem geschilderten Sachverhalt handelt es sich nach Aussage des Innenministeriums um eine reine Zivilrechtsangelegenheit, die durch die Gemeinschaft beziehungsweise Hausverwaltung zu regeln sei. Die Zuständigkeiten der Obersten und Unteren Bauaufsicht seien in diesem Fall nicht gegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat daher gemäß Artikel 25 Landesverfassung keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Gemäß Artikel 25 Landesverfassung bestellt der Landtag unter anderem einen Ausschuss (Petitionsausschuss) zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen. Zivilrechtsangelegenheiten fallen nicht darunter.</p> <p>Darüber hinaus ist das Innenministerium zu dem Ergebnis gelangt, dass die geschilderte Situation sowie das Ergebnis der Ortsbesichtigung keinen Anlass gäben, die Entscheidung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel als untere Bauaufsichtsbehörde, gemäß § 59 Absatz 1 Landesbauordnung nicht einzuschreiten, zu beanstanden.</p>
4	<b>L2121-18/1657</b> <b>Segeberg</b> <b>Aufenthaltsrecht;</b>	<p>Die Petentin ist iranische Staatsangehörige, die sich seit Februar 2012 in Schleswig-Holstein aufhält. Aufgrund ihrer Konvertierung zum Christentum sei eine Rückkehr in den Iran für sie undenkbar. Da zwei Asylanträge abschlägig beschieden worden seien, erhalte sie durch die erteilte Duldung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Aufenthaltsgenehmigung**

nur begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Aufenthaltsgenehmigung zu ihren Gunsten einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass die Petentin im Februar 2012 einen Asylantrag gestellt habe, der zunächst mit familiären Problemen begründet gewesen sei. Von einer Konvertierung zum Christentum sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Rede gewesen. Dieser Aspekt sei erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur rechtlichen Prüfung der negativen Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorgetragen worden. Das Gericht habe die Auffassung vertreten, dass die Petentin zum Zeitpunkt der Verhandlung keine echte, die Persönlichkeit prägende Gewissensentscheidung glaubhaft benennen konnte. Insbesondere habe es der Petentin an Kenntnissen über die neue Religion, Kontakten zu Kirchengemeinden und einer Taufe gefehlt. Daher sei das gerichtliche Verfahren ohne den gewünschten Erfolg verlaufen.

Sodann habe die Petentin 2014 einen Asylfolgeantrag gestellt, der ausschließlich mit der Konvertierung zum Christentum begründet worden sei. Die Religionsausübung sei inzwischen so intensiv, dass eine Rückkehr in den Iran nicht mehr möglich sei. Das Innenministerium erläutert, dass in den Fällen der Asylfolgeantragstellung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst prüfe, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werde. Aus der Folgeantragstellung ergebe sich daher bis zur entsprechenden Entscheidung ein rechtlicher Duldungsgrund.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vortrag der Konvertierung zum Christentum gegenwärtig noch in der Prüfung des Bundesamtes stehe. Eine zweite asylrechtliche Entscheidung über diesen Vortrag sei bislang noch nicht getroffen worden. Das Innenministerium stellt heraus, dass, sollte das Bundesamt erneut eine negative Entscheidung treffen, weder die Landesregierung noch die zuständige Ausländerbehörde mit der Begründung der Konvertierung zum Christentum ein weiteres, diesmal aufenthaltsrechtliches, Verfahren betreiben könne.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er keine Möglichkeit hat, Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu überprüfen. Es handelt sich dabei um eine Behörde, die der Aufsicht des Bundes unterliegt. Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages wäre daher nicht begründet, sondern diejenige des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Er stellt daher der Petentin anheim, sich bei einer erneuten negativen Entscheidung des Bundesamtes an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Nach Mitteilung des Innenministeriums lassen sich darüber hinaus den Ausführungen der Petentin und der bei der Ausländerbehörde geführten Ausländerakte keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, die die Gewährung eines Aufenthaltsrechtes für das Bundesgebiet aus anderen Gründen rechtfertigen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2121-18/1658</b> <b>Ostholstein</b> <b>Aufenthaltsrecht;</b> <b>Aufenthaltsgenehmigung</b>	<p>könnten. Nach Einschätzung des Innenministeriums gelte dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch für ein Verfahren bei der Härtefallkommission.</p> <p>Soweit die Petentin einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang beklage, hänge dies - nach Darlegung des Innenministeriums - mit ihrer Weigerung zusammen, ihren Mitwirkungspflichten bei der Pass- beziehungsweise Passersatzbeschaffung nachzukommen. Die entsprechende Vorgehensweise der Ausländerbehörde sei fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss hat durch das Petitionsverfahren keine Anhaltspunkte zur Kenntnis erhalten, die dieser Einschätzung entgegenstehen.</p> <p>Der Petent ist iranischer Staatsangehöriger, der sich seit Februar 2012 in Schleswig-Holstein aufhält. Aufgrund seiner Konvertierung zum Christentum sei eine Rückkehr in den Iran für ihn undenkbar. Da zwei Asylanträge abschlägig beschieden worden seien, erhalte er durch die erteilte Duldung nur begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Aufenthaltsgenehmigung zu seinen Gunsten einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass der Petent im März 2012 einen Asylantrag gestellt habe, der ausschließlich mit seiner Konvertierung zum Christentum etwa drei Monate vor der Ausreise aus dem Iran begründet gewesen sei. Der Asylantrag sei vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden. Eine hiergegen gerichtete Klage sei ebenso erfolglos geblieben. Nach Mitteilung des Innenministeriums sei das Gericht davon ausgegangen, dass der Petent sein flüchtlingsschutzrelevantes Vorbringen im Wesentlichen frei erfunden habe und dass es im Kern nicht auf tatsächlich Erlebtem beruhe.</p> <p>Sodann habe der Petent 2014 einen Asylfolgeantrag gestellt, der wiederum ausschließlich mit der Konvertierung zum Christentum begründet worden sei. Die Religionsausübung sei inzwischen so intensiv, dass eine Rückkehr in den Iran nicht mehr möglich sei. Der Petent habe sich kurz vor Antragstellung einer Wassertaufe unterzogen. Das Innenministerium erläutert, dass in den Fällen der Asylfolgeantragstellung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst prüfe, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werde. Aus der Folgeantragstellung ergebe sich daher bis zur entsprechenden Entscheidung ein rechtlicher Duldungsgrund.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesamt derzeit noch mit der Prüfung des Asylfolgeantrages befasst sei. Ob mit der vom Petenten vorgetragenen Begründung ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werde, sei noch offen. Das Innenministerium stellt heraus, dass, sollte das Bundesamt erneut eine negative Entscheidung treffen, weder die Landesregierung noch die zuständige Ausländerbehörde mit der Begründung der Konvertierung zum Christentum ein weiteres, diesmal aufenthaltsrechtliches Verfahren</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>betreiben könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er keine Möglichkeit hat, Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu überprüfen. Es handelt sich dabei um eine Behörde, die der Aufsicht des Bundes unterliegt. Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages wäre daher nicht begründet, sondern diejenige des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Der Petitionsausschuss stellt daher dem Petenten anheim, sich bei einer erneuten negativen Entscheidung des Bundesamtes an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Nach Mitteilung des Innenministeriums lassen sich darüber hinaus den Ausführungen des Petenten und der bei der Ausländerbehörde geführten Ausländerakte keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, die die Gewährung eines Aufenthaltsrechtes für das Bundesgebiet aus anderen Gründen rechtfertigen könnten. Nach Einschätzung des Innenministeriums gelte dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch für ein Verfahren bei der Härtefallkommission.</p> <p>Soweit der Petent einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang beklage, hänge dies nach Darlegung des Innenministeriums mit seiner Weigerung zusammen, ihren Mitwirkungspflichten bei der Pass- beziehungsweise Passersatzbeschaffung nachzukommen. Die entsprechende Vorgehensweise der Ausländerbehörde sei fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss hat durch das Petitionsverfahren keine Anhaltspunkte zur Kenntnis erhalten, die dieser Einschätzung entgegenstehen.</p>
6	<p><b>L2121-18/1662</b> <b>Baden-Württemberg</b> <b>Flüchtlinge; Unterkunft pp.</b></p>	<p>Die Petentin wendet sich mit praktischen Lösungsvorschlägen zur Flüchtlingsunterbringung Ende 2015 an alle Landesparlamente. Sie trägt ferner vor, die Geschichte des Holocaust müsse im Schulunterricht intensiver behandelt werden. Ebenso sei vorsorgliches Handeln gegen Judenhass bei Erwachsenen wichtig und gewaltbereite Islamisten im Land dürften nicht durch andere Flüchtlinge unterstützt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Die Petentin hat den Ausschuss darüber informiert, dass sie ihre Petition zur Unterbringung von Flüchtlingen zurücknehme. Zum Anliegen einer intensiveren Behandlung des Holocaust im Schulunterricht weist der Ausschuss darauf hin, dass der Themenkomplex Nationalsozialismus und Holocaust bereits umfangreich und nicht ausschließlich im Geschichtsunterricht an schleswig-holsteinischen Schulen behandelt wird. Die darüber hinaus von der Petentin geäußerten allgemein gehaltenen Darlegungen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis.</p>
7	<p><b>L2121-18/1676</b> <b>Lübeck</b></p>	<p>Unter Bezugnahme auf Pressemeldungen Ende 2015, in denen berichtet worden sei, dass die Polizei in Schleswig-Holstein über Straftaten, die von Flüchtlingen begangen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Flüchtlinge; Information**

werden, nicht wahrheitsgemäß berichten, wendet sich der Petent an den Ausschuss. Zudem solle in der polizeilichen Kriminalstatistik das tatsächliche Lagebild dargestellt werden, sodass die Öffentlichkeit zeitnah über die tatsächliche Gefährdungslage und alle relevanter Straftaten informiert werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.

Das Innenministerium entgegnet zur Forderung des Petenten, bestimmte Vorgänge nachhaltig und konsequent zu verfolgen, dass die Polizei gemäß § 163 Strafprozessordnung dem Verfolgungszwang unterliege. Sobald ein Polizeivollzugsbeamter oder eine Polizeivollzugsbeamtin von einer Straftat oder dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalte, sei eine Strafanzeige zu fertigen. Diese werde der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Von dieser Pflicht gebe es keine Ausnahme.

Zu der polizeilichen Kriminalstatistik stellt das Innenministerium dar, dass dies ein Instrument der Polizeien der Bundesländer sei, in der die bekanntgewordenen Straftaten (sogenanntes „Hellfeld“) nach einem bundeseinheitlichen Katalog erfasst würden. Dieser Katalog sei bindend und führe zu Schwerpunktsetzung in der polizeilichen Arbeit. Die Daten würden jährlich ausgewertet, da kürzere Betrachtungszeiträume in dieser Ausgangsstatistik sehr häufig zu einem verfälschten Kriminalitätsbild führten.

Bei den Lagebildern handle es sich um eine Sondererfassung der Landespolizei, die eine Bewertung der Kriminalitätslage durch die Polizei ermöglichen solle. Es flößen alle neu aufgenommenen polizeilichen Sachverhalte in das Lagebild ein, unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der weiteren Ermittlungen. Neue Erfassungsvorgaben ermöglichten der Landespolizei, die Kriminalität rund um die Flüchtlingslage zu bewerten und darzustellen. Die vorhandenen Lagebilder würden durch Qualitätsbetrachtungen auf ihre Aussagekraft beurteilt und weiterentwickelt. Eine Veröffentlichung dieser in der ersten Phase nur eingeschränkt belastbaren Erhebungen wäre nur möglich, wenn umfangreiche Kommentare und Erläuterungen hinzugefügt würden. Eine verfälschte Nutzung der Daten durch Dritte, etwa durch Fehlinterpretation, wäre jedoch nicht auszuschließen. Daher diene eine Einstufung der Dokumente als Verschlusssache - nur für den Dienstgebrauch (VS-nfD) nicht der Verheimlichung, wie in den vom Petenten angegebenen Presseveröffentlichungen unterstellt. Die Einstufung solle vielmehr gewährleisten, dass nicht qualitätsgesicherte Zahlen in dieser Form nicht und nur mit entsprechenden Kommentierungen in einem weiteren Arbeitsschritt veröffentlicht würden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die petitionsgegenständliche Problematik u.a. in einer Kleinen Anfrage (Umdruck 18/3443) und in der Innen- und Rechtsausschusssitzung am 4. November 2015 durch einen Bericht des Innenministers umfassend im parlamentarischen Raum erörtert wurde. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten Kopien der Kleinen Anfrage sowie des Protokolls der Sitzung des Innen- und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Rechtsausschusses zur Verfügung.

- 8 **L2120-18/1706**  
**Lübeck**  
**Staatsanwaltschaft;**  
**Polizei, Ermittlungsverfahren**

Der Petent beschwert sich über die mangelnde Information über den Gang und Abschluss eines gerichtlichen Ordnungswidrigkeitsverfahrens, in welchem er Betroffener der Ordnungswidrigkeit war. Zudem bemängelt er die Höhe der ausgesprochenen Sanktion für die Ordnungswidrigkeit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Justizministerium führt aus, dass gegen den vom Petenten bezeichneten Fahrer eines Kraftfahrzeugs wegen dessen Verhalten im Straßenverkehr am 11. Juli 2014 ein Bußgeld verhängt worden sei. Hiergegen habe der betroffene Fahrer das Rechtsmittel des Einspruchs eingelegt. Das für die weitere Entscheidung zuständige Amtsgericht habe mit unanfechtbarem Beschluss vom 16. Februar 2015 das Bußgeldverfahren nach § 47 Absatz 2 Satz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz eingestellt. Dazu sei das Amtsgericht in jeder Lage des Verfahrens befugt, wenn es eine Ahndung nicht für geboten halte. Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft sei dann nicht nötig, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße von nicht mehr als 100 Euro verhängt worden sei und die Staatsanwaltschaft mitgeteilt habe, an der Hauptverhandlung nicht teilzunehmen.

Aufgrund der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sei dem Justizministerium jede Beurteilung der Einstellungsentscheidung des Amtsgerichts hinsichtlich des Bußgeldverfahrens untersagt. Die Staatsanwaltschaft habe dem Petenten die Einstellungsentscheidung des Amtsgerichts auf seinen Antrag vom 24. November hin am 30. November 2015 mitgeteilt. Die nachträgliche Benachrichtigung sei erst mehrere Monate nach dem Ende des Verfahrens erfolgt, weil § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 406 d Strafprozessordnung für eine Benachrichtigung erst einen Antrag des Verletzten voraussetze. Der Antrag sei zu unterscheiden von der Anzeige einer Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit. Der Petent habe bei der Polizei zwar die Vorkommnisse des 11. Juli 2014 angezeigt, aber keinen Antrag auf Benachrichtigung gestellt. Diesen Antrag habe er erst am 24. November 2015 durch Anfrage des Sachstandes bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft liege demnach nicht vor.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die von dem Petenten kritisierte Einstellung des Bußgeldverfahrens eine richterliche Entscheidung war. Aus diesem Grunde ist dem Petitionsausschuss ebenfalls aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit eine Beurteilung der Einstellung nicht möglich. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmit-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2122-18/1707</b> <b>Baden Württemberg</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Zweitwohnungssteuer</b>	<p>tel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Dem Wunsch des Petenten nach einer Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft zügig nachgekommen, nachdem der Petent, soweit erkennbar, erstmalig am 24. November 2015 einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Der Staatsanwaltschaft ist diesbezüglich kein Fehlverhalten vorwerfbar.</p> <p>Der Petent, der in Baden-Württemberg wohnt, beklagt, dass er im Unterschied zu Einheimischen vom Amt Eiderstedt aufgefordert worden sei, eine Zweitwohnungssteuer zu entrichten. Er sehe hierin eine Ungleichbehandlung. Einheimische müssten eine Zweitwohnungssteuer nicht bezahlen. Sie hätten einen Wettbewerbsvorteil, da der Petent seine zu entrichtende Steuer auf die Vermietungspreise umlegen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer eine Aufgabe sei, welche das Amt Eiderstedt für die Stadt Garding im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnehme. Es unterliege der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Kommunalaufsichtsbehörde. Die kommunalaufsichtliche Prüfung erstrecke sich auf Fragen der Recht-, nicht jedoch der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Amtes Eiderstedt.</p> <p>Die Satzung der Stadt Garding über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer lege in § 2 den Steuergegenstand fest. Danach seien lediglich solche Wohnungen von der Zweitwohnungssteuer ausgenommen, die sich im selben Gebäude der Hauptwohnung befänden. Einheimische Bürger seien nicht grundsätzlich von der Zweitwohnungssteuer ausgenommen. Diese Regelung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch zulässig (BVerwG, Urteil vom 6.12.1996 - 8 C 49.95 in Die Gemeinde 1997, S. 152 ff.).</p> <p>Das Innenministerium führt ergänzend aus, dass das Amt Eiderstedt weiterhin berechtigt sei, mit Bescheid vom 29. Dezember 2015 die Zweitwohnungssteuer für den Zeitraum 2011 bis 2015 festzusetzen. Die Festsetzungsverjährung beträgt nach § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vier Jahre, maßgeblich sei dabei das Absendedatum. Da mehrere Eigentümer als Gesamtschuldner haften, habe das Amt Eiderstedt die Zweitwohnungssteuer auch vom Petenten fordern können.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergäben sich für das Innenministerium keine Hinweise darauf, dass die Stadt Garding beziehungsweise das Amt Eiderstedt bei dessen satzungsrechtlichen und abgaberechtlichen Entscheidungen über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gegen gesetzliche Regelungen verstoßen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an und kann daher kein Votum im Sinne des Petenten aussprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2121-18/1722</b> <b>Lübeck</b> <b>Flüchtlinge; Helfer Erstaufnahme</b>	<p>Unter Bezug auf eine Pressemeldung, in der sich eine Mitarbeiterin einer Flüchtlingseinrichtung in Hamburg negativ über die Situation in der Unterkunft geäußert hat, fordert der Petent die Durchführung von anonymen Befragungen von Helfern und Mitarbeitern in schleswig-holsteinischen Flüchtlingseinrichtungen. Falls Helfer in Schleswig-Holstein ähnlich negative Erfahrungen gemacht hätten, müssten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die Mitarbeiterin hatte berichtet, dass sie Flüchtlinge überwiegend als fordernd, unzuverlässig und respektlos gegenüber Frauen wahrgenommen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er sieht für eine Empfehlung im Sinne der Petition keinen Anlass.</p> <p>Das Innenministerium legt dar, dass weder von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten noch von den Angestellten der vor Ort tätigen Betreuungsverbände die in der Petition beschriebenen Zustände berichtet wurden. Gleichwohl wurde die Petition zum Anlass genommen, bei den Betreuungsverbänden implizit nachzufragen, ob die im Bericht geschilderten Beschwerden oder Vorkommnisse in Schleswig-Holstein vorlägen. Dieses sei verneint worden. Die Asylsuchenden verhielten sich gegenüber den Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, bis auf wenige Ausnahmefälle, respektvoll. Unangemessenes Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen könnte nicht bestätigt werden.</p> <p>Da die im Bericht dargestellten Schwierigkeiten weder vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten noch von den Betreuungsverbänden für Schleswig-Holstein bestätigt wurden, ist nach Ansicht des Innenministeriums eine anonyme Umfrage in den Flüchtlingseinrichtungen nicht notwendig. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung.</p>
11	<b>L2122-18/1737</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Bürgerentscheid</b>	<p>Der Petent bemängelt, dass in seiner Gemeinde mehrere Einwohnerversammlungen zur Frage der „Flächenfindung für Windkraft“ stattgefunden hätten, in denen es zu abweichenden Abstimmungsergebnissen gegen oder für die Ausweisung von Windenergieflächen gekommen sei. Er bittet um Überprüfung und Umsetzung des ersten Abstimmungsergebnisses, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger gegen die Ansiedlung von Windkraft ausgesprochen haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass durch die Fortschreibung des Regionalplanes 5 im Jahre 2012 in der betreffenden Gemeinde Goldelund erstmals Windenergieeignungsflächen ausgewiesen worden seien. Diese Flächen seien in Abstimmung mit den Gemeinden Goldebeck und Joldelund baurechtlich überplant worden, sodass dort ein gemeindeübergreifender Bürgerwindpark entsprechende Windkraftanlagen errichtet habe. Aufgrund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2015 zur Unwirksamkeit der Teilfortschreibung bestimmter Planungsräume zur Ausweisung von Windenergieeignungsflächen sei nunmehr eine erneute Überarbeitung der Regionalpläne erforderlich geworden. Den Gemeinden sei die Möglichkeit eröffnet worden, eine informelle Vorplanung durchzuführen. In der Gemeinde Goldelund seien hierzu im vergangenen Herbst erste Beratungen durchgeführt worden. In diesem Zusammenhang haben Gemeindevertreter mitgeteilt, dass ein Ausschlussgrund gemäß § 22 Gemeindeordnung vorliege, da sie selbst Anteilseigner im bestehenden Bürgerwindpark seien. Wegen der insoweit eintretenden Beschlussunfähigkeit nach § 38 Gemeindeordnung habe das Amt Mittleres Nordfriesland die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises gebeten, eine Beauftragte nach § 127 Gemeindeordnung für die Gemeinde einzusetzen. Die Beauftragte habe eine erneute Einwohnerversammlung am 27. Januar 2016 einberufen, in der sich die Anwesenden mit 49 zu 48 Stimmen gegen weitere Windeignungsflächen in der Gemeinde aussprächen.</p> <p>Das Innenministerium stellt keine Anhaltspunkte fest, dass mit der vom Petenten bemängelten erneuten Durchführung einer Einwohnerversammlung am 27. Januar 2016 gegen geltendes Kommunalverfassungsrecht verstoßen worden sei. Die Petition hat sich zudem im Sinne des Petenten erledigt.</p>
12	<p><b>L2121-18/1738</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Flüchtlinge; Bauvoranfrage</b></p>	<p>Der Petent beabsichtigt, für sich und seine Frau ein ebenerdiges Haus im hinteren Bereich eines bereits mit einem Haus bebauten Grundstücks zu errichten. Das derzeit von beiden bewohnte Zweifamilienhaus solle dann Flüchtlingsfamilien zum Wohnen zur Verfügung gestellt werden. Die Ablehnung der Bauvoranfrage mit der Begründung, dass dieses als Hinterlandbebauung nicht mit den Vorgaben von § 34 Baugesetzbuch im Einklang stehe, sei für ihn nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Eingabe zwischenzeitlich zurückgezogen hat.</p>
13	<p><b>L2121-18/1751</b> <b>Bayern</b> <b>Flüchtlinge;</b> <b>Unterbringung</b></p>	<p>Die Petentin regt an, asylsuchende Familien und Frauen getrennt von asylsuchenden Männern in verschiedenen Einrichtungen unterzubringen, da es bereits zu Vergewaltigungen von Frauen in Erstaufnahmeeinrichtungen gekommen sei. Zudem müssten Frauen und Männer über ihre in Deutschland geltenden Rechte und die deutsche Gesetzgebung umfangreich informiert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L2122-18/1754</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Polizei;</b> <b>Ordnungsangelegenheit</b>	<p>vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> <p>Nach Darlegung des Innenministeriums seien anlassbezogene Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Personen sinnvoller als eine generelle Geschlechtertrennung in Flüchtlingsunterkünften. Zudem werde die Sicherheit der Bewohner sowohl durch die Polizei als auch durch Personal der Wachdienste in den Einrichtungen gewährleistet. Für die besonders schutzbedürftige Gruppe der allein reisenden Frauen stünden zudem separate Schutzräume in Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung. Als weitere Schutzmaßnahme sei zudem eine Unterbringung in Frauenhäusern möglich, um zum Beispiel eine Trennung von gewaltbereiten Verwandten vornehmen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Innenministerium darin überein, dass auch um das Verständnis für die Gleichberechtigung der Geschlechter und den respektvollen Umgang miteinander zu fördern, eine grundsätzliche Geschlechtertrennung bei der Unterbringung von Flüchtlingen nicht förderlich ist.</p> <p>Der Petent beklagt sich über seine zuständige Polizeidienststelle. Er habe in der Vergangenheit mehrfach Anzeigen wegen Nachbarschaftsstreitigkeiten erstattet. Die Polizei bearbeite jedoch seine Anzeigen nicht. Ferner möchte er in Erfahrung bringen, welche Maßnahmen die Staatsanwaltschaft eingeleitet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Polizei alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anzeigen des Petenten veranlasst hat. Ein polizeiliches Fehlverhalten ist nicht zu erkennen. Zur näheren Erläuterung verweist der Petitionsausschuss auf die anliegende Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme sind die vom Petenten erstatteten Anzeigen mit Tatbestand und Aktenzeichen ersichtlich. Darüber hinaus weist der Ausschuss den Petenten darauf hin, dass er nicht für zivilrechtliche Auseinandersetzungen zuständig ist.</p>
15	<b>L2122-18/1760</b> <b>Plön</b> <b>Kommunale Angelegenheiten;</b> <b>Gemeindevertretung</b>	<p>Der Petent beanstandet die von der Landrätin vertretene Rechtsauffassung zur Aufgabe der Kommunalaufsichtsbehörde. Seiner Einschätzung nach werde ein rechtswidriges Verhalten einer amtsangehörigen Gemeinde nicht durch die Kommunalaufsicht beseitigt. Sofern die Landrätin nicht zuständig sei, bittet er um Auskunft, welcher Stelle beim Land Schleswig-Holstein er sein Anliegen vortragen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Das Innenministerium gelangt zu der Auffassung, dass das Verhalten der Landrätin im Rahmen bei der Ausübung der Kommunalaufsicht über die Gemeinde Dersau beziehungsweise das Amt Großer Plöner See im vorliegenden Fall sowie ihre Ausführung zu Aufgaben und Grenzen der Kommunalaufsicht nicht zu beanstanden sei.</p> <p>Gemäß § 120 Absatz 1 der Gemeindeordnung übt das Land die Aufsicht darüber aus, dass die Gemeinden die Selbstverwaltungsaufgaben rechtmäßig erfüllen. Das Land handelt durch seine Behörden, das heißt vorliegend durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als oberste Kommunalaufsichtsbehörde und die Landrätinnen und Landräte als untere Kommunalaufsichtsbehörde. Für die amtsangehörige Gemeinde Dersau und das Amt Großer Plöner See ist die Landrätin des Kreises Plön zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Vorrangige Aufgabe der Kommunalaufsicht ist die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Ämter.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die Kommunalaufsicht eine Staatsaufsicht sei und ausschließlich dem Allgemeinwohlinteresse diene. Es handele sich um eine reine Rechtsaufsicht. Die Kommunalaufsichtsbehörde dürfe daher nur bei eindeutigen Rechtsverstößen einschreiten. Der Bürger habe das Recht, sich an die Kommunalaufsichtsbehörden zu wenden und um Überprüfung gemeindlichen Handelns nachzusuchen. Er habe keinen Anspruch auf aufsichtsrechtliches Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gemeinde. Sofern ein Bürger durch ein Verhalten der Gemeinde in seinen subjektiven Rechten verletzt sei, müsse er zur Durchsetzung seiner Ansprüche den Rechtsweg beschreiten. Dieser sei ihm nach Artikel 19 des Grundgesetzes garantiert. Die Kommunalaufsichtsbehörde ersetze nicht den Rechtsweg, da es nicht Aufgabe der Kommunalaufsichtsbehörde sei, privatrechtliche Ansprüche des Bürgers gegen die Gemeinde durchzusetzen. Dementsprechend ist der Hinweis der Landrätin an den Petenten, er müsse seine privatrechtlichen Ansprüche gerichtlich geltend machen, nach Auffassung des Innenministeriums zutreffend.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.</p>
16	<p><b>L2122-18/1763</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Polizei;</b> <b>Präsenz ländlicher Raum</b></p>	<p>Die Petition ist zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet worden. Der Petent spricht sich in seiner Petition dafür aus, die Präsenz der Polizei im ländlichen Raum zu verstärken, um eine bessere Verkehrsüberwachung zu gewährleisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie mehrmals beraten. Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für das Anliegen des Petenten. Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme dargelegt,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass nach Angaben der Polizeidirektion Flensburg der Bereich um Grundhof herum bis zur Ostseeküste bei Langballig als beliebte Motorradstrecke bekannt sei. Die damit einhergehende Lärmemission könne die Polizeidirektion Flensburg bestätigen. Gleichwohl sei die Unfallentwicklung auf der Straße unauffällig. Die Landespolizei führe in diesem Bereich punktuell Geschwindigkeitskontrollen durch, die allerdings kaum Einfluss auf die Lärmentwicklung entfalten, zumal die Anzahl der von Motorradfahrern begangenen Geschwindigkeitsverstöße eher gering sei. Nach Bewertung der Polizeidirektion Flensburg sei der beklagten Situation mit polizeilichen Maßnahmen allein nicht wirksam zu begegnen. Messtechnisch sei es zudem nicht möglich, einem einzelnen Fahrzeug innerhalb einer vorbeifahrenden Motorradkolonne eine bestimmte Geräuschemission zuzuordnen. Geräuschpegelmessungen könnten nur, nachdem alle beteiligten Motorradfahrer zuvor angehalten worden seien, im Standbetrieb durchgeführt werden. Angesichts ihrer beschränkten Ressourcen müsse sich die Landespolizei bei der Verkehrsüberwachung vor allem auf unfallträchtige Verhaltensweisen im Straßenverkehr konzentrieren. In Überwachungsbereichen, wie dem Lärmschutz könne keine ständige oder schwerpunktmäßige Überwachung gewährleistet werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie betont, dass in dem Bericht der Landesregierung zur Gesamtstrategie für mehr Fairness und Sicherheit im Straßenverkehr vom 3. März 2014 (Drucksache 18/1632) unter anderem ausgeführt werde, dass die Landesregierung neben einer speziellen Geschwindigkeitsüberwachung beabsichtige, auch Kontrollen der Geräuschemissionen von Krafträdern durchzuführen. Bei diesen Kontrollen handle es sich aber in der Regel um die Prüfung, ob die Krafträder mit einer zulässigen Auspuff- beziehungsweise Schalldämpferanlage ausgestattet seien und diese auch nicht manipuliert sei.

Das Wirtschaftsministerium bestätigt die Aussage des Innenministeriums, dass eine Messung der Geräuschemission nur im Stand erfolgen könne, weil die im TÜV Genehmigungsverfahren vorgegebenen Parameter für die zulässigen Grenzwerte im Fahrbetrieb vor Ort nicht vorhanden seien. Da die Standgeräusche aber häufig auch bei manipulierten Auspuffanlagen unauffällig seien, machten entsprechende Messungen keinen Sinn. Des Weiteren weist das Wirtschaftsministerium darauf hin, dass die Lärmwerte im Genehmigungsverfahren auf einer genau definierten Strecke unter vorgegebenen Lastbedingungen und Messpunkten ermittelt werden, die mit den realen Verkehrsverhältnissen und dem Fahrverhalten der Motorradfahrer nicht übereinstimmen. So werde zum Beispiel das „zügige Beschleunigen“ im hohen Drehzahlbereich nicht im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die zuständige Polizeidirektion Flensburg im Rahmen der personellen Möglichkeiten gebeten wird, Kontrolleinsätze im Bereich Grundhof zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Schalldämpferanlagen von Motorradfahrern durchzuführen. Auch wenn durch diese Maßnahme die von den Anwohner empfundene Belästigung nicht umfassend vermieden werden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	<b>L2122-18/1771</b> <b>Pinneberg</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Ausbaubeiträge</b>	<p>Der Petent beklagt, dass die Stadt Uetersen von allen Hausbesitzern eine Straßengebühr in Höhe von 85 Prozent verlange. Die Berechnung der Gebühr erfolge nach der Breite und Tiefe des Grundstückes. Selbst Hausbesitzer, die kein Fahrzeug besitzen, müssten diese Umlage bezahlen. Der Petent empfinde diesen Umstand als unsozial und ungerecht. Viele Eigentümer könnten zudem eine hohe Straßenbaugebühr nicht aufbringen, da sie Rentner seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass nach der geltenden Rechtslage in Schleswig-Holstein die Kommunen verpflichtet seien, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Dieses gelte auch in fast allen anderen Bundesländern. Es handelt sich um eine Landesregelung, die von den Gemeinden durch den Erlass örtlicher Satzungen umgesetzt werde. Beiträge könnten als einmalige oder wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Möglichkeit, anstelle einmaliger Straßenausbaubeiträge alternativ wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen zu erheben, sei in Schleswig-Holstein mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes vom 13. März 2012 eingeführt worden. Die Einzelheiten regelten die Kommunen in ihren Beitragssatzungen. Die Stadt Uetersen erhebe aufgrund ihrer Straßenausbaubeitragssatzung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einmalige Beiträge.</p> <p>Bei einmaligen Beiträgen könnten die Gemeinden in der Satzung bestimmen, dass der Beitrag, unabhängig von den bestehenden Härtefallregelungen, gemäß § 8 Absatz 9 Kommunalabgabengesetz in bis zu zehn Jahresraten gezahlt werden kann. So könnten hohe Einmalzahlungen in den Fällen vermieden werden, in denen wiederkehrende Beiträge nicht erhoben werden könnten oder nach dem Willen der Selbstverwaltung nicht erhoben werden sollten. Die Stadt Uetersen habe in ihrer Straßenausbaubeitragssatzung von dieser Möglichkeit der Ratenzahlung Gebrauch gemacht.</p> <p>Nach Meinung des Innenministeriums verfügten die Kommunen über ein hinreichendes und gerechtes Instrumentarium, um die Finanzierung der Straßeninfrastruktur sicherzustellen und gleichzeitig persönlichen Härten im Einzelfall gerecht zu werden.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im Dezember 2012</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine politische Entscheidung dahingehend getroffen, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verpflichtend wieder auszugestalten. Der Petitionsausschuss sieht daher im parlamentarischen Raum zurzeit keine Möglichkeit, eine vom Petenten angeregte Gesetzesänderung anzuregen.

18 **L2122-18/1788**  
**Ostholstein**  
**Bauwesen;**  
**Bauleitplanung**

Die Petenten beabsichtigen, hinter ihrer Hofstelle einen Bungalow neu zu bauen. Dieser sei derzeit nicht genehmigungsfähig, da der gültige B-Plan 20 keine entsprechenden Festsetzungen enthalte. Die Gemeinde habe eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Sie empfänden es als Behördenwillkür, dass zugleich die Bedingung von der Gemeinde formuliert worden sei, im Gegenzug müsse ein Teilverkauf des Grundstückes an die Gemeinde erfolgen, um dort die Erschließung für die rückwärtige Bebauung zu sichern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten parallel ein inhaltsgleiches Beschwerdeschreiben an die oberste Kommunalaufsicht im Innenministerium gerichtet haben. Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist hierzu um Stellungnahme gebeten worden. Die Stellungnahme der Gemeinde ist in die Bewertung des Innenministeriums eingeflossen. Im Ergebnis vermag der Petitionsausschuss kein Votum im Sinne der Petenten auszusprechen.

Das Innenministerium hat den Ausschuss in Kenntnis gesetzt, dass das Grundstück der Petenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 20 liege, der im Jahr 2004 Geltung erlangt habe und seitdem bereits mehrfach geändert worden sei. Zwei der insgesamt sieben Änderungen befänden sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren. Die 1. Änderung des B-Planes 20 aus dem Jahr 2013 ermögliche eine Bebauung mit einem Lebensmittelmarkt und einem Großparkplatz. Sie umfasse einen Teil des Grundstückes der Petenten, den die Gemeinde gerne erwerben möchte. Die 2. Änderung des B-Planes 20 aus dem Jahr 2013 vergrößere die überbaubare Grundstücksfläche für gastronomisch genutzte Außenterrassen in der Strandstraße. Die vorgesehene 4. Änderung des B-Planes 20 solle die touristische und gewerbliche Infrastruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungsstruktur in dem Gebiet stärken.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Das Ministerium führt ergänzend aus, dass als Ausfluss der kommunalverfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung Grundstückseigentümer/innen keinen Anspruch auf Planänderungen oder -ergänzungen oder auf Erfüllung bestimmter baulicher Wünsche hätten. Eine Gemeinde entscheide im Rahmen ihrer Planungshoheit, ob,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>wann und mit welchen Inhalten sie plane. Die Gemeinde habe dabei die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten und Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sei. In diesem Zusammenhang prüfe die Gemeinde die spätere Vollziehbarkeit der Planinhalte und mögliche unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse.</p> <p>Eine fehlende Verkaufsbereitschaft der Petenten könne nach Auffassung des Innenministeriums grundsätzlich dazu führen, dass die Realisierbarkeit und damit Erforderlichkeit einer Planung infrage stehe. Dennoch bestehe auch die Möglichkeit, im Wege der Angebotsplanung eine nicht unmittelbar anstehende, aber mittelfristig umsetzbare Planung zu beschließen. Eine fehlende Verkaufsbereitschaft führe daher nicht zwangsläufig zu einem Planungsverbot gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch.</p> <p>Im Rahmen der noch in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des B-Planes 20 sei die Gemeinde Timmendorfer Strand bereit, das von den Petenten gewünschte Baufenster festzusetzen. Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu ermöglichen, solle eine einseitige Bevorzugung eines einzelnen Grundstückes vermieden und die rückwärtige Bebauung auch auf den benachbarten Grundstücken zugelassen werden. Im Rahmen einer solchen Planung sei eine geordnete Erschließung der rückwärtigen Bereiche sicherzustellen. Das Innenministerium hält es daher für erforderlich, sowohl von den Petenten als auch von dessen Nachbarn Grundstücke zu erwerben beziehungsweise entsprechende Erschließungsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belegen.</p> <p>Sofern betroffene Bürgerinnen und Bürger der Auffassung seien, dass ein Bebauungsplan beziehungsweise eine Änderung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei oder Mängel aufweise, bestehe die Möglichkeit, den Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüfen zu lassen. Die Inhalte und die Abwägung der 1. Änderung des B-Planes 20 hätten im Rahmen der Normenkontrolle überprüft werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehe allerdings bereits Rechtskraft. Die Petenten hätten aber noch die Gelegenheit, ihre Bedenken und Anregungen im Rahmen der 4. Änderung des B-Planes 20 einzubringen.</p> <p>Das Innenministerium kommt abschließend zu der Bewertung, dass weder der von den Petenten vorgebrachte Vorwurf der Steuergeldverschwendung noch der Vorwurf der Erpressung haltbar seien. Ein Rechtsverstoß der Gemeinde Timmendorfer Strand sei im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.</p>
19	<b>L2122-18/1796</b> <b>Stormarn</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Bauleitplanung</b>	<p>Das Petitionsverfahren ist mit Beschluss vom 4. Oktober 2016 abgeschlossen worden. Im Nachgang bitten die Petenten, die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten in Kopie zur Kenntnis zu erhalten. Das Ministerium hat sich mit der Weiterleitung der Stellungnahme einverstanden erklärt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	<b>L2122-18/1866</b> <b>Neumünster</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Gesetzesänderung</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages übersendet den Petenten in der bereits abgeschlossenen Petition auf deren Bitte die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 1. April 2016 zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Petenten wenden sich für den Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. an den Petitionsausschuss. Sie fordern eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes. Die in den §§ 8 und 8 a Kommunalabgabengesetz geregelte Beitragsverpflichtung für Straßenbaumaßnahmen solle aufgehoben werden, stattdessen sollten Straßenbaumaßnahmen aus Steuermitteln finanziert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag zu Beginn der Legislaturperiode im Dezember 2012 eine politische Entscheidung dahingehend getroffen habe, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wieder verpflichtend auszugestalten. Die Allgemeinheit werde nach heute geltendem Recht anteilig an der Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen über die Gemeindesteuern beteiligt. Nach der geltenden Rechtslage könne keine Straße ausschließlich aus Straßenausbaubeiträgen finanziert werden. Diese Regelung treffe in fast allen kommunalen Abgabengesetzen der Länder zu. Je größer der Nutzen einer Straße für die Allgemeinheit sei, desto niedriger müsse der Anteil des Straßenausbaubeitrages ausfallen. Gemäß § 8 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz seien die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Bei Straßenausbaumaßnahmen hätten die beitragsberechtigten Kommunen stellvertretend für die Allgemeinheit mindestens einen Anteil von 15 v.H. des Aufwandes aus allgemeinen Finanzierungsmitteln zu tragen. Die Festsetzung der Anliegeranteilssätze erfolge in der Ortssatzung, er betrage bei Anliegerstraßen höchstens 85 v.H. Die Anteilssätze bei Innerortsstraßen beziehungsweise Durchgangsstraßen seien geringer, da der Anteil der Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit größer sei. Das Innenministerium stellt fest, dass somit der Nutzung durch die Allgemeinheit Rechnung getragen werde. Gemäß § 8 a Kommunalabgabengesetz bestehe für die Kommunen die Möglichkeit, anstelle einmaliger Straßenausbaubeiträge sogenannte wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben. Hintergrund für die Einführung sei die damit mögliche Verringerung der Belastung der Abgabepflichtigen durch die Einführung eines Finanzierungsmodells, das sich in anderen Bundesländern bereits bewährt habe.</p> <p>Da auch die Probleme der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer durch hohe einmalige finanzielle Belastungen aufgrund einer Ausbaumaßnahme gesehen worden seien, sei das Kommunalabgabengesetz in § 8 Absatz 9 dahingehend ergänzt worden, einmalige Straßenausbaubeiträge unabhängig von den bestehenden Härtefallregelungen im Einzelfall auf einen Zeitraum von zehn Jahren zu verteilen. Damit könnten hohe Einmalbelastungen in den Fällen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

21 **L2122-18/1870**  
**Bayern**  
**Polizei;**  
**Ordnungsangelegenheit**

vermieden werden, in denen wiederkehrende Beiträge nicht erhoben werden könnten oder nach dem Willen der Selbstverwaltung nicht erhoben werden sollten.

Dem Innenministerium liegen keine Erkenntnisse zu einer möglichen Vernachlässigung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vor. Aus den vorgenannten Gründen vermag sich der Petitionsausschuss nicht für eine Gesetzesänderung einzusetzen.

Der Petent beklagt, dass er zu Unrecht einen kostenpflichtigen Leistungsbescheid der Polizeidirektion Lübeck wegen Falschparkens erhalten habe. Beim Parken seines Fahrzeuges auf einem Parkplatz habe er nicht erkennen können, dass es sich um eine Zu- beziehungsweise Ausfahrt gehandelt habe, da bereits ein anderes Fahrzeug an dieser Stelle abgestellt worden sei. Da der Petent vor dem Eintreffen des von der Polizei benachrichtigten Abschleppunternehmens auf den Parkplatz erschienen sei, habe sein Fahrzeug nicht mehr abgeschleppt werden müssen. Er weigere sich, die Kosten für eine Leerfahrt des Abschleppunternehmens zu zahlen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Ein Votum im Sinne des Petenten vermag er in Bezug auf die Höhe der Widerspruchsgebührenerhebung auszusprechen.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass dem Petenten im Widerspruchsbescheid nach Prüfung und Auswertung des Sachverhaltes, insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzberichtes und der Stellungnahme der eingesetzten Beamten ausführlich erläutert und rechtlich begründet worden sei, aus welchen Gründen ein Verstoß gegen die öffentliche Rechtsordnung vorgelegen habe. Ferner sei ausgeführt worden, welche Maßnahmen vor Ort ergriffen worden seien, um die Fahrzeughalter der Fahrzeuge zu ermitteln und wie es zu der Entscheidung gekommen sei, das Abschleppunternehmen zu verständigen. Dabei sei von Bedeutung gewesen, dass der Petent seinen Pkw nicht unverzüglich entfernt habe. Zur Entscheidung, das Fahrzeug des Petenten abschleppen zu lassen, habe unter anderem auch der Umstand geführt, dass die Fahrer-/innen der behinderten Pkw's übereinstimmend angegeben haben, dass nur ein Pkw in der Zufahrt des Parkplatzes gestanden habe, als sie auf diesen fahren. Zusammenfassend kommt das Innenministerium zur Bewertung, dass die Beamten vor Ort zu Recht ein ordnungswidriges Verkehrsverhalten des Petenten festgestellt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben. Es lägen weder Ermessensfehler bei den eingesetzten Polizeibeamten noch bei den Mitarbeitern des Landespolizeiamtes vor. Die getroffenen Maßnahmen der Beamten seien angemessen, verhältnismäßig und rechtmäßig.

Insofern der Petent auf eine nicht korrekte Widerspruchsgebührenerhebung verweist, ist diese nach Auffassung des Innenministeriums zutreffend. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens werde dem Petenten daher ein korrigierter Widerspruchsbescheid vom Landespolizeiamt zugestellt.

Für den Petitionsausschuss liegen keine Anhaltspunkte vor,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

die Auffassung des Innenministeriums zu beanstanden.

22 **L2119-18/1873**  
**Berlin**  
**Flüchtlinge; Anerkennung**

Der Petent möchte, dass deutschlandweit homo- und transsexuelle Flüchtlinge als besonders schutzbedürftige Gruppe anerkannt werden und durch konkrete Maßnahmen Unterstützung erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Dem Anliegen des Petenten kann teilweise entsprochen werden.

Das Ministerium führt aus, dass es der Landesregierung Schleswig-Holstein ein wichtiges Anliegen sei, die Belange schutzbedürftiger Personen in diesem Jahr besonders in den Blick zu nehmen und Anstrengungen mit Akteuren aus der Praxis zu intensivieren. Ziel sei es, den Schutz schutzbedürftiger Personen vor Misshandlung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu gewährleisten. Dazu formuliere das Innenministerium und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten derzeit ein Gewaltschutzkonzept aus. Die konzeptionelle Grundlage bilde der Bericht der Landesregierung „Schutz von Frauen und Kindern sowie besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften sicherstellen“ (LT Drucksache 18/4248).

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des Aktionsplans „Echte Vielfalt“ beispielsweise der Verein HAKI (lesbisch-schwule Emanzipationsarbeit in Schleswig-Holstein) in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein eine Qualifizierungsmaßnahme zur Flüchtlingshilfe durchgeführt habe. Ziel sei der Aufbau von Selbsthilfe- und Beratungsstrukturen durch Workshops und Vernetzungstreffen. Zudem seien auch Kurse zur Gewaltprävention junger geflüchteter Männer durchgeführt worden. Das Ministerium beabsichtige den Austausch und die Zusammenarbeit vor Ort weiter auszubauen. Zudem beabsichtige das Ministerium, die in der Petition genannten Anregungen zur Verbesserung des Schutzes von LSBTIQ (lesbisch, schwul, bi, trans\*, inter\*, queer)- Flüchtlingen für ihre weiteren Überlegungen mit aufzunehmen.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten damit zumindest teilweise entsprochen wird und schließt seine Beratung damit ab.

23 **L2121-18/1886**  
**Kiel**  
**Staatsangehörigkeit;**  
**Einbürgerung**

Der Petent ist afghanischer Staatsangehöriger und bittet den Petitionsausschuss ihn dabei zu unterstützen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten, ohne, dass er einen afghanischen Pass vorlegen muss.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung und Prüfung des Anliegens auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellung-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht gegenüber dem Ausschuss die rechtlichen Vorgaben zum Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit. Demnach setzt ein Einbürgerungsanspruch auch voraus, dass die Identität des Betroffenen ausreichend geklärt ist.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten die Sach- und Rechtslage in einem persönlichen Schreiben vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Ende März 2016 dargelegt wurde. Demnach sei es möglich, anstelle eines Passes auch ein nachrangiges Dokument zur Identitätsfeststellung für eine Einbürgerung vorzulegen. Im Falle des Petenten handele es sich dabei um eine sogenannte Tazkira. Nach Darlegung des Innenministeriums könne diese über die afghanische Botschaft beantragt werden. Die Botschaft leite den Antrag dann an das Personenstandsregister des afghanischen Innenministeriums weiter und informiere den Antragsteller, sobald die Tazkira zur Abholung bereit liege. Eine Reise nach Afghanistan sei dafür nicht erforderlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass für den Petenten aufgrund seiner Lebensgeschichte die Erlangung eines Passes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Gleichwohl kann er sich nicht dafür aussprechen, den Petenten vollumfänglich von dem Nachweis seiner Identität zu befreien. Er legt ihm daher nahe, sich - entsprechend den Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten - um den Erhalt einer Tazkira zu bemühen. Aus Sicht des Petitionsausschusses handelt es sich dabei um Anforderungen, die als angemessen einzuordnen und dem Petenten zuzumuten sind.</p>
24	<p><b>L2122-18/1902</b> <b>Segeberg</b> <b>Kommunale Angelegenheiten;</b> <b>Stiftungswesen</b></p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit das Innenministerium seinen Antrag auf Anerkennung der Stiftung „Zelle sein im Organismus“ befürworte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente beraten. Er vermag sich nicht für das Anliegen des Petenten einzusetzen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss liegt das Schreiben des Innenministeriums vom 9. Mai 2016 vor, in dem der Antrag des Petenten auf Anerkennung einer Stiftung „Zelle sein im Organismus“ versagt worden ist. Der Petitionsausschuss vermag die im Schreiben des Innenministeriums dargelegte Auffassung nicht zu beanstanden.</p>
25	<p><b>L2122-18/1913</b> <b>Steinburg</b> <b>Kommunale Angelegenheiten;</b> <b>Umgemeindung</b></p>	<p>Die Petentin ist Bürgerin der Gemeinde Kiebitzreihe, Amt Horst-Herzhorn. Als Mitglied der Interessengemeinschaft Umgemeindung möchte sie erreichen, dass der Ortsteil Siethwende der Gemeinde Kiebitzreihe in die Gemeinde Sommerland umgemeindet wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Das Innenministerium hat den Landrat des Kreises Steinburg als zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde bei der Stellungnahme beteiligt. Im Ergebnis vermag der Ausschuss der Petition nicht abzuwehren.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindeordnung könnten Gebietsänderungen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen. Die Interessen einzelner Bürgerinnen und Bürger seien dabei nicht ausschlaggebend. Sie stellten nur eines der verschiedenen Aspekte dar, die bei der Frage, inwieweit sich durch die Gebietsänderung die Strukturen der beteiligten Gemeinden verbessern würden, zu betrachten seien. Das Innenministerium betont, dass Gebietsänderungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung nur durch Gesetz oder Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörden beziehungsweise gemäß Satz 2 durch Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden erfolgen könnten. Mit Ausnahme einer gesetzlichen Regelung sei gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung in jedem Fall Voraussetzung, dass die beteiligten Gemeinden einverstanden seien. Dieses liege bei der Gemeinde Kiebitzreihe nicht vor. Weiterhin sei dem Ministerium nicht bekannt, ob die Gemeinde Sommerland einverstanden sei.

Soweit die Petentin Beeinträchtigungen im öffentlichen Personennahverkehr beanstandet, hat der Landrat des Kreises Steinburg den ÖPNV-Zweckverband hierzu um Stellungnahme gebeten. Die Gemeinde Kiebitzreihe liege im Hamburger Verkehrsverbund Tarifgebiet, während dies bei der Gemeinde Sommerland nicht der Fall sei. Im Schleswig-Holstein Tarif oder im Hamburger Verkehrsverbund Tarif koste eine Fahrt von Sommerland nach Elmshorn ebenso viel, wie eine Fahrt von Kiebitzreihe nach Elmshorn. Eine geänderte Buslinienführung für eine Gemeinde, die nicht im Hamburger Verkehrsverbund Tarifgebiet liege, dürfte nach Angaben des ÖPNV-Zweckverbandes noch schwieriger zu erreichen sein als für eine Gemeinde, in welcher der Hamburger Tarifverbund gelte. Damit entstünden der Petentin aus Sicht des ÖPNV keine Vorteile durch eine Umgemeindung.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an. Aus den vorgelegten Äußerungen vermag er keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen.

26 **L2121-18/1958**  
**Pinneberg**

Der Petent setzt sich für ein Bleiberecht eines aus dem Iran stammenden Mannes ein, der im Metallunternehmen des Petenten eine Ausbildung zum Metallbauer begonnen hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Aufenthaltsrecht, Asyl</b>	<p>Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig drohe dem Petitionsbegünstigten nunmehr die Abschiebung in den Iran.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte die gewünschte Ausbildung absolvieren kann. Das Innenministerium erläutert, dass das Asylbegehren des Petitionsbegünstigten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zurückgewiesen wurde. Die Klage des Petitionsbegünstigten gegen diese Zurückweisung vor dem Verwaltungsgericht Schleswig hatte keinen Erfolg. Nach Mitteilung des Innenministeriums steht die zuständige Ausländerbehörde gleichwohl einer Ausbildung des Petitionsbegünstigten im Betrieb des Petenten wohlwollend gegenüber. Zu dem Zweck der Ausübung einer Berufsausbildung wird mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes eine Anspruchsduldung in § 60 Absatz 4 Satz 4 Aufenthaltsgesetz eingeführt, die im vorliegenden Fall Anwendung finden würde. Mit Erlass vom 19. Juli 2016 wurden die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden angeleitet, im Vorgriff auf diese Regelung entsprechend zu verfahren.</p> <p>Nach Darlegung des Innenministeriums habe die Ausländerbehörde im vorliegenden Fall erst durch die Petition davon Kenntnis erhalten, dass der Petitionsbegünstigte eine Ausbildung begonnen habe. Ihm sei bisher nur die Ausübung eines Praktikums erlaubt worden. Bei Vorlage eines Ausbildungsvertrages würde die Ausländerbehörde die Erlaubnis zur Ausübung einer Berufsausbildung jedoch erteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde die Ausbildung des Petitionsbegünstigten unterstützt. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petitionsbegünstigte zwischenzeitlich bei der Ausländerbehörde gemeldet und eine Duldung zur Durchführung der Ausbildung erhalten hat. Der Ausschuss bittet den Petitionsbegünstigten, für eine in seinem Sinne zielgerichtete Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde dafür Sorge zu tragen, dass dieser im weiteren Verfahren notwendige Informationen zeitnah mitgeteilt werden.</p>
27	<b>L2121-18/1967</b> <b>Segeberg</b> <b>Aufenthaltsrecht;</b> <b>Asyl</b>	<p>Die Petentin ist albanische Staatsangehörige. Nachdem ein Asylsuchen erfolglos geblieben sei, solle sie zusammen mit ihrem Lebenspartner und der gemeinsamen einjährigen Tochter nach Albanien abgeschoben werden. Da ihr Lebenspartner von ihrer Familie in Albanien nicht akzeptiert werde und sie Gewalttätigkeiten in der Familie ausgesetzt sei, fürchtet sie um ihre Sicherheit und die ihrer Familie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium legt dar, dass die Bemühungen der Petentin und ihrer Familie, als Asylsuchende eine Bleibeperspektive in Deutschland zu erhalten, bisher - auch gerichtlich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
28	<b>L2119-18/1975</b> <b>Steinburg</b> <b>Polizei;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde</b>	<p>- erfolglos gewesen seien. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe die Asylanträge der Familienmitglieder negativ beschieden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um eine Bundesbehörde handelt, deren Tätigkeit nicht durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages überprüft werden kann. Die Petition wurde daher unmittelbar nach Eingang auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur Bearbeitung im Rahmen der dort vorhandenen Zuständigkeiten weitergeleitet.</p> <p>Das Innenministerium hebt hervor, dass eine aufenthaltsrechtliche Perspektive aufgrund gesetzlicher Regelungen außerhalb des Asylverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen sei. Auf Grundlage der dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen kommt dieser zu keiner abweichenden Einschätzung.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin zusammen mit ihrem Lebenspartner und dem gemeinsamen Kind bereits Ende Juli 2016 an einer Sammelcharter-Rückführung nach Albanien teilgenommen hat.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den zuständigen Bezirksschornsteinfeger, der ohne Abstimmung mit dem Petenten, die Abgaswerte seiner Gastherme habe messen wollen. Dazu habe er die Unterstützung des Ordnungsamtes und der Polizei in Anspruch genommen. Die Polizei habe ohne erkennbaren Grund Einlass in seine Wohnung begehrt und sich unangemessen verhalten. Zudem habe er das Prüfprotokoll der Messung nicht erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheit geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass nach Auswertung der Stellungnahme den beschwerten Polizeikräften und der vorgesetzten Polizeidirektion kein Fehlverhalten und kein dienstlicher Verstoß vorzuwerfen sei. Die Polizeikräfte seien am 5. Januar 2016 vom Leiter des Ordnungsamtes Wilstermarsch um Unterstützung bei einer Amtshandlung gebeten worden. Der Petent habe in der Vergangenheit die Messungen durch den Schornsteinfeger verweigert und ein aggressives Verhalten an den Tag gelegt. An diesem Tag sei die Messung auf Anordnung der Ordnungsbehörde, gegebenenfalls auch mit Zwang, durchzuführen gewesen. Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme sei vom Ordnungsamt gegenüber den Polizeibeamten erläutert worden. Der Petent sei überrascht gewesen, habe jedoch keinen Widerstand geleistet. Die Polizeibeamten seien während der Messung im Hintergrund geblieben. Das vom Petenten angeführte Antwortschreiben der Polizeistation Wilster, beinhalte in knapper Form den Einsatzgrund, der lediglich eine Darstellung der Begründung des Ordnungsamtes sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an und schließt die Beratung der Petition ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29	<b>L2122-18/2006</b> <b>Pinneberg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Der Petent setzt sich dafür ein, die Landesbauordnung in Schleswig-Holstein dahingehend zu ändern, dass technische Erfahrungen wie zum Beispiel aus dem „Knickeifall Halstenbek“ mit in die künftige Beurteilung von Bauvorhaben einfließen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent der Bitte um Begründung seines Anliegens bislang nicht nachgekommen ist. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten kann zur Petition keine fachliche Stellungnahme abgeben, da das Petitionsanliegen zu unkonkret ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt die Beratung der Petition damit ab. Dem Petenten steht es frei, sich mit einer Konkretisierung seines Anliegens erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.</p>
30	<b>L2122-18/2015</b> <b>Pinneberg</b> <b>Öffentliche Sicherheit;</b> <b>Sichtbehinderung</b>	<p>Die Petentin wendet sich an den Ausschuss, da ihr die von ihrem Nachbarn gepflanzte 1,50 m hohe Hecke die Sicht bei der Ausfahrt ihres Grundstückes auf die B4 nehme. Aufgrund der hohen Hecke könne die Petentin den dahinterliegenden Radfahrweg nicht rechtzeitig einsehen. Diese Situation habe dazu geführt, dass Radfahrer gegen ihr Auto gefahren seien, als sie vom Grundstück gefahren sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag der Petentin nicht weiterzuhelfen.</p> <p>Bei dem geschilderten Sachverhalt handelt es sich nach Aussage des Innenministeriums um eine reine Zivilrechtsangelegenheit. Das Innenministerium hat ordnungsrechtlich sowie bauordnungsrechtlich keine Beanstandungen feststellen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat daher gemäß Artikel 25 Landesverfassung keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Gemäß Artikel 25 Landesverfassung bestellt der Landtag unter anderem einen Ausschuss (Petitionsausschuss) zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen. Zivilrechtsangelegenheiten fallen nicht darunter. Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, sich in der Angelegenheit an die zuständige Schiedsstelle in ihrer Gemeinde zu wenden.</p>
31	<b>L2122-18/2018</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Bauwesen; Bauleitplanung,</b> <b>Bekanntmachungen</b>	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Gesetzesänderung dahingehend einzusetzen, bei der Änderung von Flächennutzungsplänen eine Verpflichtung einzuführen, dass Planänderungen gegenüber Betroffenen in schriftlicher Form offenzulegen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente unter Beziehung einer Stellung-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Innenministerium trägt in seiner Stellungnahme vor, dass gemäß § 5 Absatz 1 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015, im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen sei. Der Flächennutzungsplan bedürfe der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch und werde mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wirksam. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch sei die Öffentlichkeit, nicht die oder der einzelne Betroffene, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Entwürfe der Flächennutzungspläne seien für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sei mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu geben. Auch der Beschluss, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, sei ortsüblich bekannt zu machen.

Demnach regelt das Baugesetzbuch, dass bestimmte Verfahrensschritten ortsüblich bekannt zu machen sind. Die Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung lege nur die verschiedenen Formen der Bekanntmachung fest. So sei nach § 5 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung bei Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Bekanntmachung durch Aushang möglich. Aus bundesrechtlicher Sicht sei die ortsübliche Bekanntmachung dergestalt vorzunehmen, dass damit der Zweck der Bekanntmachung erreicht werde. Zweck der ortsüblichen Bekanntmachung ist zum Beispiel die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden für die Einleitung des Planverfahrens und die Feststellung des Zeitpunkts der Wirksamkeit des Flächennutzungsplans.

Nach Auffassung des Innenministeriums würde eine individuelle Benachrichtigung unmittelbar Betroffener, wie zum Beispiel Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, keinen der vorgenannten Zwecke erreichen und könnte daher nur zusätzlich zu der im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachung erfolgen. Eine entsprechende Änderung des Baugesetzbuches müsste durch den Bundestag erfolgen. Schleswig-Holstein hat in diesem Bereich keine Gesetzgebungskompetenz.

Dementsprechend hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Er leitet die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme weiter.

32 **L2120-18/2070**  
**Niedersachsen**  
**Polizei; Strafverfolgung**  
**ungeklärter Delikte**

Der Petent schlägt die Einrichtung einer „Cold Cases Unit“ für die Ermittlung ungeklärter Tötungsdelikte vor.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
33	<b>L2121-18/2072</b> <b>Lübeck</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>Abschiebung</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten befasst.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass bereits seit dem 1. Oktober 2015 bei dem Landeskriminalamt eine „Cold Cases Unit“ eingerichtet worden sei. Diese sei für die Aufklärung ungeklärter Tötungsdelikte in Schleswig-Holstein zuständig. Die neu geschaffene Einheit arbeite abgesetzt von den eigentlichen zuständigen Mordkommissionen. Ziel dieser Einheit sei es, neue Ermittlungsansätze zu generieren, um bisher ungelöste Fälle aufklären zu können.</p> <p>Der Ausschuss stellt daher fest, dass dem Anliegen des Petenten bereits voll entsprochen worden ist.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich für ein Bleiberecht für eine serbische Frau und ihre beiden minderjährigen Töchter einzusetzen. In der Erstaufnahmeeinrichtung hätten die Petitionsbegünstigten erstmals Unterstützung von staatlicher Seite gegen den gewalttätigen Ehemann und Vater erhalten. Zwischenzeitlich sei dieser nach Serbien zurückgekehrt. Nachdem die Asylbegehrenden der Petitionsbegünstigten zurückgewiesen wurden, bestehe die Gefahr, dass bei einer Rückkehr nach Serbien der Familienvater wieder Einfluss auf die Petitionsbegünstigten erhalten könne. Die Petentin bittet daher den Petitionsausschuss um Aussetzung einer Abschiebung, zumindest solange, bis die Scheidung vollzogen sei und das Sorgerecht für die Töchter der petitionsbegünstigten Mutter zugesprochen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er kann sich nicht für eine aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektive zugunsten der Petitionsbegünstigten aussprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Asylbegehren der petitionsbegünstigten Mutter und ihrer Töchter vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zurückgewiesen wurden. Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht gegen diese Zurückweisung sind erfolglos geblieben. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu überprüfen. Es handelt sich dabei um eine Behörde, die der Aufsicht des Bundes unterliegt. Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages wäre daher nicht begründet, sondern diejenige des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Darüber hinaus ist der Ausschuss verfassungsrechtlich daran gehindert, gerichtliche Entscheidungen, wie des Verwaltungsgerichts, zu überprüfen. Das Innenministerium legt ausführlich dar, dass insgesamt keine aufenthaltsrechtliche Perspektive für die petitionsbegünstigte Mutter und ihre beiden Töchter gegeben sei. Das gelte auch für ein mögliches Verfahren bei der Härtefallkommission. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, sich für einen - auch befristeten - Verbleib der Petitionsbe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
34	<b>L2122-18/2107</b> <b>Ostholstein</b> <b>Wahlrecht;</b> <b>Verlassen der Wählergruppe</b>	<p data-bbox="730 286 1412 439">günstigen in Deutschland auszusprechen. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Scheidungsverfahren in Serbien bereits eingeleitet wurde und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Scheidung und eine noch zu treffende Sorgerechtsentscheidung baldmöglichst erfolgen.</p> <p data-bbox="730 443 1412 831">Der Petitionsausschuss schließt sich daher der Empfehlung des Innenministeriums an, im vorliegenden Fall die Möglichkeiten einer interessensgerechten Gestaltung der Ausreise zur Vermeidung einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden zu klären. Der Ausreiseverpflichtung sollte auch deshalb nachgekommen werden, um ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten zu vermeiden. Zudem wäre eine Vorbereitung der Ankunft in Serbien gegebenenfalls durch eine Kontaktaufnahme mit dem serbischen Flüchtlingskommissariat und/oder vor Ort tätigen Nicht-Regierungsorganisationen (siehe Hinweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom 29.04.2016, Seite 5) möglich.</p> <p data-bbox="730 958 1412 1261">Der Petent wendet sich wegen einer Änderung des Landeswahlgesetzes an den Petitionsausschuss. Es dürfe nach Ansicht des Petenten nicht möglich sein, dass ein über einen Listenplatz gewählter Kreistagsabgeordneter während der Amtszeit seine Wählergruppe verlasse, um eine eigene Fraktion zu gründen. Der Abgeordnete schwäche damit die Fraktion der Wählergruppe durch den Verlust eines Mandats. Eine Mitnahme des Mandats dürfe nach Auffassung des Petenten nur bei einem direkt gewählten Kreistagsabgeordneten erfolgen.</p> <p data-bbox="730 1294 1412 1408">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Petition mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 zurückgezogen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1    **L2122-18/1792**  
**Niedersachsen**  
**Tierschutz;**  
**Hundeausbildung**

Die Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abschließend beraten sowie allen Landesvolksvertretungen zugeleitet worden. Die Petentin hat sich mit der Bitte an den Bundespetitionsausschuss gewandt, die derzeitige Umsetzungspraxis zum Erlaubnisverfahren für die gewerbsmäßige Hundeausbildung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 8 f Tierschutzgesetz zu beenden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Ergebnis vermag er der Petition nicht abzuhelpfen.

Das Umweltministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 2182) nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 f Tierschutzgesetz eine Erlaubnispflicht für Personen vorsehe, die gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten. Diese Erlaubnispflicht gelte seit dem 1. August 2014. Grundsätzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 11 Tierschutzgesetz fänden sich zudem in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000. Nach Nummer 12.2.2.3 dieser Verwaltungsvorschrift könne die zuständige Behörde ein Fachgespräch zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen. Ein solches Gespräch sei insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert habe, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähige.

Das Umweltministerium führt weiterhin aus, dass im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens im Zusammenhang mit der Erlaubnispflicht für Hundetrainer kein sogenannter Bestandschutz vorgesehen sei. Auch Personen, die bereits vor Inkrafttreten der Verpflichtung entsprechende Tätigkeiten gewerbsmäßig ausgeführt hätten, müssten ihre Sachkunde im Rahmen eines Antragsverfahrens nachweisen. Anders als die Petentin es ausführt, könne nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Ausbildung der Hunde, selbst wenn die Person bislang nicht negativ in Erscheinung getreten sei, tierschutzkonform erfolge. Eine Prüfung des Einzelfalls halte der Gesetzgeber daher für angemessen. Die zuständigen Behörden prüfen daher in jedem Einzelfall die Sachkunde der antragstellenden Personen anhand der im Zusammenhang mit dem Antrag eingereichter Unterlagen. Sofern aus dem Antrag die Sachkunde der Antragstellerin/des Antragstellers nicht eindeutig hervorgehe, könne die Fachbehörde ein Sachgespräch fordern. Zweck eines Fachgespräches sei, dass die Behörde auf der Basis der schon eingereichten Nachweise die noch offenen Fragen ansprechen und klären könne.

Die beschriebene bundesweit abgestimmte Verfahrensweise zur Ausführung des Erlaubnisverfahrens nach § 11 Absatz 1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2122-18/1795</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Naturschutz;</b> <b>Nationalpark Wattenmeer</b>	<p>Nummer 8 f Tierschutzgesetz orientiere sich an der Situation, dass die Ausbildung von Hunden für Dritte und die Anleitung von Tierhalterinnen und Tierhaltern bei der Ausbildung von Hunden auch vor dem 1. August 2014 bereits gewerbsmäßig erfolgt sei, ohne dass hierfür eine Erlaubnispflicht bestand. Insofern werde in Übereinstimmung mit dem Votum der Bundesregierung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen und die grundsätzlich garantierte Berufsfreiheit nicht in zu beanstandender Weise beeinträchtigt. Zusammenfassend kommt das Umweltministerium zu dem Ergebnis, dass den Bitten der Petentin nach der Anerkennung aller Ausbildungs- sowie aller Aus-, Fort- und Weiterbildungsnachweise ohne Nachweis der Sachkunde sowie die Anerkennung der Qualifikation aller bereits vor Inkrafttreten der Verpflichtung langjährig ohne tierschutzrechtliche Beanstandung tätigen Hundetrainer zum Schutz der Hunde nicht gefolgt werden könne. Auch der von der Petentin geforderten Abschaffung der Zertifizierung durch die Tierärztekammer als alleinige Erlaubnisvoraussetzung könne nicht gefolgt werden, da die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nur durch Ablegen dieser Prüfung nachgewiesen werden können, sondern die Sachkunde der Antragstellerin/des Antragstellers im Einzelfall anhand der vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls durch ein Fachgespräch geprüft werde. Das von der Länderarbeitsgruppe erarbeitete, im Jahr 2015 ergänzte Frage-Antwort-Dokument, werde in allen Ländern berücksichtigt und ermögliche eine möglichst einheitliche Umsetzung.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden. Er verweist die Petentin ferner auf das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene neue Hundegesetz in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petent fordert, dass sich das Land Schleswig-Holstein bei der Bundesregierung dafür einsetzt, jegliche Arten von Waffenerprobungen und Schießübungen im Bereich des Nationalparks Wattenmeer einzustellen beziehungsweise zu verbieten. Die militärische Nutzung dieses Naturraumes stehe im Widerspruch zum Geist und zum Zweck des Nationalparkgesetzes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.</p> <p>Das Umweltministerium führt aus, dass sich die Landesregierung über die Bedeutung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, der seit 2009 Teil des trilateralen Weltnaturerbes Wattenmeer ist, sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene bewusst sei. Bereits seit vielen Jahren hätten sich schleswig-holsteinische Landesregierungen unabhängig von der jeweiligen Regierungsmehrheit wiederholt an die Bundesregierung gewandt, um eine Einstellung des militärischen Erprobungsbetriebes in der Meldorfer Bucht im Bereich des Nationalparks zu erwirken. Durch die intensiven und wiederholten Bemühungen der Landesregierung sei erreicht worden, dass die militärischen Erprobungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

übungen, die Anfang der 2000er Jahre noch an 20 bis 30 Tagen pro Jahr stattgefunden hätten, auf durchschnittlich weniger als 1 Tag pro Jahr zurückgegangen seien. In manchen Jahren habe überhaupt keine Erprobung stattgefunden. Daher könne von einer intensiven Nutzung heute keine Rede mehr sein. Eine vollständige Einstellung habe leider bislang nicht erreicht werden können. Die von den Übungen ausgelösten Störungen im Nationalpark seien durch die Wahl entsprechender Zeitfenster außerhalb der Brut-, Rast- und Mauserzeiten der Watt- und Wasservögel sowie der Wurf- und Aufzuchtzeiten der Seehunde weitestgehend minimiert worden.

Das Umweltministerium kommt zu der Feststellung, dass dennoch der militärische Erprobungsbetrieb grundsätzlich nicht mit den Schutzziele des schleswig-holsteinischen Nationalparkgesetzes vereinbar sei. Ein Verbot der Übungen über landesrechtliche Regelungen sei rechtlich nicht möglich. Die Landesregierung setze sich daher weiterhin mit Nachdruck dafür ein, eine tragbare Problemlösung mit dem Bundesverteidigungsministerium zu finden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Umweltminister im Januar 2014 in einem Schreiben an die Bundesministerin der Verteidigung mit der eindringlichen Aufforderung gewandt habe, räumliche Alternativen zum Wattenmeer für die Erprobung von Munition ernsthaft zu prüfen und mittelfristig umzusetzen. In diesbezüglichen Antwortschreiben der Bundesministerin von Oktober 2014 sei mitgeteilt worden, dass sie die Prüfung von möglichen Alternativen zur Untersuchung von Rohrmunition mit dem Ziel eingeleitet habe, mittelfristig eine Entlastung des Wattenmeeres zu bewirken. Das Umweltministerium sowie die Nationalparkverwaltung seien hierzu in kontinuierlichem Austausch mit den zuständigen Behörden des Bundes.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Vorgehensweise. Er bittet das Umweltministerium, ihn im Nachgang über das Ergebnis der eingeleiteten Prüfung zu unterrichten. Die Petition stellt er dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages als Arbeitsmaterial zur Verfügung.

3 **L2122-18/1907**  
**Hessen**  
**Sonstiges; Bergbau**

Der Petent, der in Thüringen lebt, fordert die Länderparlamente und die Bundesregierung auf, für einen Konzern, der im Salzgeschäft tätig ist, ein Entsorgungskonzept zur Aufhaltung, Verklappung und Verpressung von Salzlaugen aus dem Kaliabbau durchzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente beraten. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass in Schleswig-Holstein kein Kaliabbau betrieben werde und dementsprechend auch keine Gewässerbelastung durch den Abraum vorliege. Dieses gelte auch für den schleswig-holsteinischen Abschnitt der Elbe, die dort keine erhöhten Chloridwerte mehr aufweise.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2122-18/1952</b> <b>Ostholstein</b> <b>Wasserwirtschaft;</b> <b>Gebührenerhebung</b>	<p>Die Petentin beanstandet ihre Zwangsverbandsmitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Oldenburg. Sie sei zu keiner Zeit in den Verband eingetreten und weigere sich, von ihrer geringen Rente Jahresbeiträge in Höhe von circa 150,- € zu zahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.</p> <p>Das Umweltministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass es in Schleswig-Holstein circa 500 Wasser- und Bodenverbände gebe. Die Wasser- und Bodenverbände seien selbst Verwaltungskörperschaften und nähmen für ihre Mitglieder Aufgaben unter anderem in den Bereichen Gewässerunterhaltung, Deichunterhaltung und Schöpfwerksbetrieb wahr. Sämtliche Grundstückseigentümer seien in der Regel in einem Verbandsgebiet Mitglied. Dies folge daraus, dass sich die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband nach dem sogenannten Vorteilsprinzip richte. Gemäß § 30 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes des Bundes bemesse sich der Beitrag für die Verbandsmitglieder nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nehme, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reiche eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.</p> <p>Das Umweltministerium betont, dass ohne Vorlage des Beitragsbescheides nicht abschließend beurteilt werden könne, ob die Höhe des Beitrags bei der Petentin korrekt ermittelt worden sei.</p> <p>Soweit sich die Petentin in ihrer Petition auf einen Zeitungsartikel berufe, in dem über die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig zur Rechtmäßigkeit der Satzung von Wasser- und Bodenverbänden in Schleswig-Holstein berichtet werde, betont das Umweltministerium, dass diese Urteile nicht rechtskräftig seien. Mit zwei Urteilen vom 12. Mai 2016 habe das Oberverwaltungsgericht Schleswig zur Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden von Wasser- und Bodenverbänden entschieden, dass die Beitragserhebung rechtswidrig sei, da die Satzung der betroffenen Wasser- und Bodenverbände wegen formell mangelhafter Bestimmung des Verbandsgebietes insgesamt nichtig seien. Das Umweltministerium bringt seinen Zweifel zum Ausdruck, dass diese Urteile durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt werden. Selbst wenn die Urteile bestätigt werden würden, könnten die Verbände ihre Satzung neu beschließen und die Beiträge erneut erheben. In der materiellen Pflicht zur Beitragszahlung bestehe nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts kein Zweifel.</p> <p>Um der Petentin weiterzuhelfen, regt das Umweltministerium an, dass sie ihren Beitragsbescheid an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Kreis Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin sende, um dort prüfen zu lassen, ob der Beitrag für ihr Grundstück richtig berechnet worden sei. Abgesehen davon stehe es der Petentin frei, gegen den Beitragsbescheid</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Widerspruch einzulegen. Dies werde vor dem Hintergrund der aktuellen Oberverwaltungsgerichtsrechtsprechung dazu führen, dass der Beitragsbescheid bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vollzogen werde. Der Widerspruch werde der Petentin allerdings nur einen zeitlichen Aufschub ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Umweltministeriums und rät der Petentin, die vom Umweltministerium aufgezeigten Möglichkeiten anzunehmen.</p>
5	<b>L2122-18/1997</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Naturschutz; Naturmonument</b>	Der Petent wendet sich mit drei Petitionen zum Thema Naturschutz an den Petitionsausschuss.
6	<b>L2122-18/2045</b> <b>Naturschutz, Naturmonument,</b> <b>Eutiner See</b>	
7	<b>L2122-18/2049</b> <b>Naturschutz, Naturmonument,</b> <b>Ellenbogen Sylt</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen, mit denen der Petent anregt, dass der Eutiner See, der Sylter Ellenbogen sowie die Insel Pellworm als Nationales Naturmonument erklärt werden sollen, zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden, und schließt die Petitionsverfahren damit ab.</p>
6	<b>L2119-18/2005</b> <b>Kiel</b> <b>Sonstiges; Veterinärwesen;</b> <b>Fachaufsicht Tierärztekammer</b>	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss als Wesenstester für Hunde nach dem Gefahrenhundegesetz vom 26. Juni 2016 zugelassen zu werden. Er habe sich mit seinem Anliegen bereits an das Innenministerium gewendet, jedoch bis auf eine Eingangsbestätigung noch keine Antwort erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf Basis der eingereichten Unterlagen und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass sich der Petent mit Schreiben vom 7. März 2016 an das Innenministerium gewandt habe. Die Durchführung eines Wesenstests sei in der vom Innenministerium verordneten Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gefahrenhundegesetz (GefHuGWesTestV-SH) vom 4. März 2005 geregelt. Nach § 2 Absatz 1 der genannten Verordnung sei der Wesenstest durch „von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Personen oder Stellen“ durchzuführen. Die Zulassung werde auf Antrag erteilt und die Tierärztekammer habe auf Grundlage der §§ 1</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>und 2 Absatz 3 den Antrag zu prüfen und darüber zu be- scheiden. Der vom Petenten an das Innenministerium gestell- te Antrag wurde deshalb mit Schreiben vom 11. März 2016 an die Tierärztekammer weitergeleitet. Die Kammer wurde mit Schreiben vom 4. August 2016 vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume um Stellungnahme gebeten. Die Kammer habe daraufhin erklärt, dass eine Prüfung des vom Innenministerium über- mittelten Antrags nicht möglich gewesen sei, da dieser nicht der „Qualifikation nach den Richtlinien der Tierärztekammer Schleswig-Holstein (TÄK SH)“ entspreche. Daraufhin sei der Tierärztekammer vonseiten des Innenministeriums mitgeteilt worden, dass sie für die Bearbeitung des Antrages des Peten- ten zuständig sei und gebeten werde dem Petenten die Zulas- sungsvoraussetzungen mitzuteilen. Die Tierärztekammer habe daraufhin einen Leistungskatalog für die Erteilung der Zulassung an das Innenministerium geschickt. Sollten die Leistungen erfüllt sein, sei der Petent gebeten worden, diese ausgefüllt an die Prüfungskommission zu schicken. Die Tier- ärztekammer habe mitgeteilt, ihrer Verpflichtung nachzu- kommen. Vor dem Hintergrund der nun mehr zehn Jahre geltenden Vorschrift und der zahlreichen erteilten Genehmi- gungen sehe das Ministerium für Energiewende, Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume deshalb keinen Hand- lungsbedarf. Das Innenministerium werde die Tierärztekam- mer erneut auf die Bearbeitung des Antrages des Petenten hinweisen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministe- riums an und schließt die Beratung der Petition ab.</p>
7	<p><b>L2119-18/2011</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Landesplanung</b></p>	<p>Der Petent fordert, das Interimsverfahren im Genehmigungs- verfahren für Windkraftanlagen bei der Schallprognose an- zuwenden. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm sei zur Prognose der Immissionen nur für bodennahe Windkraftanlagen geeignet. Moderne Windkraftanlagen würden jedoch deutlich größere Höhen aufweisen, sodass die Geräuschprognose nach DIN ISO 9613-2 nicht geeignet sei.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land- tages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Peten- ten vorgetragenen Gesichtspunkte, der eingereichten Unterla- gen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass in einer Studie des Landes- amtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (LANUV NRW) über Schallausbreitungsuntersu- chungen an Windkraftanlagen festgestellt worden sei, dass mit zunehmendem Abstand von einer Windkraftanlage sys- tematische Abweichungen zwischen den gemessenen und berechneten Schallimmissionen aufgetreten seien. Die ge- messenen Schalldruckpegel seien dabei signifikant höher als die berechneten gewesen. Der Unterausschuss „Schallaus- breitung im Freien“ des Normenausschusses Akustik, Lärm- minderung und Schwingungstechnik, der das Expertengremi- um der Normungsinstitution für die Schallausbreitung im Freien sei, habe sich mit dem Thema befasst. Dieser habe eine Anpassung des Prognoseverfahrens DIN ISO 9613-2 für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hohe Windkraftanlagen erarbeitet und als sogenanntes Interimsverfahren publiziert und zur Anwendung empfohlen. Dies solle den weiterentwickelten Stand der Technik bei der Schallimmissionsprognose hochliegender Quellen darstellen. Das Interimsverfahren finde jedoch bisher in keinem Bundesland Anwendung, da fachliche und rechtliche Fragen noch zu klären seien. Ein Arbeitskreis der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), habe inzwischen die erforderliche Fortschreibung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen erarbeitet, die insbesondere das Interimsverfahren berücksichtige. Die LAI sei ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz und spreche Empfehlungen aus, die den einheitlichen Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den einzelnen Bundesländern betreffen würden.

Weiter führt das Ministerium aus, dass die LAI Ende September 2016 über die fortgeschriebenen Hinweise und deren bundesweite Einführung beraten habe. Bis zur Einführung seien die geltenden Hinweise jedoch zu beachten. Diese würden auch jetzt keinen Eingriff in die geschützte körperliche Unversehrtheit darstellen, da die einzuhaltenden Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm als Maßstab die „erhebliche Belästigung“ und nicht die „Gesundheitsbeeinträchtigung“ abbilden würde.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass unabhängig von der geplanten Umsetzung der Änderung, das OVG Münster in einem aktuellen Beschluss vom 17. Juni 2016 (Az.: 8 B 1018/15) zu den rechtlichen Auswirkung der erwarteten Änderung entschieden hat. Das Gericht kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die vom LANUV NRW in Auftrag gegebene Studie keine „durchgehenden Zweifel“ an dem gemäß TA Lärm geltenden Prognoseverfahren aufkommen lasse. Aufgrund des bisher erreichten Erkenntnisstands sei nicht davon auszugehen, dass das alternative Verfahren nach DIN ISO 9613-2 durch neue gesicherte Erkenntnisse überholt wäre und erstellte Schallimmissionsprognosen nicht mehr verwertbar wären. Die Bindungswirkung der TA Lärm einschließlich der über Ziffer A.2.3.4 des Anhangs zur TA Lärm anzuwendenden DIN ISO 9613-2 entfalle nur dann, wenn die in der TA Lärm enthaltenen Aussagen durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt seien und sie deshalb den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr gerecht würden. Davon sei auch unter Berücksichtigung der angesprochenen Studie des LANUV NRW nicht auszugehen.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass das Gericht die Kernaussagen der Studie für plausibel halte, denn die mathematischen Modelle für die Ermittlung der Bodendämpfung seien anhand von Schallquellen erstellt worden, die sich in maximal 30 Metern Höhe befänden. Es leuchte ein, dass sich die Bodendämpfung bei höheren Schallquellen einerseits und bei weiter entfernt liegenden Immissionspunkten andererseits möglicherweise anders auswirke. Die Frage, welche konkreten Änderungen bei der Schallausbreitungsrechnung nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 möglicherweise notwendig seien, sei derzeit jedoch noch offen beziehungsweise Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen. Die Studie zeige also einen bestimmten Forschungsbedarf auf. Einen Erkenntnisfortschritt, der die Bindungswirkung der TA Lärm sowie der DIN ISO 9613-2 im Sinne der oben

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2122-18/2078</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Forstwesen;</b> <b>Fällgenehmigung</b>	<p>dargestellten Rechtsprechung entfallen ließe, stelle sie nicht dar.</p> <p>Der Ausschuss vermag sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht für eine generelle Anwendung des Interimsverfahren aussprechen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen das geplante Fällen einer Waldfläche von 5000 qm in Barkelsby. Das Fällen des Waldstückes sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Natur. Der geplante Ausgleich über ein Ökokonto in einer anderen Gemeinde sei ohne Nutzen für die Anwohnerinnen und Anwohner. Gerade in kleinen Gemeinden sollten Waldflächen erhalten bleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Ergebnis vermag er kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Umweltministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die vom Petenten angesprochene Waldumwandlung ein wesentlicher Bestandteil der ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 8 „Achterworth II“ der Gemeinde Barkelsby sei. Der Entwurf befinde sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Phase der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die betreffende Waldfläche sei Eigentum der Gemeinde Barkelsby. Sie liege inmitten der Ortslage und ist an drei Seiten von Bebauung umgeben, an der Westseite werde sie von der Eckernförder Straße begrenzt. Die untere Forstbehörde gehe von einer Gesamtgröße von 0,82 Hektar aus. Hiervon entfielen auf eine im Nordosten des Plangebietes gelegene, vollständig eingezäunte Schulwaldfläche circa 0,155 Hektar. Der Rest stelle eine circa 30-jährige Anpflanzung von Laubbäumen dar.</p> <p>Laut Planentwurf solle die Schulwaldfläche auch zukünftig einer Nutzung durch die Schule dienen und nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Da die Schule die Fläche jedoch künftig nicht mehr als Wald nutzen möchte, sondern zu einer „gehölzbetonten Grünfläche“ beziehungsweise zu einem Schulgarten umgestalten möchte, handele es sich hierbei um eine Umwandlung im forstrechtlichen Sinne. Die übrige Waldfläche solle nach den Plänen der Gemeinde Bauland werden. Die Forstbehörde geht davon aus, dass die umzuwandelnde Waldfläche eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von eins zu zwei erforderlich mache. Dies habe die untere Forstbehörde in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden B-Plan-Entwurf deutlich herausgestellt. Versagungsgründe für die Waldumwandlung gemäß § 9 Absatz 3 Landeswaldgesetz seien aus Sicht der unteren Forstbehörde nicht gegeben.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle</p>

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, seine Bedenken auf Ebene der Gemeinde in den Prozess der Baulastplanung einzubringen und den Dialog mit der Gemeinde zu suchen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

## Finanzministerium

- 1     **L2122-18/1566**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Steuerwesen;**  
**Beitreibungsverfahren**

Der Petent begehrt die Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen wegen seiner Steuerschulden durch die Finanzbehörden. Er möchte, dass Kontopfändungen und die Zwangsversteigerung eines Miteigentumsanteils an einem Hausgrundstück unterbleiben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Finanzministerium führt aus, dass der Petent als freiberuflicher Wirtschaftsmathematiker tätig sei. Für die Einkommenssteuer werde er beim Finanzamt Ratzeburg geführt. Im Juli 2015 habe er Einkommenssteuerschulden in Höhe von circa 64.300 Euro gehabt, die bis September 2015 auf circa 35.800 Euro reduziert worden seien. Beim Finanzamt Eckernförde-Schleswig würde der Petent hinsichtlich der Umsatzsteuer veranlagt. Hier habe der Petent im September 2015 Umsatzsteuerschulden in Höhe von circa 14.000 Euro gehabt. Da die Steuerakten des Petenten erst seit Anfang 2015 im Finanzamt Eckernförde-Schleswig für die Umsatzsteuer geführt würden, seien von dort aus bisher noch keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt worden.

Der Petent habe Mitte 2013 Steuerschulden gehabt, die durch verschiedene Kontopfändungen begetrieben werden sollten. Dies sei nur teilweise gelungen. Nach dem im Jahre 2014 die Steuererklärungen für die Jahre 2010 bis 2012 eingereicht wurden, habe sich der Steuerrückstand auf circa 54.000 Euro erhöht. Erneute Kontopfändungen bei verschiedenen Banken, bei denen der Petent Konten führte, seien erfolglos gewesen. Mitte 2014 habe der Rechtsanwalt des Petenten erstmalig mitgeteilt, dass dieser und seine Ehefrau erhebliches Grundvermögen in Form von sieben Grundstücken hätten. Der Betrag der Steuerrückstände habe nach Darstellung des Petenten damals nicht getilgt werden können, da das gesamte Vermögen in Form der Immobilien gebunden gewesen sei. Es sei daher mit ihm eine Vereinbarung getroffen worden, die unter anderem eine Aussetzung der Vollstreckung und eine monatliche Tilgung der Umsatzsteuerschulden in Höhe von 5.000 Euro sowie die Eintragung einer Sicherungshypothek ins Grundbuch einer der Immobilien des Petenten vorsah. Später seien weitere Vereinbarungen zwischen dem Finanzamt und dem Petenten geschlossen worden, die eine monatliche Tilgung der Steuerschulden und Sofortzahlungen des Petenten vorsahen. Im Gegenzug setzte das Finanzamt jeweils die Vollstreckungen aus. Sämtliche geschlossenen Vereinbarungen seien vom Petenten nur teilweise eingehalten worden. Zuletzt habe das Finanzamt die Zwangsversteigerung eines Grundstücks des Petenten betrieben und Kaufpreisforderungen aus den Verkäufen weiterer Grundstücke gepfändet. Die betriebenen Kontopfändungen und die Zwangsversteigerung seien rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petent sei seit mehreren Jahren mit seinen Steuerrück-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ständen in der Vollstreckung. Wiederholt gewährte Vollstreckungsaufschübe hätten die Rückstände nicht abgebaut. Tatsächlich seien die Rückstände kontinuierlich angewachsen und die getroffenen Vereinbarungen vom Petenten nicht eingehalten worden.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung sei das Finanzamt nicht an der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen gehindert, nur weil die Möglichkeit einer negativen Folge für Bank- und Geschäftsverbindungen des Petenten bestehe. Zudem sei die Zwangsversteigerung des einen Grundstücks nicht unangemessen gewesen, da die vorherigen Versuche einer Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Petenten erfolglos verliefen. Dabei sei es unerheblich, dass er lediglich Inhaber der ideellen Hälfte des betroffenen Grundstücks gewesen sei.

Nachdem das Finanzamt Ratzeburg wegen Einkommenssteuerschulden in Höhe von rund 33.000 Euro eine weitere Zwangsvollstreckung in eine Immobilie des Petenten betrieben habe, sei im April 2016 der ausstehende Betrag von ihm vollständig getilgt worden. Einkommenssteuerschulden habe der Petent daher nicht mehr und die weitere Zwangsvollstreckung sei eingestellt worden.

Die Umsatzsteuerrückstände des Petenten hätten bis August 2016 einen Umfang von rund 41.000 Euro angenommen. Das Finanzamt Eckernförde-Schleswig habe mit dem Petenten Verhandlungen über die Tilgung dieser Schulden geführt und die vereinbarte monatliche Ratenzahlung werde von diesem eingehalten. Vollstreckungsmaßnahmen seien bisher nicht eingeleitet worden.

Der Petitionsausschuss vermag in dem Verhalten der Finanzämter keine rechtlichen Fehler zu erkennen. Diese sind wiederholt zu Verhandlungen bereit gewesen, um dem Petenten die angemessene Tilgung seiner Steuerschulden zu ermöglichen. Eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen waren, soweit erkennbar, angemessen. Nach Auffassung des Ausschusses haben beide Finanzämter wiederholt gezeigt, dass die Tilgung der Steuerschulden durch Abtrag im Rahmen der normalen Lebensführung ermöglicht werden soll. Zudem ist jedem Inhaber umfangreichen Immobilienvermögens zuzumuten, dieses zur Tilgung seiner Steuerschulden einzusetzen.

- 2 **L2122-18/1583**  
**Pinneberg**  
**Steuerwesen;**  
**Verhalten Finanzverwaltung**

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die schleswig-holsteinischen Finanzämter bei der Vollstreckung von Steuerschulden die Vermögensverhältnisse der Steuerschuldner stärker berücksichtigen und häufiger von dem Mittel des Vollstreckungsaufschubes Gebrauch machen. Zudem möchte er erreichen, dass ehrenamtliche Hilfe in Steuersachen nicht als unbefugte Hilfe betrachtet wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Finanzämter nach Maßgabe der Gesetze die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben hätten. Entsprechend stehe den Finanzämtern

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei der Frage der Vollstreckung rückständiger Steuern faktisch kein Ermessensspielraum zu. Sie seien verpflichtet, die Steueransprüche vor dem Hintergrund der Steuergerechtigkeit zügig zu vollstrecken. Soweit nicht durch Gesetz die Vollstreckung beschränkt sei, seien die Vollstreckungsmaßnahmen nach pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen. Die Abgabenordnung sehe lediglich nach § 257 und § 258 Möglichkeiten der Beschränkung beziehungsweise Einstellung der Vollstreckung vor. Hierbei würden unbillige Härten der Vollstreckung nach § 258 Abgabenordnung berücksichtigt. Insbesondere werde hierbei berücksichtigt, ob ein kurzfristiges Zuwarten der Vollstreckungsstelle von bis zu zwölf Monaten unangemessene Nachteile beim Steuerschuldner ausgleichen könne. Diese Unbilligkeiten müssten allerdings vom Steuerschuldner vorgetragen werden. Da sich die Finanzverwaltung als Dienstleister für den Bürger verstehe, würde sie auf ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung setzen. Jeder Antrag auf Vollstreckungsaufschub würde daher unverzüglich unter Würdigung des Einzelfalls geprüft. Letztlich seien aber die gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegung durch die Rechtsprechung die Grenze für ein Wohlwollen der Finanzverwaltung.

Des Weiteren führt das Finanzministerium aus, dass dem Petenten in Übereinstimmung mit den §§ 3 bis 7 Steuerberatungsgesetz durch Belehrung mitgeteilt worden sei, dass ihm von Gesetzes wegen grundsätzlich die Befugnis fehle, Hilfe in Steuerangelegenheit zu erteilen. Es komme dabei nach § 2 Steuerberatungsgesetz auch nicht auf die Frage der Entgeltlichkeit beziehungsweise Unentgeltlichkeit seiner Tätigkeit an. Das Steuerberatungsgesetz regle abschließend den Kreis befugter Personen, die Hilfe und Beratung in Steuerangelegenheiten leisten dürften. Der Petent habe in den von ihm selbst geschilderten Fällen nicht die Ausnahmvorschrift des § 6 Steuerberatungsgesetz, zum Beispiel Hilfe für Angehörige, erfüllt und auch nicht die gesetzlich erforderliche Qualifikation trotz Aufforderung nachgewiesen. Entsprechend habe das Finanzamt rechtsfehlerfrei gehandelt und ihn auf die möglichen Bußgeldfolgen bei weiterer Hilfe aufmerksam gemacht. Ebenfalls rechtsfehlerfrei sei die von ihm gegenüber dem Finanzamt eingereichte Vollmacht in einem Fall für unwirksam erklärt worden.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein ehrenamtliches Engagement und sein Bestreben, in Schulden geratenen Personen zu helfen. Der Ausschuss erkennt allerdings auch das Bedürfnis, dass die häufig komplizierten Sachverhalte und entsprechenden Bewertungen in Steuersachen zum Schutze der Steuerschuldner nur von qualifizierten und geschulten Personen betreut werden. Das Steuerberatungsgesetz trifft zu diesem Zwecke wie das Rechtsberatungsgesetz abschließende Regelungen zum Kreis der Personen, die Hilfe und Beratung in Steuersachen leisten dürfen. Soweit erkennbar, hat daher die Finanzverwaltung gegenüber dem Petenten rechtsfehlerfrei hinsichtlich der Belehrung und Zurückweisung der Bevollmächtigung gehandelt. Eine pauschale Freistellung der ehrenamtlichen Steuerberatung von den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes würde dessen Schutzzwecke zum Nachteil vieler Steuerschuldner unterlaufen. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass im Interesse aller Steuerzahler und der Steuergerechtigkeit rückständige

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2122-18/1621</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde</b>	<p>Steuern zügig durch die Finanzbehörden eingebracht werden müssen. Gleichwohl muss das jeweilige Leistungsvermögen des einzelnen Steuerschuldners berücksichtigt werden, was, soweit erkennbar, durch die Finanzbehörden auch erfolgt.</p> <p>Die Petentin begehrt die Überprüfung des Verhaltens eines Finanzamtes bei einer Änderung der Steuerklasse, einer Kontopfändung und der Bearbeitung zweier Steuererklärungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag nur teilweise ein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium teilt hinsichtlich der Änderung der Steuerklasse mit, dass im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung für 2014 aufgefallen sei, dass im April 2013 aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen in der Datenbank des Finanzamtes für die Petentin und ihren Ehegatten jeweils die Steuerklasse III gespeichert gewesen sei. Da dies rechtlich unzulässig sei, habe sich das Finanzamt im August 2015 an die Petentin gewandt und darum gebeten mitzuteilen, ob die Petentin eine Klassenzuteilung IV/IV oder III/V für sich und ihren Ehemann wünsche. Nachdem die Petentin eine Klassenzuteilung III/V beantragt hatte, habe das Finanzamt gemäß § 164 Absatz 2 Abgabenordnung diese rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 vorgenommen. Aufgrund der zu gering abgeführten Lohnsteuerabzugsbeträge habe der Arbeitgeber die Lohnansprüche der Petentin für die Monate Oktober und November 2015 mit den nachzuzahlenden Lohnsteuerbeträgen aufgerechnet. Dies sei rechtlich zulässig. Die Petentin sei schriftlich darauf hingewiesen worden, dass die Folgen aus dem Steuerklassenwechsel und dem zuvor zu Unrecht erhaltenen Steuerabzug nicht änderbar seien.</p> <p>Hinsichtlich der bemängelten Kontopfändung trägt das Finanzministerium vor, es habe einen offenen Restbetrag von rund 100 Euro aus dem Jahre 2007 gegeben, den die Petentin dem Finanzamt geschuldet habe. Zusammen mit anderen Zinsschulden der Petentin sei dieser Betrag seit 2011 in der Vollstreckung gewesen und sollte durch Ratenzahlung abgetragen werden. Nachdem die Petentin im Jahre 2015 den Restbetrag der rund 100 Euro noch nicht getilgt hatte, sei sie im April 2015 per Vollstreckungsankündigung über die bevorstehende Kontopfändung informiert worden. Da die Petentin den Betrag dennoch nicht getilgt hatte, sei Anfang Juni 2015 die Pfändungsverfügung gegenüber deren kontoführenden Bank ergangen. Danach sei die Pfändung gemäß § 309 Absatz 2 Abgabenordnung der Petentin schriftlich mitgeteilt worden. Dass die Petentin die Mitteilung der Pfändung erst nach drei Wochen erhalten habe, sei wahrscheinlich auf den seit Anfang Juni 2015 begonnenen flächendeckenden Poststreik zurückzuführen.</p> <p>Des Weiteren habe die Petentin nach Einreichung der Einkommenssteuererklärungen für 2013 beziehungsweise 2014</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

jeweils innerhalb von einem beziehungsweise zwei Monaten jeweils den Einkommenssteuerbescheid erhalten. Die Petentin habe jeweils Einspruch eingelegt und eine Aussetzung der Vollziehung wegen der geforderten Steuernachzahlung für 2013 beantragt. Die Aussetzung sei gewährt worden.

Auch gegen den geänderten Steuerbescheid für 2013 habe die Petentin erneut Einspruch im März 2015 eingelegt. Im April 2015 habe die Rechtsbehelfsstelle die Bearbeitung aufgenommen. Im Einspruchsverfahren gegen den Steuerbescheid für 2014 seien umfangreiche Nachermittlungen durch das Finanzamt nötig gewesen, an denen die Petentin habe mitwirken müssen. Über beide Einspruchsverfahren sei im März 2016 teilweise zugunsten der Petentin abschließend entschieden worden. Der Vorwurf, das Finanzamt habe die Steuererklärungen nicht zeitnah bearbeitet sowie auf Anrufe und Faxe der Petentin nicht reagiert, sei daher unbegründet. Das Finanzamt habe zu allen Schreiben und Faxen der Petentin in angemessener Zeit Stellung genommen. Aussetzungsanträge in der Vollstreckung seien stets gewährt worden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass eine plötzlich für zwei Monate ausbleibende Lohnzahlung eine große Belastung für eine Familie darstellt. Das Finanzamt trägt seinerseits die Verantwortung dafür, dass in seiner Datenbank enthaltene Daten, wie zum Beispiel die Steuerklasse einer Person, nicht aus technischem Versagen plötzlich geändert werden. Deshalb wäre es aus Sicht des Ausschusses für die Akzeptanz der rechtlichen und tatsächlichen Folgen aus der nötigen Steuerklassenkorrektur förderlich gewesen, gegenüber der Petentin nicht allein deren Verantwortung für die Prüfung der Verdienstabrechnungen und des Hinweises auf die Änderung der Steuerklasse hervorzuheben. Zudem wäre es im Sinne einer bürgerfreundlichen Behandlung des Vorganges förderlich gewesen, auf die möglichen Verrechnungsfolgen beim Arbeitgeber durch Nachzahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge ausdrücklich hinzuweisen. Dadurch wäre der Petentin bereits früher die Möglichkeit eröffnet worden, diese Folgen gegebenenfalls wirtschaftlich abzusichern. Der Ausschuss begrüßt die zeitnahe Bearbeitung der Einsprüche der Petentin durch das Finanzamt und nimmt zur Kenntnis, dass diesen teilweise abgeholfen wurde.

- 4 **L2122-18/1768**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Privatrecht; Staat als Erbe**

Der Petent möchte das Land wegen der Ansprüche der Erben seiner Schwiegermutter zu einem Vergleichsschluss bewegen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis vermag er der Petition nicht abzuweichen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Nach Auffassung des Finanzministeriums komme ein Vergleich in zivilrechtlicher Hinsicht zur Beilegung eines Streits oder einer Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis oder die Verwirklichung eines Anspruches gemäß § 779 Bürgerliches Gesetzbuch nicht in Betracht. Vorliegend sei der Streit beziehungsweise die Ungewissheit jedoch durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Kiel bereits ausgeräumt. Das Landgericht habe sein Urteil damit begründet, dass es unter „keinem rechtlichen Aspekt“ einen Anspruch auf hälftige Beteiligung am Nachlass sehe. Damit sei die Rechtslage eindeutig geklärt. Raum für den Abschluss eines Vergleiches bestehe nicht. Ferner liege nach Auffassung des Finanzministeriums ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nicht vor. Das Gleichbehandlungsgebot fordert, unter steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken wesentlich Gleiches und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (BVerfG 1, 264, 275; 98, 365, 385; ständige Rechtsprechung) Danach ist eine Gleichbehandlung dann gefordert, wenn wesentlich gleiche Sachverhalte vorliegen. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn weitere Fiskalerbschaften mit einer gleichartigen Ausgangslage zwischen den verstorbenen Lebenspartnern bearbeitet worden wären. Nur innerhalb dieser Vergleichsgruppe könnte eine Gleichbehandlung gefordert werden. Solche gleichartigen Fälle liegen jedoch nicht vor. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die fortwährende Ablehnung einer Zahlung aus dem Nachlass für den Petenten unbefriedigend sein mag und er die Erwartungshaltung seiner verstorbenen Schwiegermutter damit missachtet sieht. Aus den dargestellten Rechtsgründen und insbesondere dem entgegenstehenden, eindeutigen Urteil ist nach Auffassung des Petitionsausschusses ein Vergleichsangebot jedoch nicht möglich. Insofern teilt er die Auffassung des Finanzministeriums. Dies ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass sich die verstorbenen Lebenspartner in irgendeiner Form etwas hätten zuschulden kommen lassen.

5 **L2122-18/1801**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Besoldung; Versorgung**

Die Petentin regt eine Übernahme der im Rahmen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung geregelten Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder von 12 auf 24 Monate, die sogenannte Mütterrente, auch in die Beamtenversorgung an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petitionsausschuss versteht das Anliegen der Petentin.

Das Finanzministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass in Schleswig-Holstein bislang keine Übernahme der „Mütterrente“ in die Beamtenversorgung vorgesehen sei. Zurzeit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>habe nur Bayern diese Regelungen in die Beamtenversorgung übernommen. Das Land Schleswig-Holstein werde die weitere Entwicklung in den Ländern und beim Bund abwarten. Das Finanzministerium führt aus, dass gegebenenfalls eine neue Positionsbestimmung in Schleswig-Holstein stattfinden werde, je nachdem, wie die Entwicklung verlaufe. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Petitionsanliegen bundesweit kontrovers diskutiert wird. Im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts vom 30. Juni 2015 wird unter E. Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 93 Absatz 3 Satz 3 Landesbeamtengesetz auch auf den Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes hingewiesen, die sogenannte Mütterrente in die Beamtenversorgung zu übertragen (Drucksache 18/3154, Seite 17). Der Deutsche Frauenrat e.V. hatte sich darüber hinaus im Juni 2016 für die Übertragung der Mütterrente auf den Beamtenbereich eingesetzt. Bei der Prüfung einer Übertragung der „Mütterrente“ in die Beamtenversorgung ist nach Auffassung des Ausschusses von wesentlicher Bedeutung, dass die Versorgungssysteme der beiden Versichertengruppen stark differieren. Der Petitionsausschuss stellt die Petition den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages als Arbeitsmaterial zur Verfügung, um politische Initiativen zu erwägen.</p>
6	<p><b>L2122-18/1899</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Abgabenordnung</b></p>	<p>Der Petent begehrt die Feststellung der Nichtigkeit des durch ein Finanzamt erteilten Bescheides über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für 2005 und des Einkommensteuerbescheides für 2005, in dem die Besteuerungsgrundlagen des vorgenannten Feststellungsbescheides berücksichtigt worden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis vermag der Ausschuss kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petition bereits ein umfangreicher Schriftverkehr des Petenten mit dem Finanzministerium vorausgegangen ist. Das Finanzministerium hat dem Petenten erläutert, dass seiner Auffassung nach der Bescheid über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für 2005 vom 10. November 2010 durch das Finanzamt Sankt Augustin nicht hätte erteilt werden dürfen, da die Voraussetzungen zur Durchführung einer gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Abgabenordnung nicht vorlägen. Insofern seien die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden. Dieser Rechtsfehler führe dazu, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Rechtswidrige Verwaltungsakte seien gemäß § 124 Abgabenordnung grundsätzlich wirksam. Hiervon führten lediglich die in § 125 Absatz 1 und 2 aufgezählten Fälle ausnahmsweise zu einer Nichtigkeit. Im Fall des Petenten liege eine Ausnahme nicht vor, sodass eine Rechtswirkung erzeugt worden sei. Weitere Gründe, die zu einer Nichtigkeit hätten führen können, seien nach Aktenlage nicht ersichtlich. Das Finanzministerium vermag den Ausführun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen des Petenten nicht zu folgen, dass die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft an sich nicht gerechtfertigt seien und somit ein besonders schwerwiegender Fehler vorliege. Diese Beurteilung obliege dem Finanzamt Sankt Augustin und führe in Bezug auf den Einkommensteuerbescheid für 2005 nicht zu einer Nichtigkeit im Sinne von § 125 Absatz 1 Abgabenordnung. Der im Hinblick auf die Verletzung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit rechtswidrige Bescheid über die gesonderte Festsetzung von Besteuerungsgrundlagen für 2005 sei somit anfechtbar gewesen. Die Einschränkung des Anspruchs auf Aufhebung oder Änderung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 127 Abgabenordnung greife in den Fällen des § 180 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht.

Eine Anfechtung des Feststellungsbescheides für 2005 sei vom Petenten durch Einlegung eines Einspruchs vorgenommen worden. Dieser Einspruch sei jedoch wegen Fristversäumnis unzulässig, sodass das Einspruchsverfahren durch den Erlass einer Einspruchsentscheidung beendet worden sei. Das anschließende Klageverfahren habe der Petent durch eine Rücknahme der Klage beendet. Damit sei der Feststellungsbescheid für 2005 bestandskräftig geworden. Eine weitere Möglichkeit der Aufhebung des Bescheides durch das Finanzamt Sankt Augustin innerhalb der Festsetzungs- beziehungsweise Feststellungsfrist bestehe nicht mehr.

Das Finanzministerium führt ergänzend aus, dass der rechtswidrige, aber wirksame Bescheid über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für 2005 vom 10. November 2010 ein Grundlagenbescheid sei. Als Grundlagenbescheid entfalte er gemäß § 182 Absatz 1 Abgabenordnung Bindungswirkung für den Folgebescheid des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig, den erlassenen Einkommensteuerbescheid für 2005. Die Bindungswirkung führe dazu, dass zwingend der Inhalt des Feststellungsbescheides (die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) anzusetzen sei. Gegen den Einkommensteuerbescheid für 2005 vom 22. Dezember 2010, der erstmals den durch Feststellungsbescheid vom 10. November 2010 zu berücksichtigenden Aufgabegewinn aus Land- und Forstwirtschaft enthalten habe, habe der Petent am 7. Januar 2011 Einspruch eingelegt. Am 29. Juli 2011 sei daraufhin die Einspruchsentscheidung vom Finanzamt Eckernförde-Schleswig ergangen. Hiergegen sei nicht Klage erhoben worden, sodass auch für diesen Bescheid Bestandskraft eingetreten sei.

Abschließend kommt das Finanzministerium zu dem Ergebnis, dass bei korrekter Durchführung des Verfahrens bei Einhaltung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit keine anderslautende Steuerfestsetzung ergangen wäre. Auch bei einer Mitteilung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft durch eine innerdienstliche Mitteilung des bisher zuständigen Finanzamtes Sankt Augustin an das Finanzamt Eckernförde hätte sich die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer für 2005 nicht geändert, da das Finanzamt Sankt Augustin dieselben Werte ermittelt hätte. Die Tatsache, dass der Feststellungsbescheid für 2005 unter Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen zustande gekommen sei, habe somit keinen Einfluss auf die Festsetzung der Einkommenssteuer genommen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2122-18/1912</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Schenkungssteuer</b>	<p>Auffassung des Finanzministeriums nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der rechtswidrige Feststellungsbescheid zu Irritationen beim Petenten geführt hat. Gleichwohl ist nach Auffassung des Ausschusses von wesentlicher Bedeutung, dass auch bei einer korrekten Durchführung des Verfahrens keine anderslautende Steuerfestsetzung ergangen wäre.</p> <p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit das Finanzamt Kiel-Süd den Anzeigzeitpunkt ihrer Bargeldschenkung an ihre Tochter auf das Jahr der Schenkung und nicht erst auf das Folgejahr festsetzt. Dieses habe Einfluss auf die gesetzliche Verjährungsfrist von zehn Jahren nach dem Erbschaftssteuergesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er begrüßt, dass die Petition zwischenzeitlich im Sinne des Petenten erledigt ist. Das Finanzministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass im geführten Schriftwechsel der Petenten mit dem Finanzamt offensichtlich ein Missverständnis hinsichtlich des Beginns und des Ablaufs des Zehnjahreszeitraums einerseits und der Festsetzung andererseits entstanden sei. Eine Schenkungssteuer sei weder für die Vorschenkung noch die letzte erfolgte Schenkung entstanden. Mit Schreiben vom 17. Juni 2016 hätten die Petenten ihren Einspruch zurückgenommen. Die Beratung der Petition wird damit im Sinne der Petenten abgeschlossen.</p>
8	<b>L2122-18/1927</b> <b>Hamburg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Auskunftsrecht an Insolvenzverwalter</b>	<p>Der Petent begehrt als Insolvenzverwalter die Beachtung seines Auskunftsrechtes aufgrund des Informationszugangsgesetzes in Steuersachen im Rahmen laufender Insolvenzverfahren durch die Finanzämter Schleswig-Holsteins.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dem Petenten seien die beantragten Klartextkontoauszüge mit den Steuerdaten der Insolvenzschuldner unter Verweis auf das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung von drei schleswig-holsteinischen Finanzämtern versagt worden, da die jeweiligen Insolvenzschuldner nicht zugestimmt hätten. Die Forderung von Insolvenzverwaltern nach Klartextkontoauszügen für Zeiträume vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens stelle ein bekanntes und auch in der Rechtsprechung umstrittenes Rechtsproblem dar. Die Insolvenzverwalter würden diese Kontoauszüge verlangen, um Zahlungen der Insolvenzschuldner an die Finanzämter überprüfen und gegebenenfalls anfechten zu können. Der Petent ziehe für seine Anspruchs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

begründung insbesondere ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 31. Oktober 2014 (Az.: 8 A 1/14) heran. In diesem sei der Anspruch eines Insolvenzverwalters auf Akteneinsicht nach § 3 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein bejaht worden. Die Hauptproblematik dieses Rechtsstreits bestehe darin, dass die Abgabenordnung selbst kein Akteneinsichtsrecht in die Steuerakten für den Steuerpflichtigen und erst recht nicht für dessen Insolvenzverwalter vorsehe. Fehle überdies die Zustimmung der Betroffenen zur Offenbarung der Steuerakten, verlange § 30 Abgabenordnung eine Wahrung des Steuergeheimnisses. Die Rechtsprechung habe hingegen teilweise über die Informationszugangsgesetze der Länder einen von der Abgabenordnung unabhängigen Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch der Insolvenzverwalter bejaht. Diese Urteile würden aber bundesweit von den Finanzverwaltungen sehr kritisch gesehen und vor dem Bundesverwaltungsgericht sei derzeit ein Revisionsverfahren (Az.: 7 C 6.16) anhängig, in welchem ein wesentlicher Teil der strittigen Fragen geklärt werden solle.

Die Finanzbehörden verneinten einen Anspruch der Insolvenzverwalter nach den Informationszugangsgesetzen der Länder aus mehreren Gründen. Sie verträten die Auffassung, dass der Bundesgesetzgeber in der Abgabenordnung als Verfahrensrecht für das Steuerverfahren die Akteneinsichtsrechte bewusst nicht geregelt habe, weil er solche Rechte aus Praktikabilitäts- und Datenschutzgründen habe ausschließen wollen. Dies zeigten sowohl die Gesetzesbegründungen als auch der Vergleich mit dem zeitgleich entstandenen Verwaltungsverfahrensgesetz für die allgemeine Verwaltung, das mit § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz ein Akteneinsichtsrecht enthalte. Dementsprechend würde ein solcher Anspruch nach den Länder-Informationszugangsgesetzen nach Artikel 31 Grundgesetz (Bundesrecht bricht Landesrecht) von der Abgabenordnung verdrängt. Das Insolvenzverfahren sei im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens Teil des Steuerverfahrens.

Des Weiteren vertrete die schleswig-holsteinische Finanzverwaltung die Auffassung, ein etwaiger Anspruch aus § 3 Informationszugangsgesetz sei durch die Gründe des § 10 Informationszugangsgesetz ausgeschlossen. In § 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Informationszugangsgesetz werde der Anspruch dahingehend eingeschränkt, dass im Falle der Offenbarung geschützter personenbezogener Daten oder bei Informationen, die dem Steuergeheimnis unterlägen, die Behörde das Akteneinsichtsgesuch abzulehnen hätte, außer, die Betroffenen hätten der Offenbarung zugestimmt oder es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenbarung. Das Verwaltungsgericht Schleswig habe in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, die genannten Ausschlussgründe würden nicht greifen, da dem Insolvenzverwalter gegenüber die Steuerdaten der Insolvenzschuldner nicht geheimhaltungsbedürftig wären und der Schutzzweck des § 30 Abgabenordnung nicht greife. Teile der Rechtsprechung würden zudem argumentieren, der Insolvenzverwalter sei durch den Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 80 Insolvenzordnung sogar Betroffener im Sinne des § 30 Absatz 4 Nr. 3 Abgabenordnung und könne statt des Insolvenzschuldners der Offenbarung der Daten zustimmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Finanzverwaltung sehe dies anders. Eine solche Befugnis würde den Insolvenzverwalter besser stellen als sogar die Staatsanwaltschaften, denen auch bei Ermittlungsverfahren der Zugriff auf Steuerdaten nicht durch die Strafprozessordnung einfach eingeräumt werde. Zudem würde der Staat als Insolvenzgläubiger schlechter gestellt als andere Insolvenzgläubiger, gegenüber denen der Insolvenzverwalter auch keine gesonderten Auskunftsansprüche hat. Nähme man zudem an, der Insolvenzverwalter wäre Betroffener, wäre er Betroffener neben dem Insolvenzschuldner und in solchen Konstellationen mehrerer Betroffener, sei anerkannt, dass diese alle zustimmen müssten, um eine Offenbarung der Daten zu legitimieren. Eine Offenbarung aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses sei ebenfalls zu verneinen, da eine Verletzung des Steuergeheimnisses nach § 355 Strafgesetzbuch strafbewehrt sei und § 30 Absatz 4 Nr. 5 Abgabenordnung durch die dortigen Tatbestände zeige, unter welchen zwingenden Umständen nur ein öffentliches Interesse bestehen könne. Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens genüge dem nicht.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Frage des Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrechtes von Insolvenzverwaltern in die Steuerakten der Insolvenzschuldner rechtlich sehr umstritten ist. Die Finanzbehörden, die Rechtsprechung und die Insolvenzverwaltschaft beantworten die Frage unterschiedlich. Die jeweiligen rechtlichen Positionen sind für sich betrachtet vertretbar und eine endgültige Entscheidung durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes steht noch aus. Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss kein vorsätzlich pflichtwidriges Verhalten in der Entscheidung der Finanzämter zu erkennen, dem Petenten die Auskunft in Form von Klartextkontoauszügen unter Verweis auf das Steuergeheimnis zu verweigern.

Des Weiteren stellt nach Ansicht des Ausschusses die Durchführung eines Insolvenzverfahrens kein überwiegendes öffentliches Interesse für die Offenbarung der Steuerdaten dar. In Ergänzung zu den Ausführungen des Finanzministeriums ist zu bedenken, dass ein Insolvenzverfahren eine besondere Form der privatrechtlichen Zwangsvollstreckung ist, die der Befriedigung der Vermögensinteressen einer bestimmten Anzahl von Gläubigern durch Zugriff auf das Gesamtvermögen des Insolvenzschuldners dient. Ein Insolvenzverfahren dient damit nicht den unmittelbaren Interessen der Allgemeinheit. Hinsichtlich der Frage, ob ein Insolvenzverwalter als Betroffener im Sinne des § 30 Abgabenordnung beziehungsweise § 10 Informationszugangsgesetz zu behandeln ist, neigt der Ausschuss zu der Auffassung des Finanzministeriums. Dennoch ist er sich der verschiedenen vertretbaren Auffassungen bewusst. Er weist jedoch darauf hin, dass sich die Problematik des Auskunftsrechtes gegenüber den Finanzbehörden derzeit in der parlamentarischen Beratung zu einer Novellierung des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 18/4409 und Drucksache 18/4465) befindet.

Dem beabsichtigten Anhörungsverfahren sowie der endgültigen Beratung des Gesetzentwurfs und Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages möchte der Ausschuss nicht vorgreifen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2122-18/1961</b> <b>Plön</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Versorgungsauskunft</b>	<p>Der Petent beklagt, dass Beamtinnen und Beamte, die pensioniert werden, erst eine Woche vor dem Beginn des Ruhestands erführen, wie hoch ihr Ruhegehalt sei. Beamtinnen und Beamte sollten wie andere Arbeitnehmer/-innen rechtzeitig vor ihrer Pensionierung eine verbindliche Auskunft über ihr Ruhegehalt erhalten, um ihren Lebensabend planen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2016 das Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts verabschiedet. Im Zuge dessen wurde in § 56 Absatz 9 Beamtenversorgungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2017 ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft beim Vorliegen eines berechtigten Interesses geregelt. Weiteres wird unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung zu § 56 Absatz 9 Beamtenversorgungsgesetz im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz geregelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich in der Vergangenheit bereits in mehreren Petitionsverfahren mit der Petitionsthematik befasst. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Finanzministerium beabsichtigt, den Kreis der Beamtinnen und Beamten, denen eine förmliche Versorgungsauskunft erteilt werden kann, für einen noch zu definierenden Beschäftigungskreis im vierten Quartal 2016 zu erweitern. Bei der Bestimmung des erweiterten Beschäftigungskreises sollen soziale Gesichtspunkte in der Form berücksichtigt werden, dass in Härtefällen förmliche Versorgungsauskünfte erteilt werden. Für alle anderen Fälle stehe ab dem 23. November 2016 ein landeseigener Versorgungsrechner zur Verfügung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bringt der Ausschuss seine Hoffnung zum Ausdruck, dass nunmehr im vierten Quartal 2016 eine hinreichende Grundlage dafür geschaffen wird, um in Härtefällen eine sichere Versorgungsauskunft zu ermöglichen und anderen Auskunftersuchenden eine tragfähige Auskunft über einen landeseigenen Rechner zu gewähren.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat das Finanzministerium in ähnlich gelagerten Fällen bereits gebeten, ihn über den Fortgang der Entwicklung zu unterrichten. Er hofft, dass der Petent von der Entwicklung profitieren kann.</p>
10	<b>L2122-18/1964</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Versorgungsauskunft</b>	<p>Der Petent beklagt, dass das Dienstleistungszentrum Personal seit Dezember 2013 keine Versorgungsauskünfte mehr an Beamtinnen und Beamte erteile, die demnächst in den Ruhestand gingen. Beamte erführen erst kurz vor dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand die Höhe der zu erwartenden Bezüge. Der Petent könne nicht annähernd abschätzen, welche Versorgungsbezüge ihm nach der Pensionierung zur Verfügung stünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Fi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nanzministeriums beraten.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2016 das Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts verabschiedet. Im Zuge dessen wurde in § 56 Absatz 9 Beamtenversorgungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2017 ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft beim Vorliegen eines berechtigten Interesses geregelt. Weiteres wird unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung zu § 56 Absatz 9 Beamtenversorgungsgesetz im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz geregelt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich in der Vergangenheit bereits in mehreren Petitionsverfahren mit der Petitionsthematik befasst. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Finanzministerium beabsichtigt, den Kreis der Beamtinnen und Beamten, denen eine förmliche Versorgungsauskunft erteilt werden kann, für einen noch zu definierenden Beschäftigungskreis im vierten Quartal 2016 zu erweitern. Bei der Bestimmung des erweiterten Beschäftigungskreises sollen soziale Gesichtspunkte in der Form berücksichtigt werden, dass in Härtefällen förmliche Versorgungsauskünfte erteilt werden. Für alle anderen Fälle stehe ab dem 23. November 2016 ein landeseigener Versorgungsrechner zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund bringt der Ausschuss seine Hoffnung zum Ausdruck, dass nunmehr im vierten Quartal 2016 eine hinreichende Grundlage dafür geschaffen wird, um in Härtefällen eine sichere Versorgungsauskunft zu ermöglichen und anderen Auskunftersuchenden eine tragfähige Auskunft über einen landeseigenen Rechner zu gewähren.

Der Petitionsausschuss hat das Finanzministerium in ähnlich gelagerten Fällen bereits gebeten, ihn über den Fortgang der Entwicklung zu unterrichten. Er hofft, dass der Petent von der Entwicklung profitieren kann.

11 **L2122-18/2014**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Beamtenrecht; Selbstbehalt**

Die Petentin begehrt als Beamtin des Landes Schleswig-Holstein die Abschaffung des Selbstbehalts in der Beihilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Finanzministerium führt aus, dass der Selbstbehalt in der Beihilfe seine Rechtsgrundlage in § 80 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein finde. Die nach Besoldungsgruppen zusammengefassten und in der Höhe nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Selbstbehalte würden sich zwischen 20 Euro und 560 Euro jährlich bewegen. Zusätzlich dürfe der Selbstbehalt 1 Prozent des jährlichen Grund- beziehungsweise Ruhegehalts nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge würden von Amts wegen nicht einbehalten. Diese Regelungen würden von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als rechtskonform betrachtet. Des Weiteren sei mit der Abschaffung der Praxisgebühr im Jahre 2014, die eine Höhe von 40 Euro jährlich für gesetzliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Versicherte betragen habe, der beihilferechtliche Selbstbehalt ebenfalls jeweils um 40 Euro gesenkt worden. Zudem betrage im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung der von den Versicherten zu tragende Anteil bei Krankheitsaufwendungen (zum Beispiel durch Rezeptgebühren, Behandlungen und Krankenhausaufenthalte) bis zu 2 Prozent des jährlichen jeweiligen Einkommens. Damit sei der Anteil doppelt so hoch wie bei Beihilfeberechtigten.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Finanzministeriums, dass der Selbstbehalt in der Beihilfe rechtskonform ist. Er ist zudem der Auffassung, dass die Abschaffung des Selbstbehaltes nicht angezeigt ist. Der Dienstherr hat aufgrund seiner Fürsorgepflicht eine ausreichende Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten sicherzustellen, durch die die im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfalle anfallenden finanziellen Lasten angemessen getragen werden können. Soweit die Alimentation eine entsprechende Eigenvorsorge nicht abdeckt, hat der Dienstherr durch die Beihilfe eine angemessene Ergänzung zur Eigenvorsorge sicherzustellen. Der Selbstbehalt stellt damit in der Sache eine Kürzung der Beihilfe und einen zulässigen Verweis der Beamtinnen und Beamten auf die Eigenvorsorge dar. Die Sozialstaffel der Beihilfe verhindert zudem eine unverhältnismäßige Belastung der jeweiligen Besoldungsgruppen und trägt dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1    **L2123-18/1871**  
**Nordfriesland**  
**Verkehrswesen; Führerschein**

Der Petent begehrt die Wiedererlangung seiner aufgrund von Trunkenheitsfahrten entzogenen Fahrerlaubnis, ohne sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) unterziehen zu müssen. Als Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) verfüge er nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um die von ihm zu tragenden Kosten zu bestreiten. Für die Aufnahme einer Arbeit sei eine Fahrerlaubnis Voraussetzung. Er sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass ein von ihm gestellter Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis in 2002 bei Versagung zu einer Fristverlängerung führen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Zu seinen mehrfachen Beratungen hat er Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen.

Das Verkehrsministerium hat im Rahmen seiner Stellungnahme hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Nordfriesland den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Fachaufsichtsbehörde beteiligt. Im Ergebnis stellt das Ministerium fest, dass die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden sei. Diese habe im vorliegenden Fall keinen Ermessensspielraum gehabt. Sie sei vielmehr verpflichtet, eine medizinisch-psychologische Untersuchung anzuordnen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass gemäß § 13 Nummer 2 Fahrerlaubnis-Verordnung unter anderem dann ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden beziehungsweise ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Beide Voraussetzungen liegen bei dem Petenten unzweifelhaft vor. Das Verkehrsministerium betont, dass die Anordnung der Untersuchung nicht als Strafe zu verstehen sei. Sie diene vielmehr der Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer, indem sie ungeeignete Personen vom Straßenverkehr ausschließe. Der Petent habe durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt, dass bei ihm offensichtlich eine ausgeprägte Alkoholproblematik vorliege. Immer wieder habe er stark alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen. Zweimal sei es dabei zu einem Unfall gekommen. Er stelle insoweit eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der übrigen Verkehrsteilnehmer dar. Erst wenn in einem medizinisch-psychologischen Gutachten festgestellt werde, dass nicht mehr anzunehmen sei, dass er künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde, könne er wieder am Straßenverkehr teilnehmen. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass zur Sicherstellung dieser Voraussetzung eigene Bekundungen und ärztliche Bestätigungen nicht ausreichen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass als Voraussetzung für einen positiven Abschluss der angeordneten Untersuchung innerhalb

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eines Jahres in regelmäßigen Abständen Abstinenznachweise zu führen seien. Dem Ausschuss ist bekannt, dass diese kostenpflichtig sind. Angesichts der finanziellen Lage des Petenten ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass eine Zahlung der anfallenden Kosten in einer Summe schwer möglich ist. Daher hat er das Verkehrsministerium um Information gebeten, ob der Petent die medizinisch-psychologische Untersuchung bei einer für ihn verkehrstechnisch erreichbaren Einrichtung durchführen lassen kann, mit der eine Ratenzahlung vereinbart werden kann. Das Ministerium teilt mit, dass es in Schleswig-Holstein zwei amtlich anerkannte Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung gemäß § 66 Fahrerlaubnis-Verordnung gebe. Dies sind der „TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG“ mit fünf Standorten (unter anderem im Wohnort des Petenten) sowie „pimampu GmbH“ mit Niederlassungen in Kiel und Lübeck. Eine Nachfrage bei beiden Anbietern habe ergeben, dass Ratenzahlungen ausnahmsweise gestattet würden. Der TÜV NORD gewähre gegebenenfalls 2, pimam-pur 2-3 Ratenzahlungen innerhalb kurzer Zeiträume. Die Untersuchung müsse im Voraus bezahlt werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich der Petent mit Fragen zu möglichen Leistungen durch das zuständige Jobcenter auch an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (24105 Kiel, Karolinenweg 1, Telefon 0431 988-1240, <http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb>) wenden kann. Das Verkehrsministerium führt weiterhin aus, dass jeder Bürger sich auf Antrag beim Kraftfahrtbundesamt unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Eintragungen im Fahreignungsregister einholen könne. Hierdurch sei in Erfahrung zu bringen, wann welche Einträge gelöscht werden. Daneben könne man bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde Informationen zu seiner Fahrerlaubnis erlangen. Nach Auskunft des Ministeriums gibt es keine Verpflichtung, den Antragsteller einer Fahrerlaubnis darauf hinzuweisen, dass er den Antrag besser zurücknehmen solle, wenn er das angeordnete medizinisch-psychologische Gutachten nicht bebringe, um eine spätere Tilgungsfrist zu vermeiden. Es ist bei dem vorliegenden Zeitablauf nicht mehr nachvollziehbar, ob der Petent vonseiten der beteiligten Behörden trotzdem Hinweise erhalten oder ob sich der Petent nach möglichen Folgen erkundigt hat. Der Petitionsausschuss betont, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei der Antragstellung durch den Petenten nicht davon ausgehen musste, dass das notwendige Gutachten von diesem nicht beigebracht werden würde. Dementsprechend war zu diesem Zeitpunkt auch keine Notwendigkeit gegeben, bereits über mögliche Folgen eines möglichen Versäumnisses des Petenten zu informieren. Der Petent hätte die Möglichkeit gehabt, sich über eben diese Folgen von sich aus zu informieren. Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten nach umgehender Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis ohne Vorliegen eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht förderlich sein.

2 **L2123-18/1928**  
**Stormarn**

Der Petent beschwert sich zum wiederholten Mal, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber sowie die schleswig-holsteinischen Ministerien im Zusammenwirken mit den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Hochschulwesen; Qualifikationsrahmen</b>	<p>Kammern und den zuständigen Landes- und Bundesbehörden es versäumt hätten, andere als schulische Abschlüsse formell bildungsmäßig sachgerecht zu bewerten. Er möchte erreichen, dass die beruflichen und hochschulbezogenen Qualifikationen unter anderem mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer an Accumulation System gemeinsam bewertet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich zum wiederholten Mal mit der Thematik befasst und erneut eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen. Ihm liegt zu der vorgetragenen Thematik eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor. Beide Petitionen werden wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt.</p> <p>Das Ministerium verweist wiederum auf die Stellungnahme der Handwerkskammer Lübeck vom 9. Oktober 2015. Hierin wird ausgeführt, dass nach dortiger Kenntnis der Petent den Abschluss zum Maschinenbaumeister erreicht habe. Diese Qualifikation werde im Bereich des Deutschen Qualifikationsrahmens in die Niveaustufe 6 eingeordnet, wodurch eine Vergleichbarkeit im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens möglich werde. Eine darüber hinausgehende Bildungsbewertung dieses Abschlusses, zum Beispiel durch die Vergabe von Punkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System, sei bislang nicht möglich.</p> <p>Das Ministerium schließt sich dieser Bewertung an und stellt ergänzend fest, dass dem Petenten letztmalig im November 2015 mitgeteilt worden sei, dass die von ihm geforderte Bewertung für die Fortbildung im Maschinenbaumeister-Handwerk nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich sei. Dasselbe gelte beispielsweise auch für die Wertigkeit des Schiffsbetriebsmeisters.</p> <p>Hinsichtlich der Anmerkung des Petenten, dass es ihm um Schadensersatz gehe, merkt der Ausschuss an, dass dieser in den Bereich des Zivilrechts fällt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist nicht befugt, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich bisher keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben. Er bittet das Ministerium darum, ihn bei einer zukünftigen Änderung der Rechtslage zu informieren. Bei weiteren Schreiben des Petenten zu dieser Thematik wird der Ausschuss davon absehen, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten.</p>
3	<b>L2123-18/1933 Pinneberg Öffentlicher Personennahverkehr; Kostenminderung für Rentner</b>	<p>Die Petentin regt an, Seniorinnen und Senioren kostenreduzierte Fahrten im Öffentlichen Personennahverkehr zu ermöglichen. Besonders Frauen seien ohne Auto auf teure öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, um Arztbesuche durchführen und soziale Kontakte zu Familienangehörigen und Freunden pflegen zu können. In anderen europäischen Ländern könnten Seniorinnen und Senioren kostenfrei öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Schleswig-Holstein könne diesbezüglich den anderen Bundesländern ein gutes Beispiel geben und auf diesem Weg die Lebensleistung älterer Menschen würdigen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Im Rahmen seiner Prüfung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen.

Der Ausschuss hat sich bereits in vorangegangenen Petitionsverfahren mit dem Wunsch nach kostenreduzierten Tickets für den Öffentlichen Personennahverkehr befasst. Er hat festgestellt, dass nach dem Gesetz für den Öffentlichen Personennahverkehr des Landes Schleswig-Holstein die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungs der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Für den Busverkehr sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Einführung eines Sozialtickets fällt damit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und ist eine freiwillige Leistung der Kommune. Die Kommune entscheidet daher auch in alleiniger Zuständigkeit über die Gewährung ermäßigter Tickets für den Öffentlichen Personennahverkehr.

Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

In seiner aktuellen Stellungnahme bestätigt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, dass in einigen wenigen europäischen Ländern Senioren zumindest regional begrenzt den Öffentlichen Personennahverkehr kostenlos nutzen könnten. Auch in Deutschland gebe es einige Verkehrsverbünde, in denen Senioren ein vergünstigtes Ticket zur Nutzung des Nahverkehrs erwerben könnten. Gleiches gelte für einige Kreise in Schleswig-Holstein, jedoch nicht für den Kreis, in dem die Petentin ihren Wohnsitz habe. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Tarifangebote in den Händen der Verkehrsunternehmen liegen. Diese hätten sich auf vereinzelte Anfragen hinsichtlich eines sogenannten Sozialtickets gegen ein derartiges Angebot ausgesprochen. Hintergrund sei, dass im Raum Schleswig-Holstein die Verkehre nur zu einem Teil durch die Fahrgeldeinnahmen finanziert werden könnten. 57 % würden von den zuständigen Aufgabenträgern finanziert, im vorliegenden Fall wie erwähnt von den Kreisen und kreisfreien Städten.

Rabattierte Angebote hätten zur Folge, dass der so entstehende Verlust aufseiten der Verkehrsunternehmen von den zuständigen Aufgabenträgern ausgeglichen werden müsse und an anderer Stelle entsprechende Einsparungen erfolgten.

Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen.

4    **L2123-18/1950**  
**Kiel**  
**Statistik**

Der Petent wendet sich für den Verbraucherschutzverein für ältere und behinderte Menschen e.V. an den Petitionsausschuss. Er führt aus, dass ungefähr 90 % aller Krankenfahrräder weder betriebs- noch verkehrssicher seien. Mit seiner Petition möchte er erreichen, dass Unfälle mit motorisierten Krankenfahrrädern als gesonderte Position in der Verkehrsunfallstatistik aufgenommen werden. Motorisierte Kranken-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fahrstühle sollten bestimmte Sicherheitsnormen erfüllen. Er fordert, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung des § 24 Straßenverkehrsordnung auf Fußwegen (Schrittgeschwindigkeit) aufgehoben wird. Ohne finanzielle oder politische Unterstützung werde der Verein nicht mehr in der Lage sein, weiter für die Rechte behinderter Menschen zu kämpfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen. Dieses hat sowohl das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung an seiner Prüfung beteiligt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie merkt einleitend an, dass der Petent als fachlich kompetent und engagiert gelte. Daher sei er bei der Gestaltung beziehungsweise Überarbeitung von Regelwerken zu motorisierten Krankenfahrschülern von den zuständigen Institutionen beteiligt worden. Der Petent habe sich im letzten Jahrzehnt mehrfach an verschiedene Landes- und Bundesbehörden mit gleichen oder ähnlichen Anliegen gewandt.

Das Ministerium tritt dem Eindruck entgegen, dass die allgemeine Sicherheit und die Verkehrssicherheit von Krankenfahrschülern in hohem Maße nicht gewährleistet seien. Aus den vorhandenen Statistiken oder anhand der nach dem Medizinproduktgesetz von Herstellern veranlassten Rückrufe könne eine solche Gefährdung nicht abgeleitet werden.

Die bei allen an der Stellungnahme beteiligten Ministerien vorliegenden Informationen zeigten, dass Unfälle oft aus unzulässigen Änderungen, Umbauten oder aufgrund unzureichender Wartung der Krankenfahrschühle durch Nutzer oder Händler resultierten. Erkenntnisse über das Inverkehrbringen mangelhafter Krankenfahrschühle lägen nicht vor.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent an einem Arbeitskreis des Fachausschusses Kraftfahrzeugtechnik mitgewirkt habe. Der Ausschuss habe auf Veranlassung des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur ein sogenanntes „VdTÜV-Merkblatt“ für die Begutachtung von motorisierten Krankenfahrschülern erarbeitet, das in 2009 veröffentlicht und in 2015 vollständig überarbeitet worden sei. Hierin seien die verkehrsrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der vom Petenten genannten Norm (DIN EN 12184) aufgeführt. Sie enthielten Hinweise auf sämtliche verkehrsrechtliche Vorschriften für Sachverständige, Hersteller und gegebenenfalls Nutzer. Krankenfahrschühle würden insofern zulassungsrechtlich behandelt wie Mofas.

Bezüglich der Verkehrsunfallstatistik habe das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mitgeteilt, dass die Straßenverkehrsunfallstatistik eine Bundesstatistik sei, die auf dem Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz beruhe. Die Verkehrsunfallanzeige erfolge mittels eines bundesweit abgestimmten Formulars zur Unfallaufnahme. Das Statistikamt Nord habe sich an die genannte Rechtsgrundlage und an das bundesweit festgelegte Regelwerk zu halten. Ein eigener Entscheidungsspielraum existiere dabei nicht.

Bei der Fertigung von Unfallanzeigen durch die Polizei wür-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den neben der „Art der Verkehrsbeteiligung“ aber auch die „Fahrzeugart“, unter anderem auch der Krankenfahrstuhl erfasst. Anhand dieser Daten könnten Verkehrsunfälle mit Kraftfahrstühlen von der Polizei ausgewertet werden. Aufgrund des sehr geringen Unfallaufkommens mit Beteiligung von Krankenfahrstühlen und kaum Feststellungen zu baulichen Mängeln an diesen werde seitens der Landespolizei Schleswig-Holstein eine gesonderte Erfassung abgelehnt. Träten bei der Verwendung oder Anwendung von Medizinprodukten Vorkommnisse auf, müssten diese nach der Medizinprodukt-Sicherheitsplanverordnung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gemeldet werden. Damit solle sichergestellt werden, dass sich eventuelle Probleme und Schäden bei bereits auf dem Markt oder in der Anwendung befindlichen Produkten nicht wiederholten oder dass sie verhindert würden. Das Bundesinstitut erstelle für die gemeldeten Vorkommnisse eine Risikobewertung. Sollten aus Sicherheitsgründen Änderungen am Produkt erforderlich sein und der Hersteller veranlasse diese nicht in eigener Verantwortung, könne die zuständige Landesbehörde die notwendigen Maßnahmen anordnen und die Umsetzung überwachen. Das Institut werte die gemeldeten Daten statistisch aus und arbeite sie wissenschaftlich auf. Die Informationen stünden den Behörden, Herstellern und Anwendern sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Notwendigkeit für eine weitere statistische Erfassung werde nicht gesehen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie führt aus, dass die verkehrsrechtlichen und allgemeinen Sicherheitsanforderungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung, in vergleichbaren Vorschriften der Europäischen Union sowie ergänzend im Medizinproduktegesetz geregelt seien. Das „VdTÜV-Merkblatt“ werde bei der Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis durch die zuständigen Sachverständigen berücksichtigt. Die bereits erwähnten nachträglichen Änderungen oder Umbauten führten grundsätzlich zum Erlöschen der Betriebserlaubnis. Zumindest bedürften sie einer zusätzlichen Abnahme, die jedoch möglicherweise nicht immer vom Besitzer oder Händler veranlasst werde. Das Ministerium betont, dass der Nutzer für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit verantwortlich sei.

Das vom Petenten geforderte Marktbeobachtungs-Formblatt sei dem Ministerium nicht bekannt. Auch sei nicht ersichtlich, wie dieses bereits in § 823 Bürgerliches Gesetzbuch gesetzlich geregelt sein sollte. Für eine Verschärfung der zulassungsrechtlichen Vorschriften gebe es im Hinblick auf die genannten Unfallzahlen keine Rechtfertigung. Eine solche wäre daher unverhältnismäßig.

Das Ministerium stellt fest, dass nicht das Land Schleswig-Holstein, sondern das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig sei. Es weist darauf hin, dass - abhängig von den Straßen- und Verkehrsverhältnissen sowie dem persönlichen Sicherheitsempfinden - Fahrer von Krankenfahrstühlen selbst entscheiden könnten, ob sie die Fahrbahn oder den Gehweg nutzen. Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass im Interesse der Fußgänger die vom Petenten gewünschte Aufhebung der Schrittgeschwindigkeit nicht unterstützt werden kann.

Ebenso wie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2123-18/1951</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Verkehrssicherungspflicht,</b> <b>Haftung</b>	<p>und Technologie bedauert der Petitionsausschuss, dass sich der Verbraucherverein für ältere und behinderte Menschen e.V. zunehmend nicht mehr in der Lage sieht, seine begrüßenswerten private Initiative weiter wahrnehmen zu können. Das Ministerium betont jedoch, dass eine Übernahme dieser Aufgaben über die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der öffentlichen Hand nicht erfolgen könne. Die Aufgabenstellungen seien zu unterschiedlich.</p> <p>Angesichts des anerkennenswerten Engagements des Vereins beschließt der Petitionsausschuss, die Petition sowie die vorliegende Stellungnahme an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung weiterzuleiten mit der Bitte, mögliche Hilfestellungen von seiner Seite aus zu überprüfen. Dem Petenten steht es frei, sich darüber hinaus selbst an den Landesbeauftragten zu wenden (Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Tel. 0431 988-1620, <a href="mailto:LB@landtag.ltsh.de">LB@landtag.ltsh.de</a>).</p> <p>Der Petent führt Beschwerde gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Diesem obliege die Verkehrssicherungspflicht auf der Kreisstraße 19. Auf dieser fahrend habe der Petent infolge eines notwendigen Ausweichmanövers die nicht befestigte Bankette befahren müssen. Hierbei sei sein Fahrzeug beschädigt worden. Den Schaden habe er gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht. Dieser habe jedoch eine Schadensregulierung abgelehnt, da die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage sowie der Rechtsprechung intensiv geprüft. Zur Beratung der Angelegenheit hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hinzugezogen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent bereits selbst an das Verkehrsministerium gewandt hat. Dieses hat sich in einem Antwortschreiben dafür entschuldigt, dass es aufgrund eines fehlerhaften Streckenberichts und einer fehlerhaften Kilometrierung in einem Schreiben des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr zu Irritationen gekommen sei. Eine Vertuschung oder Manipulation sei jedoch nicht vorgenommen worden.</p> <p>Das Verkehrsministerium hat den Petenten informiert, dass seine Auswertung der Akte ebenfalls zu dem Ergebnis geführt habe, dass diesem kein Schadensersatz zustehe. Auch nach seiner erneuten Prüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens hat das Ministerium keine Verletzung der Straßensicherungspflicht vonseiten der Landesstraßenbauverwaltung festgestellt.</p> <p>Das Ministerium betont, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr entgegen der Einschätzung des Petenten seine Verkehrssicherungspflicht nicht grundsätzlich bestreite. Er sehe sie vorliegend jedoch nicht verletzt, was dem Petenten auch in weiteren Schreiben dargelegt worden sei. Für eine Bankette bestehe eine deutlich herabgesetzte Verkehrssicherungspflicht. Auf ihnen dürfe nur mit einer der Verkehrssituation und den örtlichen Verhältnissen angepassten Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schwindigkeit gefahren werden. Aus der von dem Petenten zitierten Rechtsprechung leite sich kein Automatismus ab, dass bei einem bestimmten Höhenunterschied zwischen Fahrbahn und Bankett stets die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers verletzt sei.

Dem Petitionsausschuss liegt der genannte Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg (Az. 4 U 631/13) vor. Ebenso wie das Verkehrsministerium hält er es für wesentlich, dass der hierin angesprochene Sachverhalt sich von dem Fall des Petenten deutlich unterscheidet. Die dem Gerichtsbeschluss zugrundeliegende Unfallörtlichkeit lag im Bereich eines geschotterten und abgeteerten Banketts. Die vom Petenten eingereichten Fotos zeigen einen erkennbar unbefestigten, grasbewachsenen Seitenstreifen, der durch eine Fahrbahnbegrenzungslinie von der Fahrbahn abgetrennt und offensichtlich nicht befestigt ist.

Im genannten Beschluss führt auch das Oberlandesgericht Nürnberg aus, dass Bankette, die sich von der Fahrbahn deutlich unterscheiden, keiner Sicherung im Wege einer speziellen Kennzeichnung oder Warnung in Bezug auf einen unbefestigten Zustand bedürften. Ein Kraftfahrer, der das Bankett benutze, befahre es vielmehr in der Regel auf eigene Gefahr, ohne dass hierin ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht zu sehen wäre. Dem liege der Gedanke zugrunde, dass Verkehrsteilnehmer eine Straße so hinnehmen müssten, wie diese sich ihnen erkennbar darbiete. Auf erkennbare Unebenheiten habe sich der Fahrer einzustellen und könne nicht erwarten, dass der Seitenstreifen frei und gefahrlos befahren werden könne.

In seinem Urteil vom 19. Juli 2012 (Az. 9 S 19/12) konstatiert auch das Landgericht Wiesbaden, dass bei einer deutlichen Unterscheidung von Fahrbahn und Bankette das Fehlen einer Warnung in Bezug auf einen unbefestigten Zustand seitens des Straßenbaulastträgers kein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht gegeben sei. Es falle grundsätzlich in die Verantwortung des Verkehrsteilnehmers, die Geschwindigkeit seines Kraftfahrzeugs gemäß § 3 Straßenverkehrsordnung den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen.

Das Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt unterstreicht in seinem Urteil vom 12. April 2013 (Az. 10 U 45/12), dass die Verkehrssicherungspflicht für eine Landesstraße nicht beinhalte, den Seitenstreifen so zu befestigen, dass die Verkehrsteilnehmer ihn bei Überhol- und Ausweichmanövern mit unverminderter Geschwindigkeit befahren und so von ihm aus wieder sicher auf die Fahrbahn aufahren können.

Der den Petenten vertretende Rechtsanwalt führt in seinem der Petition beiliegenden Schreiben an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr aus, dass die Kreisstraße 19 an der Unfallstelle nur eine Breite von 5 Metern ausweise und ständig damit zu rechnen sei, dass bei Gegenverkehr auf das Bankett ausgewichen werden müsse. Allem Anschein nach wird die betroffene Strecke vom Petenten regelmäßig befahren. Das Verkehrsministerium teilt mit, dass unstrittig 300-400 Meter vor der Stelle, an sich der Schaden entstanden ist, das Verkehrszeichen 1052-38 seit Frühjahr 2014 auf den schlechten Fahrbahnrand hinweise. Der Petitionsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass dem Petenten bewusst sein konnte und musste, dass ein Abweichen von der Fahrbahn bei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2123-18/1974</b> <b>Stormarn</b> <b>Hochschulwesen;</b> <b>freie Berufe</b>	<p>entsprechender Geschwindigkeit mit Gefahren für sein Kraftfahrzeug verbunden sein könnte.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidung des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr nicht zu beanstanden ist. Er bedauert, dass im Rahmen der Bearbeitung des Antrags des Petenten unzutreffende Angaben weitergegeben wurden. Diese fehlerhaften Informationen sind jedoch nach Einschätzung des Ausschusses nicht beabsichtigt erfolgt. Wesentlich ist, dass sie keine Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls haben.</p> <p>Der Petent beschwert sich zum wiederholten Mal, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber sowie die schleswig-holsteinischen Ministerien im Zusammenwirken mit den Kammern und den zuständigen Landes- und Bundesbehörden es versäumt hätten, andere als schulische Abschlüsse formell bildungsmäßig sachgerecht zu bewerten. Er möchte erreichen, dass die beruflichen und hochschulbezogenen Qualifikationen unter anderem mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer an Accumulation System gemeinsam bewertet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich zum wiederholten Mal mit der Thematik befasst und erneut eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen. Ihm liegt zu der vorgetragenen Thematik eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor. Beide Petitionen werden wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt.</p> <p>Das Ministerium verweist wiederum auf die Stellungnahme der Handwerkskammer Lübeck vom 9. Oktober 2015. Hierin wird ausgeführt, dass nach dortiger Kenntnis der Petent den Abschluss zum Maschinenbaumeister erreicht habe. Diese Qualifikation werde im Bereich des Deutschen Qualifikationsrahmens in die Niveaustufe 6 eingeordnet, wodurch eine Vergleichbarkeit im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens möglich werde. Eine darüber hinausgehende Bildungsbewertung dieses Abschlusses zum Beispiel durch die Vergabe von Punkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System sei bislang nicht möglich.</p> <p>Das Ministerium schließt sich dieser Bewertung an und stellt ergänzend fest, dass dem Petenten letztmalig im November 2015 mitgeteilt worden sei, dass die von ihm geforderte Bewertung für die Fortbildung im Maschinenbaumeister-Handwerk nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich sei. Dasselbe gelte beispielsweise auch für die Wertigkeit des Schiffsbetriebsmeisters.</p> <p>Hinsichtlich der Anmerkung des Petenten, dass es ihm um Schadensersatz gehe, merkt der Ausschuss an, dass dieser in den Bereich des Zivilrechts fällt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist nicht befugt, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich bisher keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben. Er bittet das Ministerium darum, ihn bei einer zukünftigen Änderung der Rechtslage zu informieren. Bei weiteren Schreiben des Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		ten zu dieser Thematik wird der Ausschuss davon absehen, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten.
7	<b>L2122-18/1981 Niedersachsen Verkehrswesen</b>	Der Petent wendet sich mit dreizehn Petitionen zum Thema Verkehrswesen an den Petitionsausschuss.
8	<b>L2122-18/1982 Verkehrswesen; Fortbewegung durch Hyperloop</b>	
9	<b>L2122-18/1983 Verkehrswesen; Schienenverkehr</b>	
10	<b>L2122-18/1984 Verkehrswesen; Schienenverkehr</b>	
11	<b>L2122-18/1985 Verkehrswesen; Schienenverkehr</b>	
12	<b>L2122-18/1999 Verkehrswesen; Schienenverkehr</b>	
13	<b>L2122-18/2046 Verkehrswesen; Schleswig- Holstein-Ticket bis Ribe</b>	
14	<b>L2122-18/2047 Verkehrswesen; Oberleitungsbus zwischen Lübeck und Tra- vemünde</b>	
15	<b>L2122-18/2048 Verkehrswesen; Oberleitungsbus auf Sylt</b>	
16	<b>L2122-18/2050 Verkehrswesen; Schienenver- kehr, U-Bahn Niebüll nach Sylt</b>	
17	<b>L2122-18/2051 Verkehrswesen; Seilbahn zwi- schen Pellworm und Husum</b>	
18	<b>L2122-18/2053 Verkehrswesen; Schienenver- kehr, Bahnnetz Nordfriesland</b>	
19	<b>L2122-18/2055 Verkehrswesen; Stadtbahnen, Karlsruher Modell</b>	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land- tages hat die Anliegen des Petenten, das Karlsruher Modell

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>zur Stärkung des Straßenbahnbetriebes bundesweit auszubauen, im öffentlichen Nahverkehr ein verbessertes Bahnnetz in Nordfriesland zu schaffen, sowohl eine Seilbahn zwischen Pellworm und Husum, eine U-Bahn-Verbindung zwischen Niebüll und Sylt als auch ein Oberleitungsbussystem auf Sylt und in Lübeck zu schaffen, zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat er sich mit den Anregungen des Petenten, das Schleswig-Holstein-Ticket bis Riebe auszudehnen, die ICE-Verbindung innerhalb von Schleswig-Holstein zu stärken, eine verbesserte Schienenverkehrsverbindung zwischen Hamberg und Esbjerg einzurichten und eine ICE-Verbindungen nach Westerland/Sylt zu schaffen, auseinanderzusetzen. Ferner hat er die Petitionen, die Bahnverbindungen nach Brunsbüttel auszubauen, eine Hyperloop-Strecke zwischen Hamburg und Kopenhagen zu bauen sowie den Einsatz von Brennstoffzellentechnik auf der Marschbahn und der Zugstrecke nach Tondern zu fördern, geprüft und zusammengefasst beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden, und schließt die Petitionsverfahren damit ab.</p>
13	<p><b>L2123-18/2008</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Bahnhalt Neuwittenbek</b></p>	<p>Der Petent begehrt die Wiedereröffnung der Haltestelle am Bahnhof in Neuwittenbek als Bedarfsbahnhof.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Er sieht keine Möglichkeit, zum jetzigen Zeitpunkt das Anliegen des Petenten zu unterstützen.</p> <p>Das Verkehrsministerium teilt mit, dass die Gemeinde Neuwittenbek sich seit längerer Zeit um einen Bahnhof auf ihrem Gemeindegebiet bemühe. Da zum einen das vorhandene Fahrgastpotential als nicht ausreichend eingeschätzt worden sei und zum anderen insbesondere die fahrplantechnischen Zwänge auf der Strecke Kiel - Eckernförde einen Halt in Neuwittenbek nicht erlaubten, sei die Forderung der Gemeinde bislang negativ beschieden worden. Derzeit gebe es keine Änderung der Taktzeiten des Grundgerüsts des Fahrplans. Die durchgängige Herstellung des Halbstundentaktes der genannten Strecke habe die Realisierung des Haltes in Kiel-Hassee CITTI-PARK ermöglicht. Ein noch vorhandener Zeitpuffer sei für die Reaktivierung des Bahnhalts in Kronshagen genutzt worden. Weitere Zeitreserven bestünden nicht. Das Fahrplangefüge bestehe in den Grundzügen bereits seit knapp 30 Jahren und habe sich bewährt. Aufgrund von zu berücksichtigenden Anschlüssen an Züge in Richtung Hamburg im Kieler Hauptbahnhof und in Flensburg sowie der Einleisigkeit der Strecke seien Änderungen nicht einfach vorzunehmen.</p> <p>Im Ergebnis seiner Prüfung konstatiert das Verkehrsministerium, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine kurz- bis mittelfristige Lösung gesehen werde, um einen Bahnhof in Neuwittenbek zu ermöglichen. Eine Verbesserung der An-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L2123-18/2017</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Wirtschaftsförderung;</b> <b>IHK-Beitrag</b>	<p data-bbox="732 286 1401 376">bindung an den öffentlichen Personennahverkehr müsse zunächst mit dem Bus erreicht werden. Der Petitionsausschuss folgt dieser Einschätzung.</p> <p data-bbox="732 443 1401 678">Der Petent ist ebenso wie seine Ehefrau in Vollzeit im öffentlichen Dienst beschäftigt. Nebenbei betreiben sie einen Online-Shop, der nach seiner Aussage bislang noch keine Gewinne abwirft. Trotzdem werde von der Industrie- und Handelskammer ein Jahresbeitrag gefordert. Dies stelle eine unbillige Härte dar. Als Vollzeitbeschäftigte hätten beide keine Zeit, Leistungen der Kammer zu nutzen, die für sie ohnehin nicht von Nutzen seien.</p> <p data-bbox="732 719 1401 2083">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie. Zum rechtlichen Hintergrund führt das Wirtschaftsministerium in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Beitragspflicht der den Industrie- und Handelskammern zugehörigen Unternehmen aus § 3 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern ergibt. Hier ist direkt geregelt, in welchen Fällen von der Beitragspflicht abgesehen werden kann. Zu diesem Kreis gehören beispielsweise natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind. Auch eingetragene Vereine sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der gesetzlichen Beitragspflicht befreit. Das Wirtschaftsministerium hat die Industrie- und Handelskammer Lübeck in die Prüfung mit einbezogen. Das Unternehmen des Petenten sei eine „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ nach § 5 a Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine solche Gesellschaft sei nach § 7 dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Ausnahmetatbestände könnten somit für den Petenten nicht greifen. Die Unternehmergesellschaft sei zur Zahlung verpflichtet. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Industrie- und Handelskammer Lübeck nach § 19 Absatz 2 ihrer Beitragsordnung von einer Beitragsforderung nur im Einzelfall bei Vorliegen einer unbilligen Härte absehen könne. Hierbei sei im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ein strenger Maßstab anzulegen. Nach Auffassung der Kammer liege im vorliegenden Fall aufgrund des temporären Mangels an Umsätzen beziehungsweise gewerblichen Gewinns keine unbillige Härte vor. Eine Kapitalgesellschaft sei zur ausreichenden Deckung durch ihr Kapital verpflichtet. Das Wirtschaftsministerium stellt fest, dass diese Wertung rechtlich nicht zu beanstanden sei. Es betont, dass sich der Bundesgesetzgeber bewusst dafür entschieden habe, für Vollkaufleute keine Beitrags erleichterungen bei nur geringem Gewinn zuzulassen. Die Beitragspflicht sei eine Folge der unternehmerischen Wahl der Rechtsform. Das Ministerium widerspricht ausdrücklich der Aussage des Petenten, dass er und seine Ehefrau keine Zeit hätten, Leistungen der Kammer zu nutzen, und diese obendrein keine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2119-18/2024</b> <b>Hamburg</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Parkraumbewirtschaftungszone</b>	<p>sinnvollen Angebote für kleine Liebhaberei-Unternehmen vorhalte. Gerade für Existenzgründer und kleine Unternehmen könne die Industrie- und Handelskammer unter anderem mit ihren vielfältigen Beratungsleistungen wichtige Hilfen anbieten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt folgt dieser Auffassung.</p> <p>Der Petent bemängelt die Ausschilderung der Parkraumbewirtschaftungszone im Zentrum der Stadt Kaltenkirchen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Stadt Kaltenkirchen in der Innenstadt Mitte 2013 eine Parkraumbewirtschaftungszone eingerichtet habe. In dieser dürfe werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr unter Auslage einer Parkscheibe für bis zu zwei Stunden kostenlos geparkt werden. Der Beginn der Parkraumbewirtschaftungszone und die dort geltenden Verkehrsregeln seien an allen Einfahrtmöglichkeiten entsprechend beschildert. Die Schilder seien deutlich sichtbar angebracht. Dies sei von der Stadt Kaltenkirchen nachgewiesen worden. Die Einrichtung der Parkraumbewirtschaftungszone werde zudem von einer breiten Mehrheit der Anwohner befürwortet, da sie zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der Parkregelung beitrage. Zudem habe Sie die Anzahl der Beschilderung von ehemals 200 Verkehrszeichen auf 20 reduziert. Ergänzende amtliche Verkehrszeichen seien innerhalb der Zone nicht erforderlich. Dies würde zudem dem Sinn und Zweck einer Parkraumbewirtschaftungszone widersprechen. Eine Kostenübernahme durch Private werde ausgeschlossen, da gemäß § 45 Absatz 5 Straßenverkehrsordnung der Baulastträger dafür verantwortlich sei. Es stehe Privatleuten jedoch frei, auf ihren Grundstücken beispielsweise durch nichtamtliche Hinweisschilder auf die bestehende Parkregelung hinzuweisen. Ein Verbotsschild auf öffentlichen Plätzen bedürfe jedoch einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers. Auf das vom Petenten angesprochene Parkhaus werde auch durch entsprechende Beschilderung hingewiesen. Dies sei aus verkehrsrechtlicher Sicht ausreichend. Über die Einrichtung eines Parkleitsystems entscheide die Stadt Kaltenkirchen in eigener Zuständigkeit. Ein Preisunterschied zwischen einer Parkzeitüberschreitung und dem Unterlassen des Auslegens einer Parkscheibe bestehe nicht. Die Höhe des Verwarngeldes richte sich nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges. Dort sei eine Staffelung von 10 bis 30 Euro in Abhängigkeit zur Überschreitungsdauer festgelegt. Ob eine Parkscheibe ausgelegt wurde, sei dabei unerheblich. Der wahrgenommene Preisunterschied resultiere daraus, dass am 18. Dezember 2015 die Parkdauer von zwei Stunden bereits überschritten wurde und am 24. Juni 2016 lediglich das Nichtauslegen einer Parkscheibe innerhalb der Parkzeit geahndet wurde. Sofern es zu einer weiteren Kon-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L2123-18/2030</b> <b>Stormarn</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land; Ingenieurgesetz</b>	<p>trolle gekommen wäre, hätte sich das Verwarngeld, entsprechend der ohne Parkscheibe geparkten Zeit, erhöht. Der Ausschuss merkt an, dass der „Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog“ auf der Seite des Kraftfahrtbundesamtes unter folgendem Link im Internet eingesehen werden kann: <a href="http://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OW/btkat_node.html">http://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OW/btkat_node.html</a></p> <p>Der Ausschuss schließt sich darüber hinaus den Ausführungen des Ministeriums an.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde gegen den seiner Ansicht nach bestehenden Widerspruch zwischen dem schleswig-holsteinischen Ingenieurgesetz und dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz. Er bezieht sich dabei auf eine Qualifikation „Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule“, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, dass sich der Petent auf eine nicht mehr geltende Fassung des Ingenieurgesetzes beziehe. Die von ihm angeführte Überprüfung der Ingenieurgesetze der Länder im Hinblick auf die notwendige Richtlinienumsetzung sei in Schleswig-Holstein bereits abgeschlossen. Der Passus „Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule“ entstamme dem alten Gesetz und sei bei der jetzt notwendig gewordenen Überarbeitung (Umsetzung der geänderten Berufsanerkennungs-Richtlinie EG/2005/36) nicht übernommen worden, weil es in Schleswig-Holstein solche Bergschulen nicht gebe. Dafür würden in anderen Bundesländern anerkannte Abschlüsse in Schleswig-Holstein ebenfalls anerkannt (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Ingenieurgesetz). Für Altfälle gebe es die Besitzstandswahrung (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Ingenieurgesetz).</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das ab 1. Juli 2016 in Schleswig-Holstein geltende Ingenieurgesetz in § 2 Absatz 1 regle, wann der Titel „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ geführt werden darf. Das Ministerium betont, dass für „Bildungsinländer“ kein Anerkennungsverfahren stattfindet. Jeder Betroffene entscheide selbst, ob er die dort genannten Voraussetzungen erfülle und zur Titelführung berechtigt sei.</p> <p>Das Ministerium unterstreicht, dass der Titel „Ingenieur“ seit der Bologna-Reform kein akademischer Titel und keine Berufsvoraussetzung sei, sondern eher „schmückenden“ Charakter habe. Maßgeblich für die Berufsausübung oder den Berufszugang seien weiterhin die akademischen Abschlüsse Bachelor und Master.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keinen Handlungsbedarf und schließt damit seine Beratung ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <p><b>L2123-18/814</b><br/> <b>Dithmarschen</b><br/> <b>Soziale Angelegenheit;</b><br/> <b>Schwerbehindertenrecht</b></p> | <p>Der Petent ist Arbeitgeber eines dialysepflichtigen Angestellten und möchte erreichen, dass der durch die Dialyse bedingten Ausfallzeiten für den Angestellten entstehende Verdienstaufschlag aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe kompensiert wird. Darüber hinaus strebt er aus Ausgleichsabgabemitteln an den Arbeitgeber zu leistende Ausgleichszahlungen an. Die Petition wurde abschließend beraten. Im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren wurde der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung um Stellungnahme gebeten, ob seiner Ansicht nach über die im Beschluss vom 1. Juli 2014 dargestellten gesetzlichen Festlegungen hinaus weiterer Regelungsbedarf besteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition auf der Grundlage mehrerer erbetener Stellungnahmen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wieder aufgenommen. Die Beratung erfolgte unter Berücksichtigung hierzu eingeholter ergänzender Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.</p> <p>Der Landesbeauftragte sieht keinen Regelungsbedarf. Jedoch stellt er fest, dass die Dialyse für den menschlichen Körper eine erhebliche Belastung bedeutet und es so auch während der Arbeitszeit zu einer verminderten Leistungsfähigkeit kommen kann, die eine Belastung des Arbeitgebers darstellt. Das Sozialministerium wurde auf Anregung des Landesbeauftragten hin um ergänzende Stellungnahme gebeten, inwieweit durch die Beschäftigung eines dialysepflichtigen Arbeitnehmers für den Arbeitgeber außergewöhnliche Belastungen während der Anwesenheit entstehen könnten.</p> <p>Nach Prüfung dieses Aspektes teilt das Sozialministerium mit, dass das Schwerbehindertenrecht in § 102 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) einen Katalog mit vielfältigen Maßnahmen biete, nicht hinsichtlich der Erstattung von sogenannten Lohnersatzleistungen, sondern in Bezug auf andere mögliche Ausgleichsleistungen an den Arbeitgeber. Beispielsweise könne bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen die Bewilligung eines Mindestleistungsausgleichs erfolgen. Dabei handele es sich um die anteilige Übernahme von Lohnkosten für denjenigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsleistung aus behinderungsbedingten Gründen erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Arbeitnehmer zurückbleibe.</p> <p>Es müsse eine Prüfung eingeleitet werden, ob vorliegend die Leistungsvoraussetzungen in hinreichender Weise erfüllt sind. Der Arbeitgeber könne bei der zuständigen örtlichen Fürsorgestelle einen entsprechenden Antrag stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss regt an, dass sich der Petent als Arbeitgeber diesbezüglich an den zuständigen Kreis Dithmarschen wendet (Fachdienst Soziale Leistungen, Tel. 0481 97 - 1207, <a href="mailto:wolfgang.fedderson@dithmarschen.de">wolfgang.fedderson@dithmarschen.de</a>).</p> |
| 2 | <p><b>L2119-18/1878</b><br/> <b>Dithmarschen</b></p>  | <p>Der Petent wendet sich gegen ein Jugendamt, durch dessen Verwaltungshandeln er sich in seinem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz verletzt fühlt. Dabei habe</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Kinder- und Jugendhilfe; Sorgerechtsentzug</b>	das Jugendamt seine exponierte Position ausgenutzt, um dem Petenten zu schaden. Er möchte deshalb, dass das Verwaltungshandeln der betroffenen Behörde auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft wird.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass aufgrund des psychisch auffälligen Verhaltens der Tochter und aufgrund verschiedener Probleme innerhalb der Familie des Petenten, das zuständige Jugendamt bereits seit 2013 in Kontakt mit der Familie stehe. Im Oktober 2014 hätten der Petent und seine Ehefrau beim Amtsgericht einen Antrag auf Genehmigung einer Unterbringung ihrer Tochter in einer jugendpsychiatrischen geschlossenen Abteilung gestellt. Grund dieses Handelns sei ein von den Eltern beauftragtes Gutachten eines Diplompsychologen, der auf Grundlage des Vortrages der Eltern eine stationäre Unterbringung der Tochter in einer jugendpsychiatrischen Einrichtung für erforderlich gehalten habe. Dies sei sowohl von der Tochter als auch vom zuständigen Jugendamt nicht befürwortet worden.</p> <p>Aufgrund der damaligen Wohnsituation habe das zuständige Familiengericht im April 2015 nach einer Anzeige einer Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt ein Kindschafftsverfahren eingeleitet. In Absprache mit dem Jugendamt, der Therapeutin der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Tochter des Petenten sei angedacht gewesen, dass die Tochter in eigenständigem Wohnraum mit sozialpädagogischer Betreuung untergebracht werde. Sie lebe seitdem in einer eigenen Wohnung und werde vom Kreisjugendamt ambulant unterstützt. Das Familiengericht habe daraufhin im Juli 2015 das Verfahren für erledigt erklärt.</p> <p>Infolgedessen sei eine Verbesserung der schulischen Leistungen der Tochter des Petenten eingetreten, sodass eine Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe möglich gewesen sei. Der entsprechende Aufnahmeantrag sei jedoch von den Kindeseltern trotzdem zurückgezogen worden. Das Jugendamt habe in diesem Verhalten ein missbräuchliches Ausnutzen des Sorgerechts gesehen, da die Tochter des Petenten die Absicht erklärt habe, weiter zur Schule gehen zu wollen. Es habe sich daraufhin für einen Sorgerechtsentzug ausgesprochen. Nach Aufforderung zur Stellungnahme durch das Amtsgericht sei daraufhin ein erneuter Antrag auf Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe durch die Kindeseltern erfolgt. In Absprache mit der Tochter des Petenten habe sich das Jugendamt infolge jedoch weiterhin für einen Entzug des Sorgerechts ausgesprochen.</p> <p>Mit Beschluss vom 5. Oktober 2015 habe das Amtsgericht dem Petenten und seiner Ehefrau das elterliche Sorgerecht für deren Tochter daraufhin entzogen. Auf eine Beschwerde der Eltern hin, habe das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 25. Februar 2016 festgestellt, dass die Entziehung der elterlichen Sorge durch das Amtsgericht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Elmshorn die Kindeseltern in ihren Rechten verletzt habe. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, dass nachdem die Tochter eine eigene Wohnung anmieten konnte und auch der Besuch der Oberstufe gesichert war, keine durch Entzug des Sorgerechtes abzuwendende Kindeswohlgefährdung mehr bestanden habe.

Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass nach intensiver Prüfung kein Fehlverhalten der zuständigen Mitarbeiter des Kreisjugendamtes ersichtlich sei. Es merkt an, dass der Hinweis auf die Möglichkeit eines Entzugs des Sorgerechtes nicht zu beanstanden sei. Sofern das Kindeswohl gefährdet sei, bestehe dadurch die Möglichkeit, dass die Eltern zum Einlenken bewegt werden und die Gefahr selbst abwenden oder dass das Familiengericht Maßnahmen trifft, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich seien.

Das Ministerium weist darauf hin, dass der Entzug des Sorgerechtes durch das Familiengericht zwar auf Anregung des Kreisjugendamtes zurückzuführen sei, die Verantwortung für die Entscheidung allerdings beim erkennenden Gericht liege und demnach außerhalb des Einflussbereiches des Jugendamtes. Ein Fehlverhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Jugendamtes sei deshalb nicht zu erkennen.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit der Überprüfung des Beschlusses des Familiengerichts durch das Oberlandesgericht bereits Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht hat und das Gericht in seinem Sinne entschieden hat. Die Kindeswohlgefährdung hat darin bestanden, dass durch die Antragsrücknahme der Eltern, ein Besuch der Oberstufe für die Tochter nicht möglich gewesen ist. Dies hat das Oberlandesgericht bestätigt.

Nach Mitteilung des Sozialministeriums lasse sich der Vorwurf des Petenten, dass ihm und seiner Ehefrau Dinge zur Last gelegt worden seien, die nicht ansatzweise der Wahrheit entsprechen würden, auch aus dem Beschluss des Oberlandesgerichts nicht bestätigen. Der Petitionsausschuss kommt aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen zu keiner abweichenden Einschätzung.

- 3 **L2119-18/1879**  
**Pinneberg**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Rentenversicherung**

Der in Mecklenburg-Vorpommern wohnende Petent beschwert sich über die Deutsche Rentenversicherung Nord, die unberechtigter Weise seine Person betreffende Mitteilungen und Bescheide an Drittpersonen versende.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Peten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium führt aus, dass der Petent seit 2000 gesetzlich betreut werde. Die Bestellung der Betreuung sei durch das Amtsgericht Greifswald erfolgt. Der Aufgabenkreis der Betreuerin umfasse unter anderem die Vermögenssorge und die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden und Einrichtungen. Die Betreuerin sei daher legitimiert, die Bescheide des Petenten entgegenzunehmen. Bei Aufhebung des Betreuungsverhältnisses sei die Betreuerin außerdem dazu verpflichtet, dies der Deutschen Rentenversicherung Nord unverzüglich mitzuteilen. Diese habe beim zuständigen Amtsgericht Greifswald nachgefragt, ob das Betreuungsverhältnis aufgehoben worden sei. Dies sei vom Gericht verneint worden. Die Deutsche Rentenversicherung Nord habe das Betreuungsverhältnis in ihrem Verwaltungshandeln pflichtgemäß berücksichtigt. Die Betreuerin erhalte von der Rentenversicherung alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen ihres Betreuten entsprechend ihres Aufgabenkreises als Betreuerin benötige. Ihr obliege es, die von der Deutschen Rentenversicherung Nord versandten Bescheide und Mitteilungen dem Betreuten mit entsprechender Erklärung zugänglich zu machen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Verhalten der Deutschen Rentenversicherung Nord nicht zu beanstanden ist. Solange das Betreuungsverhältnis des Petenten fortbesteht, ist die Betreuerin berechtigt, den Petenten gegenüber Behörden rechtlich zu vertreten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das zuständige Gericht nach § 1908d Bürgerliches Gesetzbuch alle sieben Jahre prüft, ob Handlungsbedarf hinsichtlich des Betreuungsverhältnisses besteht. Sofern der Petent die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses wünscht, steht es ihm frei, dies beim Gericht zu beantragen.

- 4 **L2119-18/1880**  
**Bayern**  
**Medienwesen;**  
**versorgungsmmedizinische**  
**Grundsätze**

Der Petent setzt sich dafür ein, das derzeitige Feststellungsverfahren zur Anerkennung eines Grades der Behinderung und eines Merkzeichens sowie deren Befristungen durch die Versorgungsämter hinsichtlich der Notwendigkeit der jährlichen Überprüfung bei irreversiblen Krankheiten zu reformieren. Darüber hinaus kritisiert der Petent die Bewertungstabellen für die Festlegung des Grades der Behinderung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und des Petitionsausschusses des Bundestages geprüft und abschließend beraten. Dem Anliegen des Petenten kann zumindest teilweise entsprochen werden.

Das Ministerium führt aus, dass die Versorgungsmedizin-Verordnung die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen regelt. Die in § 1 genannten Grundsätze und Kriterien bildeten die Grundlage des aktuellen Standes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der medizinischen Wissenschaft ab und würden fortwährend weiterentwickelt. Daran wirke beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein unabhängiger „Ärztlicher Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin“ mit.

Zu den von dem Petenten aufgeführten Beispielen hält das Ministerium fest, dass eine Nachprüfung von Amtswegen nur dann erfolge, sofern eine begründete Aussicht auf Verbesserung bestehe. Eine jährliche Überprüfung und Neubewertung des Grades der Behinderung gebe es nicht. Stelle ein Arzt eine irreversible Krankheit ohne Aussicht auf Besserung fest, werde keine Nachuntersuchung angesetzt. Zu den vom Petenten aufgeführten Krankheiten sei anzumerken, dass sich der Grad einer Behinderung bei Verlust eines Auges von 30, im Vergleich zur Blindheit des Auges von 25 dadurch begründe, dass die äußere Sichtbarkeit bei der Bewertung zu berücksichtigen sei. Ebenso könne der Grad der Behinderung bei Autismus variieren, da die genaue Ausprägung und die Entwicklung zur Teilhabebeeinträchtigung sich oftmals erst im Verlauf darstellten, sodass eine Nachprüfung erforderlich sei. Ebenso verhalte es sich bei Einschränkungen der geistigen Leistungsfähigkeit. Dabei werde nicht bloß die Minderung der Intelligenz herangezogen, da diese nur einen Teil der Behinderung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasse, sondern auch das Bild der Persönlichkeitsentwicklung in Interaktion mit dem sozialen Umfeld und der Umwelt. Nachuntersuchungen in angemessenem Maß seien auch hier erforderlich. Bei Nervenschäden bestehen bei den betroffenen Personen zumeist ein langwieriger Krankheitsverlauf. Unter Anwendung der entsprechenden Therapie, würden Personen zum Teil jedoch ein gutes Rückbildungspotential aufweisen.

Eine Entwürdigung könne das Ministerium nicht erkennen, da zur Beurteilung zumeist ein entsprechender Befundbericht beigezogen werde und eine erneute Einbestellung des Betroffenen nicht erforderlich sei. Nur im Ausnahmefall, wenn keine Unterlagen vorliegen, erfolge gegebenenfalls eine Begutachtung beim Arzt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die in der Versorgungsmedizin-Verordnung genannten Gesundheitsstörungen und deren Bewertung aktuell im Rahmen der Umsetzung der Behindertenkonvention überarbeitet werden. Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" werden auf Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin fortentwickelt. Basis hierfür sind die Beschlüsse des unabhängigen Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten berät und die Fortentwicklung vorbereitet. Die Umsetzung erfolgt durch Verordnungen zur Änderung der Versorgungsmedizin Verordnung.

Der Ausschuss bittet das Ministerium im Nachgang des Petitionsverfahrens um Zuleitung der Ergebnisse der Überarbeitung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze sowie der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bewertung von Teilhabebeeinträchtigungen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Pinneberg</b>	<b>Gesundheitswesen; Krankenhauswesen, ärztliche Behandlung</b>	<p>Tod untergebracht gewesen sei. In diesem Zeitraum sei es zu verschiedenen Rechtsverstößen gekommen, durch die der Petent die Rechte seiner verstorbenen Frau und seine Rechte als Angehöriger verletzt sieht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein intensiv geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise zu entsprechen.</p> <p>Das Universitätsklinikum führt aus, dass sich die Frau des Petenten bis zu ihrem Tod vom 2. bis zum 13. Juli 2015 im Universitätsklinikum in Kiel befunden habe. Zuvor habe sie bereits längere Klinikaufenthalte in Rendsburg und Kiel gehabt und sei zur Wundverschließung an das Universitätsklinikum überwiesen worden. Dem Verlegungsbericht des Lubinus Clinicums sei zu entnehmen, dass die Patientin bereits eine depressive Stimmungslage aufgewiesen und Mahlzeiten oft nur in Beisein von Familienangehörigen eingenommen habe sowie pflegerische Maßnahmen zum Teil verweigert worden seien. Dieses Verhalten sei auch im Universitätsklinikum beobachtet worden. Zudem habe eine ständige Kontamination der Wunde durch Stuhlkeime bestanden, weshalb die Notwendigkeit eines künstlichen Darmausgangs bestanden habe. Der Petent und sein Sohn, als gesetzlicher Betreuer, seien darüber vom Universitätsklinikum telefonisch aufgeklärt worden und hätten ihr Einverständnis zu der Operation gegeben. Diese liege schriftlich vor.</p> <p>Nach der Operation habe die Patientin vermehrt die Nahrungs- und Wasseraufnahme verweigert. Dem Pflegebericht sei zu entnehmen, dass die Angehörigen deshalb gebeten worden seien, regelmäßig Nahrung und Wasser anzubieten. Am Tag des Ablebens sei die Frau des Petenten blass und nicht ansprechbar sowie ohne tastbaren Puls im Bett aufgefunden worden. Daraufhin sei unmittelbar der Alarm beim Notfallteam eingegangen. Von den Pflegekräften sei zudem eine Herzdruckmassage vorgenommen worden. Die Stationsärztin habe sich zu diesem Zeitpunkt in einer Operation befunden und sei von der Station informiert worden. Mit ihrem Eintreffen auf der Station habe sie über den Patientenwunsch informiert, woraufhin die Wiederbelebungsversuche eingestellt worden seien. Aus dem Arztbericht gehe hervor, dass als Todesursache eine Aspiration von Mageninhalt bei schlechtem Schluckreflex, bedingt durch die Multiple Sklerose, angenommen werden könnte. Nach Rücksprache mit dem Petenten und seinem Sohn sei auf eine Obduktion verzichtet worden. Eine genaue Todesursache könne daher nicht mitgeteilt werden.</p> <p>Im weiteren Verlauf habe sich der Petent am 17. Juli 2015 erstmalig schriftlich an die Universitätsklinik gewandt und seine Beschwerden vorgetragen. Er habe daraufhin eine schriftliche Antwort erhalten und sei zudem telefonisch kontaktiert worden. Der Petent habe daraufhin mitgeteilt, dass seinem Anliegen ausreichend Rechnung getragen worden sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petent habe sich jedoch in einem weiteren Schreiben an die Klinik gewandt, woraufhin ihm und seinem Sohn ein Gesprächstermin angeboten worden sei. Da die Klinik keine Rückmeldung vom Petenten erhalten habe, sei sein Sohn kontaktiert worden. Diesem seien die Schreiben seines Vaters unbekannt gewesen. Zudem habe er ein gemeinsames Gespräch abgelehnt und erklärt keine Kopien der Patientenakte haben zu wollen. Weiter habe er die Beschwerdestelle der Klinik gebeten, nicht mehr auf die Schreiben des Petenten zu reagieren. In der folgenden Zeit seien drei weitere Briefe beim Universitätsklinikum eingegangen, die entsprechend der Vorgaben des Sohnes nicht beantwortet worden seien.

Das Ministerium und das Universitätsklinikum können verstehen, dass der Verlust eines Angehörigen einen schwerwiegenden Schicksalsschlag darstelle. Dennoch kommt das Ministerium zu dem Schluss, dass die Behandlung im Universitätsklinikum sach- und fachgerecht gewesen sei. Zudem sei das Krankenhaus sehr um Transparenz bemüht. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach Mitteilung des Ministeriums, die Möglichkeit hat, in der Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie, Einsicht in die Krankenakte seiner Frau zu nehmen. Auf schriftliche Anforderung und Abgabe einer Kostenübernahme würden auch Kopien zugesandt.

Auch wenn der Ausschuss Verständnis für den schweren Verlust des Petenten hat, vermag er keine Anhaltspunkte für ein unsachgemäßes oder rechtswidriges Handeln des Universitätsklinikums festzustellen. Die Klinik hat sich mehrfach um den Kontakt zum Petenten bemüht und alle Behandlungsschritte mit ihm und seinem Sohn, der als gesetzlicher Betreuer eingetragen war, abgesprochen. Zudem hat sich die Universitätsklinik umfassend zu den vorgebrachten Beschwerden geäußert und Lösungsvorschläge unterbreitet. Inwiefern es gegenüber dem Petenten zu unangemessenem Verhalten des Pflegepersonals gekommen ist, vermag der Ausschuss nicht zu beurteilen. Hinsichtlich der einzelnen Beschwerden des Petenten verweist der Ausschuss auf die beiliegende Stellungnahme des Universitätsklinikums.

- 6 **L2119-18/1908**  
**Stormarn**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Rentenversicherung**

Der Petent wendet sich gegen die Doppelbelastung durch die Berechnung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen gemäß § 62 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) und den beihilferechtlichen Selbstbehalt gemäß § 16 Abs. 1 Beihilfeverordnung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass der Petent nicht gesetzlich krankenversichert ist. Bei der Berechnung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen nach § 62 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) sei zwar sein Einkommen berücksichtigt worden, nicht jedoch sein Selbstbehalt in der Beihilfe in Höhe von 140 Euro.

Dieses Vorgehen sei rechtmäßig, da als Belastung ausschließ-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lich Zuzahlungen berücksichtigt würden, die im System der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet werden. Selbstbehalte aus anderen Systemen, wie der Beihilfe, seien nicht hinzuzurechnen. Diese Verfahrensweise werde durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19.02.2002, Aktenzeichen: B1 KR 20/00 R bestätigt und sei zudem aus den Verfahrensgrundsätzen zur Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen nach § 62 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) zu entnehmen.

Der Ausschuss kann den Einwand des Petenten nachvollziehen, vermag jedoch kein Votum in seinem Sinne auszusprechen. Das Vorgehen entspricht der aktuell geltenden Rechtslage. Als Belastung werden nur Eigenanteile aus der gesetzlichen Krankenversicherung angerechnet. Dabei ist es unerheblich, ob der Ehepartner beispielsweise selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Bei Aufwendungen für Selbstbehalte handelt es sich um Absetzungen von einem beihilferechtlichen Anspruch auf Erstattung von Krankheitskosten, die nicht dem System der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen sind. Insofern erweist sich das System der krankenversicherungsrechtlichen Zuzahlungen und das System der beihilferechtlichen Selbstbeteiligung trotz gewisser Ähnlichkeiten als zu verschieden im Detail. Zudem nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die AOK bereits eine Befreiung von den Eigenanteilen für die Frau des Petenten für das Jahr 2016 ausgesprochen hat. Dabei sei die Anrechnung der Selbstbehalte unerheblich gewesen.

**7 L2119-18/1915  
Flensburg  
Kinder- und Jugendhilfe;  
Umgangsrecht**

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen den für seinen Fall zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst, um eine Ausweitung des Umgangsrechts mit seinen Kindern zu erwirken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung abschließend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Willen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass der Petent und seine mittlerweile geschiedene Frau von Aserbaidshan nach Deutschland gekommen seien. Die beiden Söhne, 12 und 13 Jahre alt, seien in Flensburg geboren. Nach der Trennung von seiner Frau und den beiden Söhnen habe es eine Vielzahl von Beratungsgesprächen beim zuständigen Jugendamt gegeben, da sich der Kontakt zu seinen Söhnen schwierig gestaltet habe. Der Petent habe die Trennung und den eingeschränkten Kontakt nicht akzeptieren können, was sich auch in grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes gezeigt habe. Infolge sei ein befristetes Hausverbot ausgesprochen worden.

Mit Beschluss eines Familiengerichts im Dezember 2014 habe der Petent die Möglichkeit des begleiteten Umgangs in der städtischen Erziehungsstelle erhalten, die vom Hausverbot ausgenommen gewesen sei. In der folgenden Zeit habe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2119-18/1941</b> <b>Steinburg</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>OP-Überwachung</b>	<p>der Petent versucht, das Umgangsrecht auszuweiten und wiederholt beim Allgemeinen Sozialen Dienst angerufen. Daraufhin habe das Jugendamt die Betreuungssituation im Haushalt der Mutter überprüft und sei zu dem Schluss gekommen, diese als geeignet anzusehen. Nach Aussage der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes scheitere die Ausweitung des Umgangs bereits am fehlenden Willen der Söhne. Der Petent habe zudem mehrfach beim Ministerium den Wunsch geäußert, sein Anliegen persönlich vorzutragen und die Kindesmutter zu einem Gespräch einzuladen. Er sei daraufhin vom Ministerium darauf hingewiesen worden, dass dies nicht möglich sei. Von der Möglichkeit der Beschwerde gegen das Jugendamt habe der Petent bisher nicht Gebrauch machen wollen.</p> <p>Nach Prüfung der vom Petenten vorgebrachten Vorwürfe gegen den Allgemeinen Sozialen Dienst kommt das Ministerium zu dem Ergebnis, dass kein Fehlverhalten oder rechtswidriges Verwaltungshandeln festzustellen sei.</p> <p>Der Ausschuss kann verstehen, dass es dem Petenten schwer fällt, den eingeschränkten Umgang mit seinen Kindern zu akzeptieren. Jedoch hat er ebenso wie das Jugendamt keine Möglichkeit, bestehende Vereinbarungen oder Beschlüsse des Familiengerichtes abzuändern.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die unangemessene Behandlung in einem Krankenhaus in Schleswig-Holstein, in dem er im Juni 2013 operiert werden sollte. Er möchte zudem, dass Operationssäle zur Überwachung in allen deutschen Krankenhäusern mit Kameras und Tonaufzeichnungsgeräten ausgestattet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Das Ministerium hat beim Klinikum Itzehoe eine Stellungnahme angefordert. Daraus geht hervor, dass sich der Petent im Mai 2013 in der Zentralen Aufnahme der Klinik mit Beschwerden in der Bauchregion vorgestellt habe. In der folgenden Untersuchung habe sich ergeben, dass ein Teil des Darms des Petenten verengt gewesen sei. Es seien weitere Untersuchungen zur genannten Diagnose durchgeführt und die Befunde ausführlich mit dem Petenten besprochen worden. Der Petent sei zudem darüber schriftlich aufgeklärt worden, dass eine Operation notwendig sei. Am Tag des Eingriffs sei es kurz vor Beginn des Hautschnittes zum Herzkreislaufstillstand mit nachfolgender Wiederbelebung gekommen. Die Operation sei daraufhin abgesetzt und der Petent auf die Intensivstation verlegt worden. Nach weiteren Kontrolluntersuchungen auf der Intensivstation sei der Petent auf eine normale Station verlegt worden. Dort habe er weitere Untersuchungen seines Herzens, wie ein Langzeit-EKG, oder eine psychologische Betreuung abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Klinik der Eindruck entstanden ist, dass der Petent durch die Ereignisse psychisch stark belastet gewesen sei. Er habe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>mehrfach den Wunsch geäußert, die Klinik zu verlassen. In einem ausführlichen Gespräch mit dem Stationsarzt und dem Leiter der Klinik sei der Petent über die Konsequenzen seines Wunsches, insbesondere eines erneuten Herzstillstandes und eines möglichen Darmverschlusses, aufgeklärt worden. Gegen den ärztlichen Rat habe er die Klinik verlassen. Das Ministerium habe keine Anhaltspunkte für ein unsachgemäßes Verhalten der Klinik feststellen können. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass operative Eingriffe, insbesondere mit auftretenden Komplikationen, eine starke Beeinträchtigung darstellen können. Nach Prüfung des Sachverhaltes vermag der Ausschuss das Handeln der Klinik jedoch nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Forderung, einer Videoüberwachung in Operationssälen an allen deutschen Krankenhäusern, merkt der Ausschuss an, dass in einigen Krankenhäusern bereits die Möglichkeit besteht, Operationen aufzeichnen zu lassen. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis des Patienten und des Klinikpersonals. Für eine generelle Videoüberwachung in Operationssälen an allen deutschen Krankenhäusern bedarf es einer gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene.</p> <p>Für weitere Informationen und Beratungsangebote zu den Themen aus den Bereichen Gesundheit, Gesundheits- und Sozialrecht, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten Kontakt mit der Unabhängigen Patientenberatung aufzunehmen. Die Beratungsstelle in Kiel ist unter der Telefonnummer: 08000117725, per Mail unter: <a href="mailto:terminvereinbarung@patientenberatung.de">terminvereinbarung@patientenberatung.de</a> oder postalisch: Unabhängige Patientenberatung UPD Beratungsstelle Kiel, Wittland 2-4, 24109 Kiel, zu erreichen.</p>
9	<p><b>L2122-18/1980</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Psychische Erkrankungen</b></p>	<p>Der Petent wendet sich mit einer Petition zum Thema Gesundheitswesen an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten, psychische Erkrankungen generell als Berufskrankheit in Callcentern anzuerkennen, zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden, und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p>
10	<p><b>L2119-18/2001</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Schulwesen; Schulbegleitung</b></p>	<p>Der Petent fordert die Landesregierung auf, die Finanzierung für Schulbegleitung und Schulassistenten für die Kommunen sicherzustellen und die Inklusion für den Schulbereich weiter voranzutreiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Dem Anliegen des Petenten kann teilweise entsprochen werden.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass entgegen der Aussage des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten die Finanzierung der Schulbegleitung gesichert sei und das Land die Kostenrückerstattung für die Schulbegleitung der Kreise nicht eingestellt habe.

Der Individualanspruch auf Schulbegleitung beziehungsweise Schulassistenz ist im Sozialgesetzbuch geregelt. Er ergibt sich nach § 54 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) für körperliche und / oder geistige Behinderungen und nach § 35 a Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) für Kinder mit seelischen Behinderungen. Dieser Anspruch bestehe auch bei drohenden Behinderungen. Eine automatische Stellung einer Schulbegleitung ergebe sich daraus nicht, sofern die Schule eigene Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler leisten könne. Die sich aus Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) ergebenden Ansprüche würden von den Kreisen als örtlicher Träger der Jugendhilfe in eigener Verantwortung wahrgenommen. Diesen obliege auch die Finanzierungsverantwortung. Die Aufgabenwahrnehmung aus dem Bereich der Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) werde von den Kreisen und kreisfreien Städten in Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt. Das Land erstatte diesen 79 % der Ausgaben für ihre Leistungen, zu denen auch die Schulbegleitung zähle. An den genannten gesetzlichen Regelungen habe sich auch mit Ende des Schuljahres 2015/2016 sowohl für die Gewährung der Schulbegleitung, als auch der Schulassistenz nichts geändert. Das Ministerium führt weiter aus, dass das Problem, auf welches der Petent hinweise, auf Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Verantwortungsbereichen zwischen Schule und Eingliederungshilfe beruhe. Schulische Aufgaben, soweit im Schulgesetz geregelt, und Aufgaben der Eingliederungshilfe seien nur zum Teil trennscharf voneinander abzugrenzen. Es gebe einen Mischbereich, bei dem sich die Zuständigkeiten überlappen würden. Hier bedürfe es immer wieder der Verständigung und Klärung, zumal auch den definierten Bereichen unbestimmte Rechtsbegriffe zugrunde liegen würden. Das Land sei mit den Kommunen zur Vorbeugung von Konflikten regelmäßig im Gespräch. Parallel erarbeite die Landesregierung zusammen mit den Kommunen Handlungsempfehlungen, um die Zusammenarbeit an den Schnittstellen von Schule, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu optimieren. In strittigen Fragen sei zukünftig ein Clearingverfahren vorgesehen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Landessozialgerichtes aus dem Jahr 2014 festgestellt worden sei, dass in einigen Fällen eine Schulbegleitung über den gesetzlichen Auftrag aus SGB XII und SGB VIII hinaus gewährt worden sei. Mit dem Moratorium aus dem Jahr 2014 und der darauffolgenden Anschlussvereinbarung aus dem Jahr 2015, sei für diese Fälle ein finanzieller Ausgleich vonseiten des Landes gewährt worden. Den Kreisen sei ein Betrag von über 5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt worden. Für die Grundschulen sei eine Ausfallzahlung bis zu dem Zeitpunkt gewährt worden, bis zu dem die Schulassistenz im vollen Umfang eingerichtet sei. Dies sei zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 der Fall gewesen. Zusätzlich haben das Land und die Kommunalen Landesverbände vereinbart, die Wirkungsweise der Schulischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 11 **L2119-18/2026**  
**Flensburg**  
**Soziale Angelegenheit; Schwer-**  
**behindertenangelegenheit**

Assistenz nach dem Schuljahr 2016/2017 zu evaluieren. Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten beziehungsweise des Kreiselternbeirats dennoch verstehen. Er ist sich der Situation um die Zuständigkeitskonflikte bis hin zu juristischen Auseinandersetzungen im Bereich der schulischen Assistenz/Schulbegleitung bewusst. Der Ausschuss bittet das Sozialministerium deshalb, mit Vorliegen des Evaluationsberichtes, den Ausschuss über die Ergebnisse zu unterrichten und wenn möglich entsprechende Fallzahlen vorzulegen, in welchem Umfang vom Instrument der Schulbegleitung beziehungsweise Schulassistenz Gebrauch gemacht wurde und in wieviel Fällen das Clearingverfahren in Anspruch genommen wurde. Er begrüßt die Anstrengungen des Landes mit den Kommunen regelmäßig im Gespräch zu bleiben und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass auch in Zukunft verstärkt darauf hingewirkt werde, dass der „gemischte Bereich“ weiter ausgestaltet und Zuständigkeitskonflikte überwunden werden.

Im Übrigen weist der Ausschuss auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 09.12.2016 (Az: B 8 SO 8/15 R) hin.

Der Petent kritisiert die gesetzliche Grundlage der Vergabe des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) und möchte erreichen, dass einseitig beinamputierte Menschen dieses zuerkannt bekommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass die Grundsätze für die medizinische Bewertung des Grades der Behinderung in der Versorgungsmedizin-Verordnung geregelt seien. Daraus gehe hervor, dass zur Vergabe des Merkzeichens „aG“ im Hinblick auf Parkerleichterungen eine „außergewöhnliche Gehbehinderung“ vorliegen müsse. Als schwerbehindert mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gelte, wer sich aufgrund der Schwere seines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großen Anstrengungen außerhalb des Kraftfahrzeuges bewegen könne. Dazu würden Querschnittsgelähmte, Doppelober- und Unterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande seien ein Kunstbein zu tragen, zählen. Die außergewöhnliche Gehbehinderung dürfe sich dabei nur auf die Gehfähigkeit, nicht aber auf Bewegungsbehinderungen anderer Art beziehen. Das Gehvermögen müsse auf das Stärkste eingeschränkt sei, weshalb als Vergleichsmaßstab das eines Doppeloberschenkelamputierten herangezogen werde. Auch die zeitweise Benutzung eines Rollstuhls habe darauf keinen Einfluss, da die Betroffenen dauerhaft auf diesen angewiesen seien müssten. Erkrankungen der inneren Organe, die eine entsprechende Gleichstellung rechtfertigen würden, seien vor allem schwere Herzleiden sowie schwere Erkrankungen der Atmungsorgane.

Weiter erläutert das Ministerium, dass bei dem Petenten eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

solche Konstellation, die eine Gleichstellung rechtfertigen würde, nicht vorliege. Dieser sei weder dauerhaft außerstande, eine Gehprothese zu tragen, noch weise er eine massive Gehbehinderung auf. Der geschilderte Fall der temporären Einschränkung beim Ein- und Aussteigen aus dem Pkw werde dadurch explizit von der Verordnung ausgeschlossen. Zum geschilderten Fall lägen zudem bereits verschiedene Urteile unter anderem beim Bundessozialgericht, beim Bayerischen Landessozialgericht und beim Landessozialgericht Baden-Württemberg vor, in denen die Notwendigkeit einer weit geöffneten Autotür nicht die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ erfülle.

Die anerkannten Behinderungen, die der Petent zudem neben seiner Gehbehinderung anführt, würden zudem nicht die Einstufung einer besonderen Schwere zulassen, da sie einzeln einen jeweiligen Grad der Behinderung zwischen 10 und 30 aufwiesen. Obwohl der Petent einen Grad der Gesamtbehinderung von 100 aufweise, weise die Beeinträchtigung der Gehfähigkeit allein betrachtet nur einen Grad der Behinderung von 70 auf. Die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung müsse jedoch einem Grad der Behinderung von 80 entsprechen, damit er das Merkzeichen „aG“ erhalten könne.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass sich derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG, Drucksache 428/16) in der parlamentarischen Beratung befindet. Der Gesetzgeber stellt darin jedoch auch zukünftig auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Gehfähigkeit ab. Die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung muss auch zukünftig einem Grad der Behinderung von 80 entsprechen. Bei der Berechnung des Grades der Behinderung gelte zudem nicht das Additionsverfahren, weshalb die gesundheitlichen Beeinträchtigungen neben der Einschränkung der Gehfähigkeit, diesen nicht auf den erforderlichen Grad heben. Im Gesetzesentwurf heißt es dazu: „Die Neuregelung übernimmt den bewährten geltenden Grundsatz, dass das Recht, Behindertenparkplätze zu benutzen, nur unter engen Voraussetzungen eingeräumt werden darf. Dafür spricht insbesondere, dass Parkraum in den Innenstädten nicht beliebig vermehrbar ist, ebenso wie auch der verkehrsrechtliche Ansatz seiner grundsätzlichen Privilegienfeindlichkeit, sodass mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts nur ein Nachteilsausgleich eingeräumt werden kann und dieser ausschließlich unter dem Aspekt eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs. Dafür sprechen aber auch behinderungspolitische Erwägungen. Behindertenparkplätze müssen denjenigen schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Das sind Menschen, die für ihre mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung einen Grad der Behinderung von mindestens 80 haben. Eine breite Ausweitung des Berechtigtenkreises würde dazu führen, dass die eigentliche Zielgruppe längere Wege zurücklegen müsste, weil dann Parkplätze belegt wären, die heute frei sind.“

Der Ausschuss merkt an, dass die 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 die Bundesministerin beauftragt hat, in einer Bund-Länderarbeitsgruppe Vorschläge für eine Neubestimmung des berechtigten Personenkreises zu erarbeiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2119-18/2066</b> <b>Flensburg</b> <b>Soziale Angelegenheit; GdB</b>	<p>Diese Arbeitsgruppe bestand im Wesentlichen aus Vertreterinnen und Vertretern der Verkehrs- und Sozialressorts von Bund und Ländern, einzelnen Mitgliedern des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin und vom Deutschen Behindertenrat benannten Personen. Die Arbeitsgruppe teilt die obigen Erwägungen.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, vermag diesem jedoch nach aktuell und zukünftig geltender Rechtslage nicht abzuhelpfen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Landesamt für soziale Dienste, bei dem er einen Antrag auf Schwerbehinderung mit den Merkzeichen „G“ und „B“ gestellt habe. Er habe jedoch lediglich einen Grad der Behinderung von 50 zuerkannt bekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass eine Stellungnahme bezüglich der getroffenen Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste nur mit Einverständnis des Betroffenen erfolgen könne. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, stelle hohe Anforderungen an die Herausgabe von sensiblen Sozialdaten und medizinischen Befunden. Der Petent setze sich zudem lediglich kritisch mit der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen des Landesamtes für Soziale Dienste auseinander und erbitte Hilfe bei der Herausgabe der Versorgungsmedizinischen Grundsätze.</p> <p>Diese seien in der Versorgungsmedizinverordnung zu finden, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht werde. Die Verordnung könne auf der Internetseite des Ministeriums online eingesehen werden. Zudem sei eine Bestellung möglich. Das Landesamt habe den Petenten auf die verschiedenen Möglichkeiten zum Erhalt der gewünschten Informationen hingewiesen. Es habe inzwischen die Petition zum Anlass genommen, die Versorgungsmedizinischen Grundsätze auf seiner Internetseite zu verlinken. Zudem sei eine Ausgabe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt worden, die dem Petenten zugeschickt werde.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten inzwischen abgeholfen werden konnte. Er merkt darüber hinaus an, dass die Versorgungsmedizinischen Grundsätze derzeit überarbeitet werden. Der Bund wird voraussichtlich Anfang 2017 einen Entwurf der Versorgungsmedizin-Verordnung zur Abstimmung an die Länder schicken. Sobald die neue Verordnung in Kraft getreten ist, steht es dem Petenten frei, eine Ausgabe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestellen.</p>
13	<b>L2119-18/2068</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die AOK Nord-West. Diese habe die Zahlung des Krankengeldes eingestellt, obwohl er krankgeschrieben sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Krankengeld**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass eine ausführliche Stellungnahme zu der Petition nicht möglich sei, da die AOK Nord-West nicht der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterliege. Dem Ministerium sei es deshalb nicht möglich eine umfassende Sachaufklärung durchzuführen. Das Ministerium empfiehlt, die Petition der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die AOK Nord-West der Aufsicht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen untersteht. Die Petition wird daher zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen abgegeben.